

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

**Friedrich Wilhelms, Königes in Preussen, Verbessertes
Land-Recht, Des Königreichs Preussen, Worinnen Die
kleinere Buchstaben des Textes dasjenige, so aus dem
vorigen Land-Recht beybehalten, die ...**

Friedrich Wilhelm <Preußen, König, I.>

Königsberg, 1721

Das Dritte Buch DE ACQUIRENDO RERUM DOMINIO, EARUMQUE
POSSESSIONE ET INTERDICTIS. Wie man Haab und Gut an sich bringe/ und
dero Eigenthumb überkomme/ auch deroselben Gewehr oder Besitz
erlange. Item, ...

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-34

Das
Dritte Buch

DE

ACQUIRENDO RE-
RUM DOMINIO, EARUM-
QUE POSSESSIONE ET IN-
TERDICTIS.

Wie man Haab und Gut an sich bringe / und dero Eigenthumb überkomme / auch dero-
selben Gewehr oder Besitz erlange. Item, wie es
in Irrungen / Spän und Streit der Possession,
Spolii, und Entsekung halber / soll ge-
halten werden.

TITULUS I.

Von der Haab und Güter Recht/ und wie man derselben Eigenthumb erlanget.

SWol viel und mancherley Modi, Maasß und Weise/ in den allgemeinen Käyserlichen und Sächsischen Rechten/ vorhanden / dadurch man das Dominium und Eigenthumb nach aller Völcker Recht mag erlangen und überkommen: So ist doch Unser Wille und Meynung nicht / dieselbe alle diesem Unserm Preussischen Land-Rechten zu inseriren und einzuverleiben/ sondern alleine die gemeinesten und gebräuchlichsten / nach welchen dann auch hinfüro in Unsern Gerichten soll erkant und gesprochen werden.

ARTICULUS I.

Von leiblichen begreiflichen / auch von unleiblichen unbegreiflichen Gütern und Berechtigkeiten.

§. I.

S werden im Rechten die Dinge corporales leiblich genannt/ die man ihrer wesentlichen Art und Natur nach sehen/ berühren und angreifen mag / als da ist ein Haus / Hoff / Grund Speicher / Gold / Silber und anders. Und diese begriffliche Haab und Güter seynd beweglich oder unbeweglich / liegende oder fahrende.

§. II. Dieweil aber bey den Rechtsgelahrten vielfältig disputiret / welche Dinge oder Güter für liegend und unbeweglich / auch welche für fahrend und beweglich zu halten: Als haben Unsere Deputirten nothdürfftig zu seyn erachtet / solches mit mehrerem zu erklären / welche Declaration Wir Uns dann auch gnädigst gefallen lassen. Und wollen demnach / daß nicht alleine die Güter / so von Natur liegend und unbeweglich seynd / als Haus / Hoff / Speicher / Acker / Gärten / Wiesen / Fischwasser / Seen / Teiche / und dergleichen ꝛ. Die seyn gleich Erb-eigen oder wiederkäufflich / zu Erb- oder Lehn-Rechten verliehen und bestanden / für liegende und unbewegliche Güter zu achten: Sondern auch die jährlichen Renten / Zinse / Gülten / ewig oder unablösige Pächte / verpfändete Obligationes: Wenn sie immobilia betreffen / Erb-ständnissen / sambt den Brieffen und Verschreibungen / so über solche Stücke gemacht / geordnet ꝛ. Dann solche alle sollen für liegende und unbewegliche Güter geachtet werden.

§. III. Also auch die Früchte des Erdreichs (*fructus adhuc pendentes sive stantes*) als Korn/ Weizen/ Gersten/ Habern/ Erbsen/ Bohnen *ic. item*, Obst an den Bäumen / so denselben noch unentlediget anhangen / seynd für unbewegliche Ding zu halten: Wann sie aber davon abgenommen / so werden sie unter andere fahrende Haabe gerechnet.

§. IV. Aber alle andere übrige Haab und Güter / so hie oben nicht specificiret / als Silber- Geschirr / Kleinod (wie hohes Werths die auch seyn) Tapetereyen / baar Geld / verfallene oder betagte Rent / Zins / betagete Geld-Schulden/ Früchte welche abgenommen / auch Kleider Haufrath / und dergleichen alles / so von Natur beweglich / oder was man tragen und bewegen kan / sollen für bewegliche und fahrende Haab geachtet werden.

§. V. Entgegen seynd die *res incorporales* unbegreifliche/ oder unleibliche Dinge und Gerechtigkeiten / die man nicht anrühren / nicht mit der Faust begreifen noch sehen mag: Als die Erbschafften / Niessung (*usus fructus*) Gebrauch/ (*usus*) obligationes und Verbindung in gewerblichen Handtirungen.

Und hindert nichts / ob gleich in den Dingen / wie auch in Erbschafften / viel leiblicher und begreiflicher Dinge gefunden werden: Dann die Früchte die man von den Feldgründen einbringet und percipiret / seynd an ihm selbst an auch begreiflich.

Man mag auch gemeiniglich fast alles / so man einem zu thun oder zu geben schuldig / leiblich anrühren / als Geld und andere Dinge: Aber nichts desto minder / so ist die Gerechtigkeit eines jeglichen Erbes/ auch einer jeglichen Niessung oder Gebrauchs / an ihr selbst unberührlich. Und dahero werden auch die Gerechtigkeit- und Dienstbarkeiten (*jura & servitutes praediorum*) Klag und Anspruch/ auf oder zu den liegenden Gütern für unbeweglich gehalten.

§. VI. Man kan aber die vorgedachte *jura incorporalia*, unleibliche und unbegreifliche Gerechtigkeiten / an und für sich selbst allein niemands tradiren und überantworten: Dieweil dieselbige niemands sichtiglich anzeigen oder anrühren kan / und solche *jura* und Gerechtigkeiten allein im Gemüth und Willen begriffen und besessen werden. Dahero dann auch regulariter keine *praescriptio* oder Verjährung in denselben statt hat / es hangen dann solche *jura*, Rechte und Gerechtigkeiten einem leiblichen Dinge an.

ARTICULUS II.

De occupatione, id est, apprehensione earum rerum, quæ ante in nullius dominio fuerunt, cujusmodi sunt feræ bestiz, volucres, pisces, & omnia animalia, quæ mari, celo, hoc est, aère ac terrâ nascuntur.

S werden fürnemlich die Dinge und Güter auf nachfolgende Weise acquiriret / erworben und überkommen: Als nemlich und zum Ersten / durch eine occupation, Einnehmung / Fahren oder Ergreifen derer Dinge oder Güter / die vorhin keines andern seynd / und bleiben dieselbe von Natur wegen / des / der sie occupiret / eingenommen und erlanget hat. Und allhier werden dieselbige gemeint und verstanden / die zu Erhaltung des menschlichen Lebens gebräuchlich und nothürfftig seynd / als alle Thier / welche auf Erden / im Meer und Bassern / und in der Luft gefangen werden. Und diese dieweil sie ihrer natürlichen Art nach / niemandes eigen seynd / so werden sie des eigen / der sie erstlich occupiret / fahet oder überkombt.

Darumb seynd alle unvernünfftige wilde Thiere / auch alle Fische und Geflügel / die auf dem Erdreich / in dem Meer / und offenen Strömen / und in der Luft gefangen werden / zur Stund an / von natürlichen Rechts wegen / des eigen / der sie occupiret / ergreifen und gefangen hat.

Vom Fang des Wildes / Jagen und Hetzen / Wildgruben und Büchschießens.

Nach dem hievor wegen Jagen und Hetzen Wildgruben / und Büchschießens in der Preußischen Landes Ordnung disponiret und verordnet worden: Als wollen Wir dasselbe zum Theil hiemit / und in Krafft dieser unserer Constitution anhero wiederumb repetiret / erholet / und von neuen confirmiret und bestätiget haben / wornach man sich hinfüro zu richten.

§. 1. Ob wol vermöge der natürlichen und alten Rechten / die wilden Thier zu fahen männiglich frey / also daß auch solcher Fang / entweder auf seinem / oder eines andern Grund und Bodem / wol hat geschehen mögen: Jedoch ist auch daneben wol disponiret und versehen / daß ein jeder dem andern untersagen und verbieten mag / daß er sich eines andern Grunde / Holz / Heyden / Felder / Garten / Huben und Wiesen enthalte / und von Jagen oder Weidwercks wegen nicht darauf komme / als lassen Wir es noch dabey bewenden / doch mit dem Anhange / wie es hievor von Uns und einer

einer Erbaren Landtschafft Unsers Königreichs Preußen ist determiniret / beliebt und angenommen worden / daß es in allem bey der alten Gewonheit / Gebräuchen und Landtags abschieden de Anno 1582. 1586. 1606. und 1641. gänzlich verbleiben und bewenden soll.

Würde aber einer darüber von jemand auf dem seinen beschlagen / der ihm zum Vorfang auf dem seinen / Neze stellen und jagen thäte / So soll derselbe auf Erkantuiß des Hauptmanns / wann er seine Klage bewiesen / funffsig fl. Hungarisch / so oft er sichs unsterkehet / dem Gegentheil verfallen seyn.

§. II. Da auch einer dem andern zum Troß oder Vorfang / auf dem seinen / heßen oder schießen wolte / soll er es zu leyden nicht schuldig seyn: Und so oft er über Verwarnung darüber betreten / und dessen kan überführet werden / soll er solches mit zwanzig fl. Hungarisch unnachlässig verbüssen. Imgleichen sollen auch Unsere alte Behege und Wildbanen / laut Landtags-Schluß von Anno 1609. bey bemeldter Straffe / ebenmässig zu Friede bleiben.

§. III. Die Freyen Bürger / Krüger / Bauren / Schäffer / Hirten / und andere dergleichen / sollen nicht allein nach Wildpret nicht schießen / sondern auch keine Büchsen / auf der Strassen und über Land führen und tragen / bey Verlust der Büchsen / und zehn Mark der Herrschafft abzulegen: Es wäre dann / daß sie im Dienste weren / darumb sie die tragen und brauchen möchten. Wegen des Schießens aber / Heßens und Jagens der Adelichen und Bürger-Standes Personen / bleibet es bey der Landes-Ordnung de Anno 1577. und 1640.

§. IV. Wo einer dem andern zum Vorfange das Wildpret / es sey mit Kloppen oder Hunden / bey nächtlicher Weile / oder sonst / aus seinen Gütern jagen thäte / der soll gleichfals / wie obgemeldet / gestraffet werden: Da aber einer ein groß Wild auf dem seinen / als Schwein / Elend / Bähr / beließe oder schießen thäte / und dasselbe auf eines andern Grund und Boden käme / soll es der Folge halben / nach alter Gewonheit gehalten werden.

§. V. Würde sich auch zutragen / daß jemand ein Wild gejagt / auch geschossen und verwundet / und doch auf dasselbe Mahl nicht bekommen oder gefangen hatte: So hat er zu demselben noch zur Zeit keine Gerechtigkeit: Sondern welcher hernacher dasselbe gar fället und fahet / desselben soll es seyn und bleiben / unangesehen ob

es gleich von einem andern vorhin gejagt / geschossen oder hart verwundet wäre. Aliud enim est persecutio ; aliud verò occupatio : Et aliud conatus , aliud perfectus actus.

§. VI. Und was also einer (wie obgesetzt) an Wild oder Vogel fahet und überkommt / daß ist und bleibet seyn eigen / doch länger nicht dann solange es in seiner Gewalt und Behutsahm ist : Dann wo es ihm nachfolgendts entrinnet / oder wiederumb in seine natürliche Freyheit kommt : Wer es alsdann hernacher fahet / desselben soll es seyn. Es were dann ein solch entwichen wild Thier heimisch / und also gewehnet worden / daß es zu Zeiten ausgienge und gewöhnlich wiederkäme (wie an den Hirschen und Rehen zu sehen) alsdann hätte es ein ander aufzufahen / oder einzusperrern und einzurhumb nicht Macht. Doch wird nach Ausweisung gemeiner Recht dieser Unterscheid gehalten / so lange solche und dergleichen wilde Thier oder Vögel ab- und zugehen / oder fliegen / daß sie ohne Mittel Unser bleiben : So bald sie aber die heimische Gewonheit der Wiederkunfft verlassen / und über dieselbe aussenbleiben / seynd sie nicht mehr Unser / sondern dessen der sie fahet.

Weil auch wegen der Wildnußbereiter / Wahrten und anderer der Jägeren Bedienten / die Jurisdiction und Gerichtszwang anlangend / oft gestritten / und dadurch der Rechtsang verlängert wird ; Als wollen Wir nunmehr fest gestellet wissen / daß selbige in contractibus & delictis zwar in denen Jurisdictionen / worunter sie geseßen oder wohnhafft / jedoch jedesmahl mit Zuziehung eines Oberförsters oder Jäger-meisters belanget werden / und vor denselben Rede und Antwort zugeben verbunden seyn sollen.

ARTICULUS III.

Von Fahung der Thier / so sich in den Wassern aufhalten / als Fischen / Krebsen ꝛc.

Nachdem zwischen Uns und Unsern Unterthanen die zeithero oft und vielmahls Streit fürgefallen / wie die Fischereyen / so ihnen mit kleinem oder großem Gezeuge verliehen / zuverstehen ; Als haben Wir Uns mit den Deputirten verglichen / daß vor klein Zeug gehalten werden sollen / allerhand Garn / dabey zwo Personen oder weniger Arbeiten oder fischen / als da seynd Kleppen / Handwaten / Stachnese / Hamen / Burff-Angeln / Reusen / Säcke / und dergleichen.

§. I. Es sollen aber alle Ströme im Lande frey bleiben / also / daß

daß niemand / wer er wolle / solchen Strom / mit Garn und Säcken zuverstellen / oder auffm Grund zuversencken / bey nachgesetzter Straffe Macht haben solle / auch also / damit ein jedweder mit Rahnen oder Böhnen / wie es an jedweder Ort gebräuchlich / ungehindert durchfahren / und die Fische ihren freyen Durchgang haben mögen.

Und sollen dieselbigen / so Behren zuschlagen besuget / allewege dem Strom so viel Raum lassen / damit man / wie obgedacht / mit Rahnen oder Böhnen ungehindert durchkommen möge. Da aber jemand / diesem Unserm Verboth zuwider / den Strom nicht offen lassen würde / soll derselbe zwanzig fl. Hungarisch Unserm Fisco verfallen / dem Kläger aber alle Versäumniß / Schäden und Unkosten zuerstattten schuldig seyn / wie dann auch ein jedweder / der sich des Stroms zu gebrauchen / sich selbst / und unangesagt des Grundherrn / eine raume Fahrt zu räumen besuget seyn soll.

§. II: Was nun oben von Fahren des Bildes gesetzet und geordnet / dasselbe wird auch gehalten mit den Fischen / Krebsen und andern Thieren / so sich in dem Meer / Seen / Fliessern und andern offenen Wassern und Strömen aufhalten. Denn das Meer / so wol auch alle andere offene Wasserströme / und derselben Gestade oder Porten / seynd von Rechtswegen männiglich frey und gemein / also / daß sich derselben jedermann mit fischen im Wasser / oder an Ufern / auch mit Schiffunge / Zuladunge / Abladunge Anbindung der Schiffe / Aufziehung und Trucknung der Netze / und in andere wege unverwehret / wol gebrauchen mag. Da aber an Enden und Orten dieses Königreichs Preussen / durch verliehene und gegebene Privilegia oder altes Herkommen ein anders den vorigen Rechten zuwider wäre eingeführet worden / und solches erwiesen / so soll man darüber halten.

§. III. Da auch jemand einen andern im Meer / oder solchen offenen Wasserströmen zu fischen verbieten / oder verhindern wolte: der mag umb Injuri eben so wol / als so er ihne seines eigenen Gutes nicht gebrauchen lassen wolte / beklaget werden. Es hätte denn jemand auf solchen gemeinen Wassern einen besondern Bestand und Ort / (latine diverticulum fluminis genant) eingenommen / dem soll darinn keine Irrung noch Hinderung geschehen. Dann es ist die Luft / das Meer sambt dem Ufer und Gestade dessen / wie auch das Regenwasser / durchaus allen lebendigen Creaturen zugleich frey und gemein. Darumb kan noch mag an den Gestaden des Meers / Fische zufahen / oder etwas anders zu suchen niemand verbothen oder verwehret werden / aufferhalb des Börnsteins / wel-

chen an den Gestaden des Meers aufzulesen / jedermann bey höchster Straff in Unserm Königreich Preussen verbothen ist.

§. IV: Jedoch soll sich vorgedachte Freyheit / in den gemeinen Wassern zu fischen / auf keine Fliesser / Wasserbäche / noch einige andere See / Teiche oder Heller / die mit eigenthümlicher Gerechtigkeith einem andern zugehörig seynd / erstrecken: Und wo sich jemand in denselben zufischen unterstünde / mag ihme solches verwehret / Und so oft er darüber beschlagen / und solches über ihn erwiesen / sol er das jedesmahls mit zehen fl. Hungarisch zu verbüssen schuldig seyn / oder aber / nach Gelegenheit der Person und That / am Leibe gestrafft werden.

§. V. Nebenst dem soll man auch dieses mit Fleiß verhüten / und mit allem Ernst darüber halten / daß man auf gemeinen Schiff- oder flossreichen Wasserströmen / und derselben Gestaden oder Ufer nichts fürnehme / baue / einsecke / oder gar dieselbe verstelle / dadurch die Schiffahrt oder Zulandung ärger oder beschwerlicher werden möchte: Auch so jemand solches thäte / soll man ihn darumb willkührlich straffen.

Gleicher Gestalt sollen die Wasserströme nicht abgekehret oder abgeföhret / noch aus ihrem gewöhnlichen alveo und Rinsal / in Enge oder Zertheilung gebracht / sondern alle Dinge / wie sie zuvor gewesen / unvernachtheilig gelassen werden.

ARTICULUS. IV.

Von Bienen-Fang.

Es seynd auch die Bienen oder Immen einer wilden Art und Natur / darumb / ob gleich ein ganzer Schwarm derselben auf einen Baum sich setzen würde: So hat doch der/des der Baum ist / nicht mehr Gerechtigkeith darzu / als wann die Vögel auf demselben Baum genistet hätten. Wo aber der Grund-Herr einen Frembden siehet ankommen / dieselben wegzunehmen / mag er ihm / wie obgemeld / wol wehren / daß er auf seinen Grund nicht gehe / oder auf seine Bäume steige.

ARTICULUS. V.

Von Anschutt des Wassers.

§. 1.

Mann ein Wasser seinen natürlichen Gang und Rinsal gar verläßt / und auf einen andern Ort / Grund oder Boden zu fließen und zurinnen anfängt: So gehöret der vorige Gang oder Rinsal /

Rinsal / den der Fluß verlassen / denen zu / die an den Gestaden oder Ufern desselben eigene Grund und Boden haben / je nach Gelegenheit der Länge und Breite eines jeglichen daran stossenden Gründe / zu beyden Seiten. Aber der neue Gang und Rinsal / überkembt alsdann / eben die Art / Natur und Eigenschaft / die der Fluß an ihm selbst hat.

§. II. Wo sich auch künftiglich zutrüge / daß der Fluß und Wasserstrom wieder in seinen vorigen Gang und Rinsal käme / so ist / Strenge der Rechten nach / der neue Ort / den das Wasser oder Strom verlassen / deren / die an beyden Orten desselben eigene anstossende Gründe haben / und werden die vorigen Eigenthumbsherrn davon gänzlich ausgeschlossen / *propter immutatam priorum agrorum formam, sive speciem*, weil das Gut oder Eigenthumb dadurch mutiret und verändert ist: Aber die Vernunft und Billigkeit scheint dawieder zu seyn. Darumb wollen Wir / daß man auf diesen Fall den Augenschein durch unparteyische Leute einnehmen solle: Und darnach erkennen und sprechen / was dem Rechten und der Billigkeit gemäß ist.

§. III. Wann Inseln / Berder oder Basen in gemeinen Wasserströmen entstehen (welches oft geschieht) so sie mitten in dem Strom gelegen / so seynd dieselben dero / die an beyden Seiten und Gestaden des Wassers / neben denselben eigene Gründe haben: Also daß ein jeglicher Grundherr denselben Ort von seinem Grunde / so lang derselbige ist / gestreckts auf die Mitte des Wassers messen soll / und was ihm solche Maas / an berührten Inseln / Berder oder Basen / nach der Breite / Länge / und Gelegenheit seines daselbst habenden Eigenthums / bis auf der Mitte giebt / des mag er sich rechtlich und eigenthümblich unterfahren oder unterziehen. Da aber die Insel oder das Berder näher auf der einen Seiten lege / ist sie derrer alleine / die auf derselben Seiten des Gestads oder Ufers Güter innehaben und besitzen. Dann so weit das Gut am Gestad gegen der Insel oder Berder stehet / oder sich erstreckt: So weit gehöret die entstandene Insel oder Berder im Wasser dazu.

§. IV. Da sich aber zutrüge / daß der Fluß oben zertheilet und ein Theil desselben auf einen / und der übrige auf einen andern Ort fällt und und rinnet / auch dadurch eine Gestalt und Ansehen einer Insel oder Berders macht / und doch hernach wiederumb zusammen fleußt und kombt: So soll dasselbige Berder (*quod speciem insulæ præbere videtur*) welches also zwischen der zweyer Rinsal liegt / für keine Insel gerechnet werden: Sondern allewege

des seyn und bleiben/ dessen es zuvor gewesen. Dann hierinne allein die Insul und Berder verstanden werden/ die in einem ganzen gewaltigen Fluß und See liegen / und umbflossen werden. Da aber das Wasser zwischen zweyen Obrigkeiten den Gerichtszwang und Jurisdiction theilet: So hat ein jede Obrigkeit dieselbe bis in die Mitte des Wassers.

§. V. So sich auch begebe / daß der Ungestüm / oder die Gewalt eines Wasserstroms einen Weg zerreiße/ oder gar hinweg nimbt: So ist der nechste Nachbar / so daselbst liegende Gründe hat / einen andern Weg von denselben zugeben und auszuzeichnen / von Rechts wegen schuldig.

ARTICULUS VI.

Von Gemächte aus frembder Materi.

§. I.

Es geschicht offtmahls / daß unvorsichtige Leute anderer Leute Zeug oder Materien für die ihre gebrauchen / und also durch Irrung etwas daraus machen / oder bestellen / daß es durch andere gemacht werde / welches dann ohne Schaden nicht geschehen kan / daß es von einander gelöst / und einem jeden seine Materi oder Zeug wiedergegeben werde. Darumb dann auch bey den Alten hierinnen vielerley Meinungen gewesen: Solches aber allhier zu überschreiten / soll man hierin nachfolgende diffinction halten / nemblich: Macht jemand aus eines andern Zeug oder Materie etwas bona fide, in gutem Glauben und Vertrauen: So ist und bleibet solche species facta, gemacht Werck/ sein/ und mag sich demnach mit dem andern umb den Zeug/ oder die gebrauchte Materi/ nach Ziemligkeit vergleichen. Es möchte dann ein solch gemacht Werck wieder in die vorgewesene Form und Materi gebracht werden: Alsdann ist er schuldig dem/ des der Zeug und Materi gewest/ solch Werck wieder zu geben. Als wenn einer aus eines andern Silber ein Trinckgeschirr gemacht / so ist an dem Zeug oder der Materi/ so es zerschlagen wird/ nichts verlohren. Darumb mag der dominus materiae, Eigenthümer/ solches von dem specificatore und Werckmeister/ wie sichs gebühret/ per actionem rei vindicationis wiederumb erfordern. Jedoch ist derselbe Eigenthümer entgegen/ der Billigkeit und dem Rechten nach/ schuldig/ daß er dem specificatori oder Werckmeister/ der die Materi in gutem Vertrauen (bona fide) gearbeitet/ oder zu arbeiten bestellet hat/ den Werth und aestimation des gemachten Dinges bezahle.

§. II. Wann aber die species facta, das gemachte Ding und Gestalt nicht mag wieder zu der ersten Materien gebracht werden: Alsdann soll es dem specificatori oder Werckmeister bleiben / sonderlich wo er bona fide. mit gutem Glauben an solcher Materi gehandelt hat: Und in diesem Fall mag der / des die Materi ist / klagen und fordern / daß sie æstimiret / geschäzet / und ihm der billige Werth dafür werde.

Wann aber einer nicht mit gutem Glauben / sondern betrieglicher Weise / mala fide, befunden würde / daß er aus frembder Materie etwas gemacht hätte: So soll er Kost und Arbeit daran verlohren haben / und die effecta species, gemachte Gestalt / oder das Werck dem / des die Materi ist / zukommen.

§. III. Also wird es auch gehalten / wo viel zugleich aus frembder Materien etwas machen: Dann nur allein denen die Rechte zu Hülf kommen / welche solches unwissend thun: Welcher aber wissenschaftlich / & sic mala fide, solche Materi unterschläge / denselben mag man Diebstals bezeugen und verklagen. Und vorige decision wegen des Unterscheides bonæ & malæ fidei soll auch gehalten werden / wann einer aus frembdem Gold oder Silber / Seyden / Wolle / oder andern etwas wirckete oder machte.

§. IV. Wo einer aus frembdem Holze Schiffe bauete / oder auch sonst etwas: So ist das Werck / so von dem Holz gemacht / des / dem das Holz gehört: Es wäre dann daß er bey seinem Eynde erhalten dürffte / daß er nicht anders gewußt / dann daß es sein Holz wäre / und daß also unwissentlich von dem Holz er gebauet hätte: So muß er jenem das Holz bezahlen / und seinen Willen darumb machen / oder aber ander Holz dafür geben.

ARTICULUS VII.

Von Bauen.

§. I.

Wann jemand auf seinem eigenen Grund und Boden ein Gebäud von frembter Materi setzet / bauet oder mauret / und mit gutem Glauben aufrichtet: So ist er nicht schuldig / solch Gebäude wiederumb abzubrechen / oder den dar zu gebrauchten frembden Zeug und Materi wiederzugeben: Sondern wo er solchen Zeug und Materi / vermöge der Recht / nach Bürden bezahlet / ist er damit ledig / damit das Gebäude nicht umbgerissen oder verstelltet werde / und mag solch Gebäud alsdann / wie ander sein frey eigen Gut besitzen. Hätte er aber den Zeug und Materi mala fide mit bösem Glauben

Glauben gefährlich an sich gebracht: So hat der Eigenthümer solcher Materi umb Diebstal und Entfremdung/ oder sonst in andere Wege gegen ihne zu klagen.

§. II. Entgegen/ wo jemandes wissentlich/ ohne Mittel auf einen frembden Grund/ ohn erlangete Bewilligung/ mauret oder bauet: So ist solch Gebäude des/ dem der Grund zugehöret/ und verlieret der/ so gebauet hat/ das Eigenthumb mit angelegten Unkosten und der Materi. Und wo gleich das Gebäude zergethet oder einfället/ so mag er ihm dennoch dieselbe Materie nicht mehr vindiciren oder zueignen.

§. III. Wo aber jemand eines Grundes bona fide, mit gutem Glauben in rechtmäßigem Innehaben wäre/ und besäße/ und auf denselben ein Gemauer oder Gebäude setzet. Will denn der Grund. Herr solches Gebäud einziehen und vindiciren/ so ist er/ dem Rechten nach/ dem/ so dasselbige Gebäude aufgerichtet/ was ihm darüber aufgelaufen/ nach ziemlichen Dingen wieder abzulegen schuldig. Da er aber wissentlich/ mala fide, mit bösem eitel und Glauben auf einen frembden Grund und Boden gebauet/ ist man ihm solche Unkosten und impensas zu wiederkehren oder zu ersetzen gar nicht schuldig.

§. IV. Desgleichen auch/ so einer auf seines Nachbarn Wandt oder Maur bauet: So ist dieselbige neue Maur seines Nachbarn allemassen/ als ob er auf desselben Grund oder Boden gebauet hätte. Jedoch sollen vorige Satzungen/ allein in gemauerten Gebäuden/ und denen die unbeweglich seynd/ verstanden werden. Denn die Zimmer von Holzwerck/ mag man ohn sondern Schaden wieder abbrechen: Darumb so folgen oder weichen dieselben nicht dem Grunde/ hangen ihm auch nicht an/ Sondern seynd und bleiben dem Herrn/ der solche Zimmer aufgerichtet hat.

§. V. Es mag einer auch ferner auf das seine bauen was er will/ es wäre denn/ daß er seinem Nachbarn wolte zu Nachtheil/ ein heimlich Gemach oder ander Unflath bauen/ davon er den Gestanck in sein Haus bekommen würde.

ARTICULUS VIII.

Von Säen und Pflanzen.

Wo jemand aus gutem Glauben/ bona fide, und Vertrauen/ in eines andern Grund pflanzet oder säet/ und es sich daselbst eingewurzelt hätte/ so verleuret er die Pflanzen und die Saat/ denn die Früchte gehören ohne Mittel dem Grunde zu/ auf welchem

chem sie Wurzel gewonnen haben. Doch ist derselbe Grund-Herr sich mit dem andern Theil umb solche Pflangen und Besäen/nichts minder zu vertragen und zu vergleichen schuldig.

Da aber einer mala fide, betrügllicher Weise/ auf eines andern Acker oder Grund gepflanzet / gepropfet oder gesäet hätte / so soll er die daran gewandte Kost und Arbeit verlohren haben / als einer / der das seine anderstwhin wendet.

Und so ein Baum zwischen zweyer Nachbahren Grund stehet / und sich seine Stämme und Wurzel beyderseits ausstrecken / derselbe ist zwischen ihnen auf die Helfte für gemein zu achten.

ARTICULUS IX.

Von den Früchten eines Dinges / das einer mit gutem oder bösem Glauben inne hat und besizet.

§ 1.

Alle Früchte / die auf eines Grund oder Boden wachsen / gehören dem Herrn des Bodens / natürlicher Weise / alle zu. Die weil aber unter den possessorn, und Besizern eine grosse discrepantz und Unterscheid ist: Als da etliche bonæ fidei possessores, das ist / redliche aufrichtige Besizer und Innehaber: Andere aber hergegen mala fidei possessores, unrechtmäßige Besizere genandt werden: So folget daraus auch nothwendig / daß in deneen Früchten so von ihnen percipiret / empfangen und eingenommen worden / ein Unterscheid zu halten sey.

§. II. Was dann erstlich die Früchte und Abnußungen an ihnen selbst belanget / wenn die in den Gerichten / oder aufferhalb derselben gebethen werden / so soll man in Urtheilen unter andern dahin sehen / wie sie die lieigirende Partheyen / unter sich wegen Einnahme derselben pacisciret / verglichen und vertragen haben: Dann demselben soll in den Urtheilen immediatè, ohne Mittel nachgegangen / und darnach gesprochen werden.

§. III. Derowegen so ein Verkäuffer zugesaget und verheissen hat / einem eine leere possession oder Gewehr einzuräumen (zu Latein genant *vacuam rei possessionem tradere*) derselbige sol auch die Früchte alsbald / von dem Tage an / da die Verheissunge oder promission geschehen / zu lieffern schuldig seyn.

§. IV. Also auch / wann kein Pact, convention oder Geding verhanden / und einer in *personalibus judiciis*, das ist / in persöhnlichen Zusprüchen und Klagen / ein Ding begehret / als / daß ihme zugehörig / oder sonst bey einem andern ohn Ursach / *sine causa*, oder sonsten *ex maleficio*, wegen einer Mißthat / jetzt noch herhanden sey / wie da geschicht in den *Conditionibus*, das ist / in den persöhnlichen Klagen.

In diesen Fällen sollen auch alsobald die Abnutzungen und Früchte / von der Zeit an des verrichteten Handels / & sic ex tempore negotii gesti, wiederumb erstattet werden. Und solches hat auch statt in interdicto unde vi, in gewaltthätiger possession, spoliis und Entsetzungen / und andern dergleichen mehr: Dann in denselbigen sol und mag der Beklagte gleichfals in continenti, alle Früchte und Abnutzungen zuerstattten / condemniret und verurtheilet werden.

§. V. Wir ordnen und setzen auch / daß die zuvor gesetzte Zeit / tempus scil. negotii gesti, in remedio restitutionis extraordinaria, in Aussprechung des Urtheils / solle in acht genommen werden.

§. VI. Würde aber jemand's Klagen auf ein Ding oder Gut / das zuvor nicht sein gewesen / sondern er massete sich desselben an / aus einer obligation und Verbindunge: Alsdann sollen / vermöge der Rechten / die Früchte und Abnutzungen / in den judiciis bonæ fidei, post interpositam moram, nachdem Verzuge / in strictis aber post litem contestatam, und also nach Verfabung oder Befestigung des Krieges / præstiret / und dem obsiegenden Theil eingeräumet und zugestellet werden.

§. VII. Und ob wol die actiones und Klagen / da aus einem Testament / als so wegen eines Legati oder fideicommissi geklaget wird / für sich selbst natura sua stricti juris, enges und eingespannenen Rechts seynd: Jedoch weil dieselben / vermöge der Rechten / & favore ultimarum voluntatum, und als privilegirte gleich den judiciis bonæ fidei gehalten werden: So sollen in denselben auch die Früchte / nach dem Verzuge / & sic post moram commissam, angerechnet / præstiret und erstattet werden.

§. VIII. Wann aber ferner auf ein Gut geklaget wird / in materia vindicationis, als umb Haab und Eigenthumb eines Dinges / & sic speciali in rem actione, alsdann ist ein Unterscheid zumachen unter den possessorn, Besitzern oder Innehabern / ob sie bonâ oder mala fide, mit gutem oder bösem Glauben / das begehrte Ding oder Gut innehaben und besitzen.

Wir wollen aber allhier denjenigen für einen redlichen aufrichtigen Possessor und Innehabern gehalten haben / welcher meynet / daß er ein Ding / oder Gut / aus einem rechtmäßigen titul, bewahrlich inne habe und besitze. Entweder / daß er solches vor sein eigen halte / oder aber sonst iusto titulo, als durch einen Kauf / Schanck und Uebergabe: solches einbekommen / welchen er dafür gehalten / daß er dasselbige zu verkaufen / oder sonst auf andere Wege zu veräußern und zu alieniren gutte Fug und Macht gehabt habe.

§. IX. Es soll aber solches Achten und Meynen (davon oben gedacht / nicht von einem Irthumb / der sich aufs Recht zeucht / und also

de errore in iure consistente verstanden werden / sondern das allein in mero facto alieno, auf einem fremden Thun oder Geschicht beruhet.

Derowegen so einer ein Ding / das von Rechts wegen zuveräußern oder zu verkaufen verbothen ist / an sich bringet: Oder aber / da es gleich nicht zu veralieniren oder zu verkauffen verbothen / jedoch in diesem Unserm Land-Rechten also versehen / daß es nicht solle ohne Gerichtliche Erkänntniß / tolnenität / oder insinuation alieniret / distrahiert oder verkauffet werden: So ist offenbahr / daß auch derjenige / der solches Gut an sich bringet / und in iure geirret / für keinen Besitzer oder possessorn eines guten Glaubens zu achten sey.

§. X. Damit aber nun ein bona fidei possessor, ein solcher redlicher aufrichtiger Besitzer die Früchte behalte / und ihme selbst zu eigen mache / so ist nöthig (wie obgedacht) daß er ein Ding oder Gut / aus einer rechtmäßigen Ursache / oder iusto titulo ad transferendum dominium idoneo, dardurch desselben Eigenthumb auf einen andern woll und süglich / kan oder mag transferiret und gebracht werden / empfangen erlanget und bekommen habe. Darumb / wo ein solcher bona fidei possessor, der also mit gutem Glauben ein Ding oder Gut besizet / und die Früchte desselben / sie heissen wie sie wollen / tam naturales, quam industriales, das ist / natürlich / oder sonst durch Fleiß oder Geschicklichkeit der Menschen erbauet und erworben / allbereit percipiret / eingebracht / eingesamlet / consumiret / verzehret / oder verthan hätte: So sollen sie desselben gänzlich bleiben / und können / durch einiges Mittel der Rechten von ihme nicht wiederumb vendiciret oder erfordert werden. Ob er gleich reicher geworden wäre / vielweniger ist er schuldig dieselbe so er nicht percipiret / eingenommen oder eingebracht zuerstaten.

§. XI. Gleich wie aber durch die litis contestation der bona fides aufhöret / und der Bisitzer dadurch in malam fidem gesezet wird / also ergiebt sich von selbst / daß sothaner Bisitzer von der Zeit an Rechnung thun / und wann er hernach verlieret / die genossene und zugenüßende Früchte restituiren müsse: Was auch ferner von den / ante litem contestatam gehobenen Früchten noch verhanden und nicht verthan / die heissen wie sie wollen / tam naturales, quam in * industriales, tam extantes, pendentes, sive stantes, quam etiam percepti & à solo separati, noch hangende / oder stehende / abgelesene / oder abgefonderte. Dieselbe sollen alle zugleich mit dem Gut oder Ding dem evincennten / oder dem Eigenthumbsherrn refundiret und erstattet * werden.

§. XII. Wir wollen aber von Rechtswegen hievon excipiret und ausgenommen haben/die Universalem hereditatis causam, sive petitionem, da einer eine Erbschaft fordert: Dann in denselben muß ein bonæ fidei possessor, da er succumbiret / und der Sachen verlustig wird/auch die natürlichen Früchte/so er aus der Erbschaft percipiret/ eingenommen / und albereit verthan hat / wiederumb ergänzen und erstatten / dann die Früchte vermehren diesfalls die Erbschaften/ und werden für ein Stück und Theil derselben gehalten.

§. XIII. Hergegen aber ist der für einen rechtmäßigen Besitzer eines bösen Glaubens/ pro possessore malæ fidei, zu halten/ welcher selber weiß und versteht/ daß er ein Gut oder Ding/ nicht mit einem rechtmäßigen titul, nullo iusto titulo sive causa, besizet und innehat. Als wenn einer ein Gut oder Ding von dem kauffet/ welchen er weiß/ daß er desselbigen nicht ein Herr ist/ auch nicht Macht gehabt/ dasselbige judistrahiren/ zu verkauffen/ oder sonsten zuveralieniren. Und ein solcher malæ fidei possessor, soll ohne Unterscheidt indistincte, alle Früchte und Abnutzungen/ sie heissen wie sie wollen (cujuscunque illi sint generis, sive naturales sive industriales, sive percepti, sive percipiendi &c.) natürlich/oder sonsten durch die Geschicklichkeit des Besitzers überkommen/ sie seyn eingenommen/oder hätten sollen eingenommen werden/ consumiret und verzehret/ vorhanden oder nicht vorhanden: item, er sey dadurch reicher worden oder nicht/ dieselben alle soll er dem Eigenthumbs-Heren/oder dem Evincenten wiederumb zuerstatten und zurefundiren schuldig seyn: Und eben dieselben Früchte/ sofern sie noch in specie können wieder erstattet oder gelieffert werden: Oder aber/ so sie nicht mehr vorhanden/ derselben æstimation und Werth.

Es mag ihn hierin auch nicht releviren oder entheben/ob er einen titul seiner possession und Besizes habe oder nicht.

§. XIV. So bald aber aus einem rechtmäßigen Besitzer/ ex bonæ fidei possessore, ein malæ fidei possessor, unrechtmäßiger Besitzer wird: Von der Zeit an / soll er auch alle Früchte und Abnutzungen wiederumb zurefundiren und zuerstatten schuldig seyn/ nicht anders/ als hätte er zuvor keinen guten Glauben gehabt.

Es wird aber alsdann einer für einen unrechtmäßigen Besitzer/ pro possessore malæ fidei gehalten/so bald er verè und in der Warheit erfahren/ daß das Ding oder Gut einem andern oder Frembsden zugehöre: Oder aber/ so er solches vorè, in der Warheit nicht erfahren/sondern allein der rechtliche Krieg/ mit der litis contestation verfangen: So wird er auch alsobald/ nach Verfassung des Krieges/ ein unrechtmäßiger Besitzer/malæ fidei possessor, und daher in allen actionen und Klagen/so wol persönlich als real und dinglichen (in omni-

omnibus scilicet actionibus, tam personalibus quam realibus) zu Wiedererstattung aller Früchten adstringiret und verbunden. Jedoch bleibet bey ihm in hangenden Rechten (re nondum planè evicta, & lite adhuc pendente) das Recht die Früchte einzunehmen oder einzusammeln, jus scilicet percipiendi fructus: Er hat aber nicht Macht dieselbige zu verzehren, oder hinweg zu bringen, zu dem Ende, als wann sie allbereit sein wären, lucraret und gewonnen hätte.

§. XVI. Es soll auch endlich einem jeden recht- und unrechtmäßigen Besizern, possessori sive bonæ sive malæ fidei, frey stehen, daß er die impenfas und Unkosten, so er auff ein Ding oder Guth nothwendiglich oder nützlich angewendet hat, vor Abtretung desselbigen abziehen, deduciren, oder innen behalten möge: Unangesehen, daß die Rechts-Gelehrten hievon weitläufftig und widerwärtig disputiren und lehren.

ARTICULUS X.

Von gefundenen Gütern und Schätzen.

§. I.

Es wird allein dieses für einen Schatz gehalten, wann Geld, Silber-Geschirr, Gold, Kleinöder, oder andere Dinge, so lange Zeit verborgen gelegen, daß niemand gedenccken oder wissenlich seyn mag, wer es dahin geleyet hat, und dahero sein des Schatzes Herr unbekandt, und des Hinlebens oder Verbergens kein Wissen noch Gedächtnuß mehr verhanden. Dann, wann es an den Tag kommt oder erwiesen, wer es dahin geleyet, wann und zu welcher Zeit es dahin geleyet oder vergraben worden: Alsdann ist es für keinen Schatz zu achten. Darumb so jemand aus Furcht eines unversehnen Ueberfalls, oder umb besser Sicherheit, Verwahrung und Hutsahm willen, Geld, Silber-Geschirr, Kleinöder, oder andere Sachen hinleget, verberget, oder in das Erdreich vergräbet: Dasselbe ist für keinen Schatz zu halten, sondern wer dasselbige findet, oder umb solche Dinge, wie es eine Gestalt darumb hat, wüste, und behielte es, oder sonst gefährlich ausgräbet, der begehet damit einen Diebstal, und mag darumb beklaget werden. Dann es gehöret und bleibet dem, oder dessen Erben, der es dahin geleyet, vergraben oder verborgen hat.

§. II. Da aber einer einen rechten Schatz (wie der jeso beschriben) an einem Ort oder Stäte, die sein eigen ist, suchet, oder sonst von ohngesehr findet, und thut solches einfältiger Weise, ohne einige Teuffelische Kunst und Zauberey, so ist derselbige allein sein. Dann wo man (wie obgedacht) nicht weiß, wer ihn dahin geleyet hat, so lehret die natürliche Billigkeit, daß er des sey, des der Platz, Acker, Grund oder Bodem ist.

Also, wann auch einer an einem heiligen Ort und Stelle, als in der Kirchen, Kirchhöfen, oder anderen Geistlichen Gütern, ungesuchet und ohngesehr einen Schatz findet, so ist derselbige allein sein.

§. III. Wann aber jemand auff eines andern Grund und Boden nicht gesuchet, ungefehrlicher Weise, und aus sonderm Glücksfall, einen Schatz gefunden hätte: So ist der halbe Theil sein, und der ander halbe Theil des Grundherrn. Also auch, so einer ackert, pflüget, oder sonst auff einem frembden Grund und Bodem gräbt, und findet darüber einen Schatz, in diesem Fall ist der halbe Theil sein, des Finders, der ander aber des Grundherrn. Wir ordnen
und

und wollen auch weiter, daß niemand auf frembden Grund und Boden, nach solchen Schätzen suchen oder graben soll: Wo aber das geschehe, ist alles und jedes, so er durch solches Suchen gefunden und erobert, des Grundherrn alleine.

§. IV. Würde sich auch zutragen, daß jemand von ungefehr, non datâ ad hoc operâ, auff der Hohen oder Mittel-Obrigkeit Grund und Boden, einen Schatz ungesucht gefunden, so ist der halbe Theil dessen, der ihn gefunden, und der ander halbe Theil der Obrigkeit, an den öffentlichen Dertern, da der Schatz gefunden ist. Da aber der, so den Schatz gefunden, solches der Obrigkeit nicht anzeigt, sondern gefährlich verhalten hätte, der soll dardurch seinen gebührenden halben Theil verlohren haben.

§. V. Würde auch jemand adhibitis magicis artibus, mit Zauberey oder andern Teuffels-Künsten einen Schatz zu graben sich unterstehen: Ob gleich solches in seinem selbsteigenen Grund und Boden geschehe: So soll doch solches alles, was er also findet, Uns, als dem Landes-Fürsten, ohn Mittel, allein zugehören, und darzu von solcher Zauberey wegen, nach Gelegenheit der Sachen, zum höchsten gestraffet werden.

§. VI. Da es sich auch zutrüge, daß ein Schatz in einem Hause, Acker, Huben, Grund und Boden, welche zween unterschiedlichen Herrn zugehören, als da einer der rechte Herr und Eigenthümer, directus dominus, sive proprietarius wäre: Der ander aber allein utilis dominus, die Abnußung daran hätte: In diesem Fall wollen Wir, daß der utilis dominus dem directo, in vindicatione desselben gefundenen Schatzes, soll præferiret und fürgezogen werden. Also, wann zugleich beyde Herren, directus und utilis, wieder einen dritten Inventorn oder Finder eines Schatzes, zur Erlangung desselben, agireten oder klageten, so soll auch der utilis dominus, der die Abnußung desselben Guts hat, darin der Schatz gefunden ist, mehr Rechts daran haben.

§. VII. Da aber der rechte Eigenthums-Herr, directus dominus, in fundo emphyteutico, das ist, auf einem Grund und Boden, so umb eine jährliche pensionem oder canonem ausgethan, von ungefehr, non datâ operâ, einen Schatz fünde: Alsdann mag der utilis dominus (sonsten emphyteuta in jure genannt) den halben Theil des Schatzes von dem directo domino wol vindiciren und begehren.

Ein usufructuarius aber, das ist, der allein die Niessung eines Grundes, Hauses oder Hofes ꝛc. hat, wird von dem proprietario und Eigenthums-Herrn diesfals gar ausgeschlossen: Es wäre dann, daß er, der usufructuarius, einen Schatz von ungefehr, casu fortuito, auff dem niesslichen Grunde fünde: So soll derselbe beyden gemein seyn, und gleichen Theil daran haben. Gleiches Recht hat auch statt in den Creditorn und Gläubigern, denen ein Grund und Boden zum Unterpfaud ist eingethan oder versetzet worden.

ARTICULUS XI.

Von gefundenem Guth auf der Strassen / oder an andern Dertern / wie es damit zu halten.

§. I.

So aber jemand einige Haab oder Guth auff freyer Strassen, oder sonst sien fünde, und derselbige wüste, wein es gehörete oder zustünde: So soll

soll er das dem unverzüglich wiedergeben und zustellen. Da er aber nicht wüßte, wenn es zuständig, so soll er das zu dreien Mahlen in den Pfarren, und auch um die Ende und Orter, da er die Haab gefunden hat, an den Sonntagen, öffentlich von der Candel verkündigen lassen. Und ob darauff in der Zeit jemand erschiene, dasselbige Guth zu erfordern, dem soll dasselbe auff kündliche und gewisse Wahrzeichen oder Weisung, wiederum zugestellet oder eingewortet werden. Wäre es aber ein frembder Mann, den man nicht kenne, so soll er es, wie recht, beweisen, oder mit seinem Eyde zu erhalten schuldig seyn, daß er zu der Haab Zug und Recht habe. Hätte ihme aber das Guth jemand anders, dann er selbst verlohren, so behält er es gleichwol.

§. II. Wo aber, nach solcher öffentlicher Verkündigung, niemand erschiene, und solchen Verlust innerhalb Jahr und Tag nicht erforderte, so soll der Finder solch gefunden Guth ihm selbst behalten. Es wäre dann, daß der Herr des verlohrenen Guths, in obbenannter Zeit Jahres und Tages, keine Wissenschaft gehabt, daß solches an demselben Ort vorhanden gewesen, auff welchen Fall ihme von Zeit seiner Wissenschaft noch vier Wochen, das verlohrene Guth abzufordern, verstattet und nachgegeben werden sollen. Da er es nun in derselben Zeit abfordern würde, soll ihme solches gegen gebührlchen Abtrag der Ankosten, so darauff gewendet, gefolget werden. Sofern es aber in obgesagter Zeit nicht abgefordert, auch nicht gungfahme, und zu Recht erhebliche Ebehafften bengebracht und erwiesen, daß es in derselben Zeit nicht hat abgefordert werden können, alsdann bleibet es dem, so es gefunden, billig, und hat sich ferner desselben kein ander anzumassen.

ARTICULUS XII.

Von Auftrag oder Ueberantwortung der Güther.

§. I.

Dieser modus acquirendi dominii, welcher da geschicht durch Auftrag oder Ueberantwortung der Dinge oder Güther, ist omnium vulgarissimus, und bey allen Contracten und Handlungen sehr gemein, und geschicht solches auch in Krafft natürlicher Rechte, dann durch die tradition und Uebergabe erlanget und überkommt man nicht allein fahrende und bewegliche, sondern auch liegende und unbewegliche Güther und Berechtigkeiten, so denselben anhangen.

Es ist aber diese bloße traditio, Auftrag und Ueberantwortung eines Dinges, ohn vorhergehenden Contract, oder andern rechtmäßigen Titel, an ihr selbst nicht so kräftig, daß sie möge verum dominium, das rechte Eigenthumb der Güther veräußern oder in andere Hände wenden. Darumb, wo solche traditio und Uebergabe würcklich seyn soll: So ist vonnöthen, daß ein rechter wahrer, oder zum wenigsten ein vermuthlicher Contract oder Titel, daraus dieselbige erfolget, vorhergangen sey. Und solches hat nicht allein in Kauffen und Verkauffen, sondern auch in allen andern Contracten und Handthierungen statt, darumb wird recht geredet, daß durch die tradition und Uebergabe, der Kauff und Contract werde corroboriret und befestiget, und was man durch Contract und Kauff handelt, das werde durch die Uebergabe und Auftrag vollendet.

§. II. Es soll auch ein Contract hierin vollkommen seyn: Dann so jemand

mand einem andern sein Gut verkauft, tradiret und überliefert, und doch des Kauffgeldes nicht entrichtet, noch vergnügt, oder sonst zu frieden gestellet ist, daß er dem Käufer der Bezahlung halber trauet und Glauben giebt, welches wieder den Verkäufer das Gegentheil zu erweisen hat, mag ihm solche tradition und Ueberantwortung keinen Schaden gebühren, sondern er mag die revociren, und sein Gut, als wann es nicht tradiret, wieder einziehen oder fordern. Dann es mag ein blosser Auftrag, nuda traditio, das Eigenthumb eines Dinges nicht verwenden.

§. III. Es geschieht aber eine solche Traditio und Uebergabe auff zweyerley Weise: Erstlich, wahrhaftig und natürlich: Als, wann einer ein leibliches und begreifliches Ding, das sein ist, einem andern eigenthümlich tradiret und zustellet, und wie man pfleget zu sagen, mit Hand und Mund, das ist, mit Worten und Wercken, tradiret und überreicht, und damit zu erkennen giebt, daß solch Gut hinführo sein eigen seyn soll. Damit aber eine solche traditio auch künftiglich kräftig sey, so ist vonnöthen und wird requiriret, daß derjenige, so etwas tradiret und übergiebt, des Gutes ein Herr sey, oder dasselbige mit gutem Glauben, bona fide, inne habe und besitze, auch solches zu tradiren und aufzutragen gut Fug und Macht habe.

§. IV. Zum andern geschieht die traditio und Uebergabe erdichtlich, ficta, daher sie auch ficta sive quasi traditio latine genennet wird, und hat dieselbe mehrertheils in unleiblichen und unbegreiflichen Dingen statt: Als da seynd die servitutes, Dienstbarkeiten, und andere Jura, Jurisdictiones, Rechte und Gerechtigkeiten, die den Gütern anhangen, oder für sich selbst allein, in abstracto consideriret und betrachtet werden. Welche, ob sie wol nicht mit der Hand überreicht, so werden sie doch durch Stillschweigen und Gedult (patientia) tradiret und übergeben. Als da etwan einer leydet und gestattet, daß ihm ein Wasser gang, aqua ductus, durch seinen Garten geführt oder geleitet werde. Aus welcher Gedult und Zulass jener ihm ein Recht oder Dienstbarkeit eines Wasser ganges bekommt und erlanget. Dann in solchen und dergleichen Fällen mehr, wird die Patientia, Duldung und Zulass, an statt der Tradition und Uebergabe geachtet und gehalten.

§. V. Es kan und mag auch eine Traditio und Uebergabe, cogitatione sive fictione brevis manus geschehen, durch blossen Willen und Gedanken der Contrahenten, wie da seynd die Fälle, darinn einige tradition oder Ueberantwortung nicht vonnöthen, und doch quoad effectum für eine tradition und Uebergabe zu achten. Als, so jemand einem andern etwas verkauft oder schenckt, das er ihm vorhin geliehen, zu behalten gegeben, oder bestandsweise verlassen hat. Als so auch wann einer Früchte, Wein, Bier, oder andere Wahren in einem Speicher, Keller, Fass, Kisten oder Kasten verkauft, und dem Käufer darauff die Schlüssel zu demselben Speicher, Kasten oder Keller zustellet, so wird (obgleich die Behaltnuß nicht geöffnet) dafür gehalten, daß dem Käufer rechtmäßige tradition und Ueberantwortung derselben geschehen sey.

§. VI. Wie dann auch durch Zustellung der Instrumenten und briefflichen Urkunden, einem, was darin enthalten, mag tradiret und aufgetragen werden. Darum, so jemand einem andern Instrumenta, Brieff und Siegel übergiebt, in Meinung das Eigenthumb der Güter, so darinnen enthalten, auff ihn zu transferiren und zu bringen, hat es eben die Kraft, oder den effectum, als wären sie ihm leiblicher oder begreiflicher Weise tradiret oder eingeräumet worden. Und obgleich

gleich in denselben nicht geschrieben oder gesetzt, daß einem die traditio und Einantwortung derselben Güter geschehen sey: Und doch der, dem dieselbige hätte geschehen sollen, sich der Güter auff seine brieffliche Urkund und Instrumenta selbst angemasset oder unterfangen, und der, so die Briefe und Instrumenta übergeben, ihme in seiner possession und Besitz keine Verhinderung gethan, wird er nichts minder für einen rechtmäßigen possessor und Inhaber berührter Güter gehalten.

§ VII. Also mag auch solche traditio und Ueberantwortung öffentlich in dem Augenschein, demonstration und Zeigunge eines Dinges, in beyder Theil der contrahenten, oder derselben dazu gevollmächtigten Anwälde, Gegenwart und Annehmung geschehen. Es ist auch nicht allezeit vonnöthen, daß jemand das, so ihm tradiret und gelieffert wird, leiblich anrühre, sondern genug, daß es ihme demonstriret und gezeigt werde, und nach solcher demonstration und Anzeige das Eigenthum, oder die possession und Besitz desselben Guts mit den Augen oder im Gemüthe begreiffe.

§ VIII. Es trägt sich auch wol zu, daß einer ehlicher Güter Eigenthum überkommt, die ihme nicht tradiret oder eingeantwortet worden: Sondern bey dem bleiben, der sie zuvor gehabt hat. Als, so einer einem andern etwas verkauft, verschencket, oder sonst veralieniret und verändert, und sich den usufructum und Abnützung desselben vorbehält: So hat er durch solchen Vorbehalt, ipsam proprietatem und das Eigenthum berührter Güter, ohne Mittel alieniret und veräußert. Es wird auch anders nicht geachtet, dann als hätte er solche proprietät und Eigenthum gleich damit von sich gegeben und transferiret, unangesehen, daß der usufructus und Abnützung noch in seiner Gewalt bleibt. Also geschicht es auch wol, daß einer rem soli, das ist Grund und Boden verkauft, und folgend denselben von dem Käufer wiederum bestandsweise, conductionis titulo, annimmt: Aber die traditio und Ueberantwortung des domini und Eigenthums ist nicht minder zur Stund und alsbald in der Zeit des Contracts geschehen.

§ IX. Es soll auch ferner bey der traditio, Einräumung und Ueberantwortung eines Dinges, dieses wol in Acht genommen werden, daß dieselbige einem andern nicht mehr Recht oder Berechtigung geben mag noch kan, dann er selbst daran gehabt hat, von dem das Gut auff einen andern transferiret und gebracht wird. *Nemo enim potest plus juris in alium transferre, quam ipse habuit.*

Es folgen auch mit derselben traditio alle onera, Bürden und Beschwerden desselben Guts, wie die vorhin auff demselben gewesen oder gelegen seynd. Darumb, so jemand einem andern einen Grund für frey, ledig und eigen eingeräumt, und sich nachmahls befunde, daß der selbe nicht frey eigen, sondern mit Feld-Dienstbarkeiten, oder in andere Wege oneriret und beschweret wäre: So bringet des Verkäuffers vermeinte Anzeigen vorigem Herkommen oder Rechten kein præjudicium oder Abgang, sondern es bleibt die Beschwerde oder onus nichts desto weniger auff dem verkauften Gute, wie die zuvor gewesen.

Und es hat der Käufer nachmahls, um Erstattung solches Mangels oder Nachtheils, den Venditorn, Verkäuffern fürzunehmen, wol Zug und Macht.

§ X. Es mag auch die traditio, Uebergabe oder Einantwortung eines Dinges, nicht allein durch den Eigenthümer und Principaln, sondern auch durch desselben Anwald und Gewalthaber, welchem solches anbefohlen ist, wol geschehen.

§. XI. Diweil sich je zu Zeiten begiebet, daß denen, so auff dem Meer oder den grossen Seen und Wasserströmen fahren, mächtige Ungestümme und Gefährlichkeiten begegnen, dahero sie dann auch der Nothfall treibet, die Waaren und Güter, die Schiffe damit zu erleichten, und damit zugleich der grossen Gefahr des Meers und des Wassers zu entgehen, &c. auszuwerffen. Als wolten Wir, daß dieselbige ausgeworfene Waaren und Güter den Eigenthums-Herren, und denen, so sie ausgeworffen, oder sonsten daran interessiret seynd, von Rechtswegen bleiben sollen. Darum wer sie nachmahls auff dem Wasser oder an den Gestaden erobert, der soll dieselbige bey Poen und Straffe des Diebstahls, dem rechten Herrn, oder denen, so sie ausgeworffen, so er die weiß, wieder zuzukehren oder zuzustellen schuldig seyn. Eben so wol, als so einem von seinem Wagen, oder Schlitten, ihm unwissend, etwas gefallen wäre.

§. XII. Was aber die gestrandeten Güter anbelanget, lassen Wir es gänzlich, dieses Puncts halber, bey Unserer Landes-Ordnung bewenden, nehmlich, wo ein Schiff gestrandet hat, und dasselbige, oder die Güter zum Theil, oder gar, von seinen selbst inne habenden Personen geborgen wird: Dieselben sollen solche ihre Güter frey ohne Beschwerung haben. Wann aber die Güter von denen, die am Strande Befählich haben, oder an demselben wohnhaftig sind, geborgen oder ausgebracht, auch angezeigt und erwiesen wird, wem sie zustehen: Alsdann sollen sie um ziemliche Berge- oder Rente-Geld, ohne einigen Genies der Herrschafft, demjenigen, welchem die Güter gehören, zugestellet und gefolget werden. So aber Güter gestrandet, oder in der See versencket, und innerhalb Jahres-Frist nicht gewonnen, hernachmahls aber von der Herrschafft erobert würden, von denselben soll man den Kauffleuten, oder wem sie gehörig, keine weitere Gerechtigkeit geständig seyn.

ARTICULUS XIII.

Wie einer das Seine/ von wegen seines Eigenthums/ von dem/ der es in seiner Possession, Gewehr/ oder Verwahrung hat/ vindiciren oder fordern mag.

§. I.

Aus den Eigenthumen, dominiis vel quasi entstehet eine Art der Action und Klagen, welche ohne Mittel auf die Güter gehen, und haben allein statt gegen den Possessoren, Besizern oder Innehabern, und heissen zu Latein actiones in rem, oder rei vindicationes vel quasi, item reales oder dingliche Klagen. Darum, wann jemand eines andern Gut, so ihm nicht zuständig ist, besizet oder inne hat, es sey beweglich oder unbeweglich, und er dasselbige dem rechten Herrn wiederzugeben, oder einzuräumen sich weigert, mag er, der Herr, diese Klage wider ihn intentiren und anstellen.

§. II. Und diese Klage ist zweyerley, eine directa, das ist, die dem gebühret, welcher in einem Gute das directum dominium hat. Die andere, utilis genant, gebühret dem, welcher hat das nützliche Eigenthum eines Gutes. Und diese directa rei vindicatio wird gegeben, zugelassen und gestattet dem rechten Herrn, wieder oder gegen einen jedern, der ein Possessor, Besizer oder Innehaber ist eines leiblichen und begreiflichen Guts, dasselbe sein Gut wieder an sich zu bringen. Und in dieser Klage von dem Eigenthum der Haab und Güter, seynd zwey Requisite zu attendiren.

Erstlich

Erstlich, daß der Kläger sey ein Herr des gefoderten oder geklagten Gutes.

Fürs andere, daß der Beklagte das Gut habe in possessione oder Besitz: Und dasselbige ihm, dem Kläger, unbilliger Weise vorenthalte. Dann der Kläger muß diese zwen ungescheiden und unabgesondert, sondern zugleich miteinander beweisen: Nämlich daß er sey der Herr, und der Beklagte oder Antworter der Possessor oder Besitzer des Guts, darum der Streit ist, sonst hat diese Klage nicht statt. Und wo der Beklagte die angeregten Güter *dolo malo*, gefährlicher Weise, *ante litem contestatam*, vor der Kriegs-Befestigung alieniret und verändert hätte, mag er gleicherweise beklaget werden.

§. III. Es mögen auch in *hac rei vindicationis actione* die Früchte und Nutzungen gemeldet und begehret werden, und was ungefährlich die beklagten Stücke jedes Jahres hätten ertragen mögen. Und wird im Beschluß derselben Action oder Libells nicht allein die Expensæ und Unkosten des Krieges, sondern auch alles Interesse begehret, das ist, der Schade, darin der Beklagte den Kläger geführet, und der ihm aus der Sache entstanden, und darzu der Abgang oder die Versäumnis des Nutzes oder Gewinnes, den der Kläger, wo er durch den Beklagten nicht verhindert worden wäre, hätte gehabt mögen.

Es competiret und gebühret auch diese Klage nicht allein dem Herrn eines leiblichen Dinges oder Guts, sondern auch seinen Erben, und wird auch wider des Possessoris und Besitzers Erben zugelassen und von Rechtswegen verstattet.

ARTICULUS XIV.

Wie ein Dominium, Eigenthum oder Herrschafft zu einem Dinge oder liegenden Gut bewiesen werden soll.

§. I.

Sod nachdem oft und viel, nicht allein wie, und auf was Weise und Masse, die Güter *acquiriret* und erlanget werden: Sondern vielmehr, wie dieselben zu beweisen und zu probiren seyn, in den Gerichten gefragt, veruriliret, und von den Parten gestritten wird: Als so in Rechtfertigung etlicher Haab und Güter Beweis geschehen soll: Oder gegen einen *excipiret*, oder sonst die Nothdurfft erfordert, daß er seine Gerechtigkeit oder Eigenthum zu demselbigen Dinge oder Gut beweisen will: So ordnen und wollen Wir, daß er am ersten die Ursache und den Titul, wie solch Recht, Haab oder Gut an ihm kommen sey, ob er das gekauft, ererbet, im Tausch, in Beständnis oder Miethe, oder Lehenweise einhabe, besitze, oder durch einen andern redlichen aufrichtigen Contract, Pact, Transaction und Verträge, oder aus einer Donation, Ubergabe oder Testament und letzten Willen, von einem andern, der solches mit gutem Titul besessen, ihm übergeben, legiret, oder verschaffet, oder wie er das überkommen habe, zu beweisen solle schuldig seyn.

§. II. Und ist nicht genug, daß sein Autor oder nechster Vorfahr, ein bloßer Einhaber desselben Gutes oder Dings gewesen: Dann damit ist das Dominium, Eigenthum oder Gerechtigkeit noch nicht erwiesen: Sondern es müssen auch die *veræ causæ*, die rechten Ursachen desselben *deduciret*, dargethan und erwiesen werden. Es würde dann zugleich angezogen und probiret, oder wäre sonst wissend, daß sein Autor oder Vorfahr und er, solch Ding, Haab oder Gut,

30. oder mehr Jahr, oder auch so viel Zeit, daß der Anfang nicht mehr in Menschen-Bedencken wäre, eingehabt oder besessen hätte.

§. III. Es kan und mag auch das *Dominium*, Eigenthum der Güter, oder sonst eines Dinges, wie auch desselben *Serechtigkeit* durch wahrhaftige alte *Instrumenta*, oder *Zeugen*, die gnugsame *Ursach* ihres *Wissens* anzeigen, und nicht durch eine bloße *Famam*, *Vermuthung* und andere *Benzeichen*, erwiesen werden. Es sey dann in gar alten *Geschichten*, in welchen man die *Warheit* anders nicht haben möchte.

ARTICULUS XV.

Wie einer um das unvollkommliche Eigenthum seines
volgewonnenen Guts/ so ein ander inne hat und besizet/
rechten möge.

§. I.

Diese *Publiciana*, welche auch *utilis in rem actio* in Rechten genant wird, kan und mag von dem *instituiret* und *angestellet* werden, der da ein Ding oder Gut, durch einen *Kauff*, *Geschant*, *Saben*, oder sonst einen *rechtmäßigen titul* von demjenigen, der des Dinges Herr nicht gewesen, an sich gebracht, und eine zeitlang *bona fide*, mit gutem Glauben besessen, und in seiner *Bewehr* gehabt, aber nicht *vollkömlich verjähret* oder *präscribiret*. Und entsethet also diese *Klage* nicht aus *freyer*, *gestrackter*, *eigenthümlicher Serechtigkeit*, *directo scilicet dominio* (wie die vorhergehende) sondern aus einem solchen Rechten, daß sich dem *Eigenthum* vergleicht, zu *Latēn* *utile aut quasi dominium* genant.

§. II. Und was oben in der vorigen *Klage de rei vindicatione*, als von der *Probation*, *Beweis*, *Früchten*, *Interesse* und andern gesehet, solches hat auch, vermöge der Rechten, in dieser *Publiciana* statt: In *Anmerckung*, daß die vorige *Klage* mit dieser in etlichen *Puncten* gleichstimmig ist, ob sie gleich in einem und andern einander nicht ähnlich scheinen. Dann wie die vorige *directa* dem rechten wahren Herrn des Gutes gebühret und zugelassen wird: Also *competiret* diese *Publiciana* dem, so noch nicht des Guts rechter Herr ist.

Und wie die vorige *directa* nicht zu den *unleiblichen* und *unbegreiflichen* Gütern gehöret: Also wird die *Publiciana* so wol zu den *leiblichen*, als *unleiblichen*, gegeben und verstattet. Dann so viel die *Art* des Guts belanget, so ist in *actione Publiciana* nicht daran gelegen, ob es sey *beweglich* oder *unbeweglich*, *begreiflich* oder *unbegreiflich*.

§. III. Es hat auch ferner diese *Klage* statt wieder alle *possessores*, *Besizer* oder *Innehaber* solches *streitigen Guts*: Ohne allein wieder den wahren rechten *Eigenthümer* desselben nicht. Nam *huic Publicianæ actioni exceptio iusti domini objici potest*. Darum mag auch der rechte *Eigenthümer* (*verus & directus dominus*) oder aber sein *Erbe*, wider den *utilem dominum* wol klagen, & non contra. *Quia directa actio hac in parte utili præfertur*.

ARTI-

ARTICULUS XVI.

Klage / dadurch man bittet / ein Ding zu exhibiren und herfürzubringen / oder zu verschaffen / daß man desselben mächtig werden könne.

§. I.

Diese Klage ad exhibendum, fahrende Haab zu zeigen, ist auch auff ein beweglich Gut und Ding gerichtet. Darumb, wann einer ein beweglich Ding hat, welches ein ander als das seine abfordern und vindiciren wil, oder hat sonst ein Recht oder Interesse daran, welches zu Recht erheblich seyn kan: So mag er diese Klage wieder ihn anstellen, zu dem Ende, daß er das Ding exhibiren, und herfürbringen, und bey dem Richter einantworten müsse, damit er es ansehen, greiffen, fühlen und erkennen, und dann darauff sich seines daran habenden Rechtens gebrauchen möge.

§. II. Aus welchem erscheineth, daß diese action fürnemlich deme in civilibus competiret und gebühret, der ein Interesse absonderlich daran hat, und daran gelegen, daß ihme solch beweglich Gut öffentlich exhibiret, gezeiget und fürgelegt werde, daran er das seine bekommen, und sich seines Rechtens erholen möge. Und sonderlich, so es bewegliche Haab und Güter seynd, dann die unbeweglichen zeigen sich ohne das, und für sich selbst.

§. III. Und hat statt gegen einen jeden Possessor, Besizern und Innehabern solches Guts, sofern er dasselbige kan oder mag restituiren oder darstellen. Da er auch solch Gut betrieglicher Weise, dolo malo, nicht mehr besässe, oder abhändig gemacht hätte, mag er nichts desto minder beklagt werden. Qui enim dolo dehit possidere, pro possidente damnatur: Quia pro possessione dolus est. Und dieweil diese Klage allewege dem Gut folget, es habe gleich innen wer da wolt, so wird dieselbige darumb auch tanquam in rem scripta, wieder einen jeden possessor oder detentor verstattet, ob sie sonst auch gleich, ihrer Natur nach, personalis im Rechten genennet wird. Und ist also eine vorlauffende preparatorien-Klage, dadurch zu andern Klagen eine Vorbereitung gemacht und gesucht wird.

§. IV. Ferner hat diese Klage auch statt in Testamenten und Codicillen, daran einer interessiret, oder ihme sonst mercklich daran gelegen wäre, solche zu exhibiren, als so er darinn zu einem Erben eingesetzt, oder ihm sonst darinn etwas legiret oder verschaffet worden wäre. Auch so Instrumenta und brieffliche Urkunde zu exhibiren oder fürzulegen wären, und einer solches sein Interesse, so er daran zu haben vermeineth, summarie deduciret und beweiseth, soll ihme, dem Klägern, oder andern Interessenten, dieselbige zu lesen, oder nach Gelegenheit der Sache abzuschreiben, gegönnet und verstattet werden.

§. V. Es soll auch die exhibitio oder Zeigung an dem Orth geschehen, da die Haab oder das Gut zur Zeit der lris contestation oder Kriegs-Befestigung gewesen ist. Wo aber der Kläger begehret, daß es anderswo exhibiret und gezeiget werden solte, so ist er die Gefahr, periculum, und allen Unkosten auff sich zu nehmen, und denselben zu tragen schuldig. Und soll die Haab oder das Ding in der Art und form exhibiret und gezeiget werden, wie es ist gewesen, als der Krieg angefangen hat. Derowegen, so inter moras, unter dem Verzug, den

der Besitzer verursacht, an dem Ding etwas geschehe, oder so es sich verjähret, so soll wieder denselben nichts desto minder geurtheilet werden.

§. VI. Da auch nach angefangenem Rechtlichem Kriege mittlerzeit, vor dem Urtheil, der Besitzer oder Innehaber eines Dinges, Früchte oder Nutzungen davon eingenommen, oder hätte einnehmen sollen, und darüber dieselben, weil er solches langsamer exhibiret, verlohren oder verdorben wären: So soll der Richter auch derselben in seinem Spruche gedencken, und den Besitzer oder Innehaber darinn vertheilen.

§. VII. Da aber aus erheblichen Ursachen das Ding nicht so bald kan exhibiret und gezeigt werden: So soll der Richter dem Beklagten eine gewisse Zeit, darinn er solches exhibiren und fürzeigen solle, mit aufgelegter caution ernennen. Da er aber, auff Befehl und Geheiß des Richters, solches nicht exhibiren, zeigen, noch einige Caution oder Versicherung derentwegen thun wolte, so soll er dem Kläger sein Interesse, so hoch er das mit seinem Eyde (juramento in litem genannt) behaupten würde, abzutragen von Rechtswegen schuldig seyn.

TITULUS II.

Von Dienstbarkeiten / auch Recht und Gerechtigkeiten auff frembden Feld oder Stadt-Bränden.

ARTICULUS I.

Von Dienstbarkeiten auff frembden Bränden und Feldern.

§. I.

Die servitutes, Rechte und Dienstbarkeiten, die jemand auff seines Nachbahren, oder sonst einem frembden Grund hat, seynd mancherley und unterscheiden. Und werden darumb Dienst der Gütter (latine servitutes reales sive prædiales) genannt, dieweil sie den prædiis und liegenden Gütern immediate, ohn mittel anhangen. Dann gleich wie eine Person obligiret und verhaftet wird, etwas der andern zu thun, oder von ihr zu gedulden, von wegen der Gewalt, die sie über die mit Recht gewinnen oder haben: Also wird auch ein Gut dem andern oftmal verpflichtet, oder darauff etwas gestattet, von gemeines oder sonderlichen Nutzen und Frommens wegen.

Es ist aber allhier die Dienstbarkeit, so auff Feld-Gütern, oder Stadt-Gebäuden bestehet, nichts anders, als ein Recht oder Gerechtigkeit, die man auff eines andern Gut hat: Als, das einer in dem seinigen etwas zu leiden oder zu unterlassen und nicht zu thun Macht hat. Oder da einer über eines andern Acker zu gehen berechtiget: Oder da ein Haus die Gerechtigkeit hat, das dessen Nachbar nicht höher bauen darff. Und daher wird im Rechten das eine Gut, dem das ander zu dienen schuldig und verpflichtet ist, prædium dominans, das andere aber, das da dienet, serviens genennet.

§. II. Und diese prædiales servitutes, da ein Grund dem andern dienet, müssen

müssen also qualificiret und beschaffen seyn, daß nemlich deren Recht, condition und Ursach natürlich, gewisse, stet und standhafftig sey und bleibe: Ohne angesehen, daß derselben possessio, oder quali possessio, nicht allezeit continua seyn oder bleiben kan. Zu dem muß auch das prædium oder Gut, dem eine servitut oder Dienstbarkeit aufgeladen wird, an das andere, dem es dienen soll, mit seinen Grenzen stossen, oder an denselben gelegen und benachbaret seyn.

§. III. Und diese servitutes reales sive prædiales, so den liegenden Gütern oder Gründen anhangen, seynd zweyerley: Dana etliche heissen rusticae, die weil derselben Rechte und Berechtigkeith allein den Feldern und Baurischen Gütern dienen, als ein Acker einem andern Acker, ein Land oder Baurisch Erbe dem andern, eine Hube Landes der andern, eine Wiese der andern Wiesen, und also fortan: Etliche urbanae, die da statt haben zwischen den Gebäuden der Wohnungen in den Städten oder Dörffern, als Häusern, Speicher, Ställen, Scheuren und dergleichen. Und werden darumb prædiales servitutes, der Güter Dienstbarkeiten genennet, die weil sie die Personen nicht angehen, und wehren allezeit, ob schon die Person, deren sie zugehören, nicht vorhanden wäre: Und gehen also fortan, werden auch auff einen jeden Successorn und Nachfolger mit den Gütern transferiret und gebracht.

§. IV. Folgen demnach erstlich die Feld-Dienstbarkeiten, die jemand auf seines Nachbawen, oder sonst einem frembden Grund hat: Dieselbe seynd in mancherley Unterscheid und Gestalt, aber die gewöhnlichsten seynd die, nemlich daß einer durch, auff, oder in eines andern Grund, ein Steig, Viehetreib, Fahrweg, Strassen, Wasserleitung, auff die Weide das Vieh zu treiben, oder Wasser zu schöpfen, Kalk zu brennen, Leimen oder Sand zu graben, Fug und Macht hat. Item, Berechtigkeith zu jagen, Vögel zu fahen, in andern Wassern zu fischen, Holz in andern Wäldern zu fällen und zu hauen &c. Es wird aber dieses ein Iter, Pfad, Gang oder Steig im Rechten genannet, wann einer durch eines andern Grund und Boden zu seinem Grund gehen, wandeln, reiten, sich auch seines Willens in einem Sesseltragen lassen kan oder mag: Aber kein Vieh soll er vor oder nach sich treiben. Ein actus oder Trift wird dieses genannet, wann einer durch oder auff eines andern Grund gehen, reiten, fahren, auch sein Vieh treiben mag: Aber Stein und Bäume soll er darüber nicht führen, auch sonst nichts mit Schaden der Früchte darauff tragen.

Servitus via, die Dienstbarkeit eines Weges oder Strassen ist, wann einer auff, oder durch eines andern Grund gehen, reiten, fahren, auch treiben und wandern mag: Es stehet ihm auch frey, Stein oder Bäume darüber zu führen oder zu schleiffen, auch lange Stangen aufrecht, doch ohne Beschädigung der Früchte, zu tragen.

§. V. Da aber Zweifel, Spän und Irrunge einfielen, wie breit, oder wie solche Dienstbarkeit eines Fußpfads oder Weges solte gemessen oder gebraucht werden: So setzen und ordnen Wir, daß ein Fußpfad vier Werckschuch, ein Fahrweg aber acht gewöhnlicher Werckschuch weit oder breit: Und so ein gebrochen Weg oder Krümme wäre, sechszeihen Schuch desselben Orts in sich halten oder begreifen solle. Jedoch mag dieselbige Breite oder Weite, durch pacta oder Bedinge derer, so vicina prædia haben und benachbaret seyn, erweitert, gemindert oder geschmälert werden.

§. VI. Und ob auch Irrung deshalb entstünde, daß die Dienstbarkeit eines

eines Weges, oder Fußpfads, durch Ueberflüßigkeit des Wassers, oder andere Zufälle, verhindert oder vergänglichlichen worden wäre, also, daß der, dem solche Dienstbarkeit gebühret, dieselbe nicht gebrauchen oder genießen könnte oder möchte: Als dann soll der Herr des Grundes, darauff die Dienstbarkeit stehet, schuldig seyn, an einem andern gelegenen und leidentlichen Ort einen Platz oder Raum darzu zu geben, öffnen oder machen. Und ob wol in Rechten solche Dienstbarkeiten und servitutes prædiales pro individuis, für unzertheilig gehalten, als wann ein Weg oder Fußpfad auf ein Gut gelegt, das ganze Gut für dienstbar zu achten (ita ut etiam qualibet ejus gleba servituti subjecta dicatur) so soll doch solches im Gebrauch so grob nicht verstanden werden. Dann je billig und gebühlich ist, daß niemand dem andern in der Mitte seines Gartens, Ackers, Wiesen und Grundes gehe oder fahre, da er doch solches auch wol an einem andern Ende und Ort verrichten mag. Dahero dann auch die Rechte ordnen und wollen, daß ein Herr des Grundes, darauff eine Dienstbarkeit stehet, dieselbe ohn des andern sondern Schaden, aus Ursachen, und mit seinem Nutzen, verändern und verlegen möge. Als so er ein Fußpfad oder Weg schuldig, mag er den an andern bequemern Ort, denn bißhero gewesen, wol legen, wo dardurch demjenigen, dem solcher Weg oder andere Dienstbarkeit gebühret, nichts abgehet. Dabey Wir es auch bewenden lassen. So aber einem ein besonder Bezirk und gewisse Stäte, zu seiner servitut und Dienstbarkeit, ausgezeichnet und abgetheilet oder ausgewehlet, derer er im Gebrauch wäre, die mag nachmahls nicht muiert noch verändert werden, ohne seine Verwilligung, sondern er mag sich derselben halten und gebrauchen, wie ihme gebühret, und zu füglichzeiten.

§. VII. Darumb so einer hätte Dienstbarkeit einer Zufahrt, Weges oder Fußpfads zu dem Seinen, über eines andern Grund: Der soll und mag sich desselben, und der servitut und Dienstbarkeit ziemlich und gebühlich gebrauchen, in gewöhnlicher nothdürfftiger Weise, Maas und Gestalt, als sich solche Dienstbarkeit fugt: Und seinem Nachbarn in seinem Grunde nicht sonder beschwerlich oder schädlich seyn, mit Fürsatz oder gefährlicher Weise: Sondern er soll desselben seines Nachbarn und Grundes Schaden verhüten und warnen, seines besten Vermögens, ungefährlich: Da entgegen soll auch derjenige, welcher auff seinem Grund solche Dienstbarkeit und servitut zu gedulden schuldig ist, den andern, so solche Gerechtigkeit hat, daran nicht verhindern, noch etwas darauff bauen oder anrichten, so ihme an denselben seinen hergebrachten Gerechtigkeiten hinderlich seyn möchte, und zuvor nicht gewesen wäre: Sondern soll ihn solcher seiner hergebrachten Gerechtigkeiten sich gebrauchen, und deren genießen lassen, wie herkommen, auch recht und billig ist. Es soll und mag der Herr des Grundes auch nicht bauen, oder etwas machen in seinem Grund und Gut, dardurch ehgemeldete servitut und Dienstbarkeit einiger Weise verhindert würde.

§. VIII. Wann auch zwischen den Feld-Güthern, Gärten, Graben, Zäune stehen, die gemein seynd: So sollen dieselbigen in gemein von beyden Nachbarn also erhalten, geraumt und gebessert werden, und sie sich hierin gütlich und nachbarlich gegen einander halten und betragen. Es würde dann dargethan und erwiesen, daß einer allein die Zäune machen und erhalten müste.

§. IX. Aqueductus, die Wasserleitung ist ein solch Recht, dardurch einem verstattet und zugelassen wird, das Wasser oder einen Fluß, durch eines andern Grund auf seinen Grund, und zu desselben Gebrauch und Nothdürfft zu leiten.

ten. Und wiewol jemand auff oder durch einen frembden Grund die Wasserleitung aus rechtmäßiger Dienstbarkeit und servitut hat: So mag der Grund-Herr nichts desto minder den Ursprung derselben Wasserleitung, zu sein selbst Nothdurfft, auch gebrauchen. Dann seltsam zu hören, daß er, der Grund-Herr, von berührter servitut wegen, seine eigene Gründe solte ungewässert lassen. Wiewol sich je zu Zeiten begiebt, daß die Bächlein und Wasser, oder auch die Brunnen, von denen dieselben entspringen, verfallen oder ausdornen, und der aqueductus, die Wasserleitung dardurch eine Zeitlang abgehet, und nicht gebraucht werden mag: Jedoch sobald sich nachmahls der Fluß wiederumb erzeiget, mag berührte Wasserleitung, nichts minder wie zuvor, gebraucht werden, ungeachtet, ob sie gleich lange Jahr und Zeit ungebraucht und unbesucht blieben seynd. Und ob wol einem diese Dienstbarkeit über einen frembden Grund Wasser zu leiten gebühret: So hat er doch solches Wasser ferner einem andern zu verlassen nicht Macht.

S. X. Also mag auch einer eine servitut und Gerechtigkeit haben, auff eines andern Grund Wasser zu schöpfen, und der eine solche servitut und Dienstbarkeit hat, dem wird auch zugleich von Rechts wegen gestattet, daß er zu solcher Schöpfung einen Steig oder Fußpfad habe. Gleiches Recht wird auch gehalten mit der Dienstbarkeit, da einer sein Vieh an eines andern Wasser zur Träncke treiben mag, servitus pecoris ad aquam appellus genannt, und da in dieser servitut ausdrücklich versehen oder herkommen, wie viel Häupter Viehes man zu Träncke treiben soll, so soll man dawieder nicht handeln.

S. XI. Da auch jemand eine Dienstbarkeit hat, sein Vieh auff eines andern Grund und Boden zur Weide zu treiben, mag er sich derselben wol gebrauchen. Darumb ordnen und wollen Wir, daß der Grund-Herr nicht Macht haben solle, zu Nachtheil dem, so das jus pascendi servitutis erlanget, den Grund und Leitthen umbzureißen; Es wäre dann an dem, daß sonst der Dertter gnug Weide vorhanden, daß durch solches Umbreißen demjenigen, welcher servitut hat, dieselbe nicht geschmälert noch eingezogen werde. Wo aber solches Umbreißen geschehe, so muß der Grund-Herr die umbgerissene Felder wieder zu der Weide liegen lassen.

S. XII. Desgleichen sollen auch andere, denen das jus pascendi vorhero nicht ausdrücklich verschrieben, sich keinesweges an demselben Ort (so nicht einen großen Umbgriff hätte) mit ihrem Viehe, der Viehetrifft und Weide, zur Verschmälerung und Abgang der Weide des Viehes, zu welches Hofes oder Gütther Nothdurfft es sonderlich in specie verschrieben worden ist, zu gebrauchen, und darauff zu treiben nicht Macht haben, damit also der privilegirte durch Abfretung der Weide frembder Leute Viehes in seinem habenden Recht nicht verkirhet, und solch Privilegium wegen Abgangs der Weide, nicht krafftlos in effectu gemacht werden möge. Es wäre dann, daß der verlichene Ort einen solchen weiten Umbgriff hätte, daß darinnen andere Leute mehr ihr Viehe (denen von Uns die Viehetrifft entweder in genere oder in specie verlichen worden wäre) gnugsam die Nothdurfft an Weide haben könten, so hätte es damit eine andere Meinung.

S. XIII. Also soll es auch mit dem jure lignandi der Hölzung halber gehalten werden. Wann jemanden von der Herrschaft die Hölzung an einem gewissen Ort Waldes verschrieben wäre, daß derselbe Ort Waldes demjenigen, welcher das Privilegium darüber erlanget, zum præjudicio und Nachtheil nicht könne ausgerodet, sondern nothwendig soll geheget werden.

§. XIV. Sonsten mag einjeder frey in Gründen oder Güttern des Feldes, die verlegen, verwüestet, oder durch Unfall vergänglich worden wären, bauen, und dieselben wiederumb aufrichten, in Bau und Wesen, zum Besten, wie vor, erhalten. Es mag auch einjeder in seinem Grunde des Feldes neue Gebäu machen: Doch nicht zu Nachtheil, Ueberlast oder Schaden seines Nachbahren. Darumb so ist billig und dem Rechten gemäß, daß keiner von neuen soll machen Graben, Gruben, oder dergleichen, dadurch der gewöhnliche Lauff Regens oder andere Wasser verhindert: Oder die Früchte, Saamen und anders, möchten verstäuet oder schadhafftig werden.

§. XV. Wann auch jemand in den Feld-Güttern einen neuen Bau fürnehme zu machen, der seinem Nachbahren beschwerlich zu seyn möchte angesehen werden: So mag derselbe, dem die Beschwerde fürstünde, solches bey der Obrigkeit anbringen, und den neuen Bau verbieten lassen, wie hie unten mit mehrern sub titulo de novi operis nunciacione gesetzet und verordnet.

§. XVI. Ferner ist bey allen Servituten und Dienstbarkeiten auch dieses wol in Acht zu nehmen, daß dieselbige den Gütern und Gründen anhangen, und können ohne dieselben nicht seyn. Darum, obschon das Gut verkauft oder veräußert würde, und in solcher Veräußerung und alienation der darauff stehenden Servituten nicht gedacht, gehen sie doch mit dem Gut, als Steg und Wege, Trauß- und Winkel-Recht, Fenster, Krachstein, Aus- und Eingang &c. Es wäre dann dargethan, daß eine solche Dienstbarkeit anders beschaffen, und etwan einer Person ihr Lebtag, oder eine Zeitlang vergünstiget worden.

§. XVII. Hat ein Mann zween Höfe bey einander liegen, also daß das Wasser, so in dem einen gefellet, in einer Rinnen, oder sonst durch einen andern Hoff ausfließt. Verkaufet nun der Mann den Hoff, daraus das Wasser durch einen andern Hoff fließt, und verreichet ihn für Gericht und gehegtem Dinge ohne Unterscheid, daß er der Wasserseye nicht gedencet im Kaufe, daß sie abgethan seyn solle, und der Käufer allbereit den Hoff in sein Gewehr mit der Servitut des Wasserflusses durch den andern Hoff besessen hat, so mag der Mann, der den Hoff also schlecht verkauft, die Wasserseye nicht wehren, sondern er muß sie dulden, als sie zuvorn gangen hat.

§. XVIII. Es mag auch der, dem eine Dienstbarkeit eines Ganges oder Weges, oder sonst über eines andern Grund gebühret, zu seinem Grunde oder Güttern, solche Servitut nicht verkaufen, oder in andere Hände wenden. * Die Dienstbarkeit gebühret dem Grunde, als eines Grundes Bürde, und nicht der Person, darumb mag dieselbe von dem Grunde, dem solche gebühret, nicht abscheiden oder separiret, und der Person auffgetragen werden, sondern muß (wie obgedacht) bey und mit dem andern gehen und bleiben, und beyde mit einander verändert oder behalten werden. Darum wird auch in den Rechtlichen Klagen begehret, und in Urtheilen erkannt und gesprochen: Daß solche Dienstbarkeit dem Grunde, und nicht der Person, gebühre. Und solches soll auch von allen andern Dienstbarkeiten verstanden werden.

§. XIX. Es wird auch endlich ein jeglicher Grund an ihm selbst für frey und undienstbar präsumiret und vermuthet, es werde dann ein anders dargethan und erwiesen. Darumb niemand gebühret, über seines Nachbahren Grund zu gehen, zu reiten, oder zu fahren, er habe dann darauff eine rechtmäßige Servitut und Dienstbarkeit erlanget: Oder so über denselben Grund eine gemeine offene Straß oder Weg gienge.

§. XX. Die Servitutes und Dienstbarkeiten aber können und mögen erwiesen werden durch Zeugen; glaubwürdige Urkunde und Instrumenta. Item das einem solche aus altem Gebrauch und gehaltener Gewohnheit gebühre. Und was oben von der Probation und Beweis des Eigenthums gesetzt, solches hat auch eine Servitut und Dienstbarkeit zu beweisen statt.

ARTICULUS II.

Von Dienstbarkeiten so den Häusern und Gebäuden anhangen.

§. I.

§. I. Es haben auch die Häuser in Städten und Dörffern offinabls eines in das andere ihre sondere Gerechtigkeiten, so erwannt durch Pact und Gedinge, Geldt, Kauff, Vergünstigung, oder uhralten Besit, Possession und Gebrauch, præscription oder Verjährung bekommen worden. Als das ein Nachbar sein Haus, damit dem Nachbahren sein Licht nicht verbauet werde, nicht höher auffbauen darf. Item, das er in seines Nachbahren Hoff oder Garten Licht-Recht, seinen Wasserstein, Wasserflus, Tachtrauff zc. fallen hat. Item, das er in seines Nachbahren Mauer, Krachstein, Bogen, in der Wand Balcken, und dergleichen liegen hat, sonsten Tram-Recht genannt, und was dergleichen mehr ist, dadurch ein Haus dem andern zu desselben Nothdurfft dienen. Darumb dann solche Gerechtigkeiten im Rechten auch servitutes, das ist, Dienstbarkeiten genannt werden. Derowegen ordnen, setzen und wollen Wir wann solche Dienstbarkeiten bey den Häusern, Speichern, oder andern Bau en zc. befunden werden, das dieselben (sofern sie sonst kündlich, augenscheinlich oder beweislich seyn) auff demselben dienstbahren Haus oder Grund bleiben, und demselben ohne einige Einträge und turbirung anhangen sollen.

§. II. Wann nun aber jemand eine Behausung hat, die frey, und seinen Nachbahren mit keiner Servitut und Dienstbarkeit verbunden ist: Der mag in und auff seinem Grunde und Boden bauen, so hoch gegen Himmel er will, Wann gleich seinem Nachbahren, welcher ihm keine servitutum desfalls acquireret hat, hierdurch etwa ein Schade, doch ohne Fürsah, geschiehet, und ihm sein Licht benommen, verschlagen und verdunckelt wird, desgleichen wann zwischen dem Bau, so einer von neuen aufführet, ein gemeiner Weg, oder Gasse wäre: So mag derselbe wol bauen, ob auch den andern ihr Licht am selben Ort etwas verdunckelt würde.

§. III. Es mögen auch verfallene Häuser und Gebäude jederzeit in ihren vorigen Stand gestellet und auffgerichtet werden: Ob auch den Nachbahren daran stoffende Luft und Licht dadurch verschlagen oder benommen würde.

Wann aber zwischen den Nachbahren und dem Herrn des Baues Spän und Zwenracht entstände, das der Bau anders gemacht, dann er zuvor gestanden wäre, und nicht Anzeige, Schein oder Kundschaft vor Augen ist, wie solcher Bau vorherho gestanden hat, wie hoch und weit &c. So sollen Unsere Ambtleute, Bürgermeister und Rath jedes Orths je zu Zeiten Macht und Gewalt haben, Maas und Form zu geben, wie hoch, wie weit, oder wie solcher neue Bau gestellet werden soll, nach Geschicklichkeit oder Gelegenheit der Städte und Dörffer, Gestalt der Sachen, als ziemlich und gebührlich ist.

§. IV.

§. IV. Ferner soll niemand in gemeinen Wänden brechen, oder bauen, dadurch solche Wände beschädiget oder verletzet: Also, da dieselbe gemeine Wand niederfällig, oder abgethan würde, der Bau auff ihm selbst nicht bestehen möchte: Es soll auch keiner an ein gemein, oder an eines andern Mauer oder Wand einigerley Unsauberkeit, als Mist, Kierich, oder anders dergleichen legen, schütten, behäuffen oder auffschlagen, dadurch die Wand gefeuchtet, verfaulet geschädiget, oder einiger Weise verletzet werden möchte.

§. V. Gleicher gestalt ziemet sich auch nicht, cloac oder heimlich Gemach zu bauen an anderer Mauer oder Wand, dadurch der Nachbar oder seine Wand belästiget, beschweret oder beschädiget würde. Also wolten Wir auch, das niemand bauen oder gebauet haben soll, Gruben, cloac, Profey oder canal gemauert oder ungemauert, dadurch böser Gestanck oder Geruch, Feuchtig- oder Unsauberkeit dringen, rinnen oder fließen mag in eines andern Brunnen, Kessel, Hauß oder Gemach, und dergleichen. Und wo solcher Ueberlast, Gebrech, oder Beschwerunge albereit wäre: So soll der, von des cloac und canal dem andern Beschwerung zustünde, schuldig seyn, solches abzuwenden, zuverhüten, und dazu gehalten und gedungen werden.

§. VI. Wir ordnen auch, das niemand gezieme, noch gestattet werde, einen Ausfluß oder Wasserstein zu machen an der Wand seines Nachbarbauren, dadurch dieselbe Wand verfaulet oder beschädiget werde: Oder solch unsauber, stinkend Wasser, rinnen, triessen, oder sincken möchte, in seines Nachbarbauren Hauß, Garten, oder ander häußlich Gemach.

§. VII. Da jemand Berechtigkeith Servitur und Dienbarkeit hätte durch Geding, Pact, oder andere Verpflichtung, wie das wäre, Wasser-Flüsse, Spülwasser, oder dergleichen, aus seinem Hause, oder von seiner Küche, in oder durch eines andern Grund auszustießen, durch Rinnen, canal, oder Röhren: In dieselbe Rinnen, canal, oder Durchstieße, soll er nicht schütten oder ausgießen, Eingeweide von Thieren, Hünern, Vögeln oder Gänßen, noch andere Unsauberkeiten: Sondern soll und mag sich des Ausflusses nachbaurlich, und allein zur Nothdurfft des Wassers, tägliches und gewöhnliches Gebrauchs behelffen, und nicht weiters mehr oder anders.

§. VIII. Da jemand jus stillicidii oder Wassertrauffen hat aus seinem Hofe in oder durch seines Nachbarn Hoff fließen, und will ihm die sein Nachbar nicht gestatten: Mag er alsdann mit dem Gerichts-Buch, Documenten, Briefen, oder mit gnugsahmen Zeugen, unversprochener und altseßener Leute, wie recht, beweisen, das die Trauff von Alters gewesen sey, und das ihm die von seinem Nachbar, oder von einem andern vorhin gegönnet sey: So soll er sie behalten, da er sie 30. Jahr, Jahr und Tag, ohne Wiederrede gebrauchet. Er mag aber keine neue Rinne oder Wasserseye mehr, über dieselbe, in seines Nachbarbauren Hoff fallen lassen.

§. IX. Also auch, welcher Berechtigkeith oder Dienbarkeit hat, sein Wasser, das vom Himmel herabkommt, durch oder in eines andern Grund, durch Rinnen, canal oder Röhren auszuführen: Der soll oder mag kein ander Wasser, dann allein das oben herab regnet, in solche Rinnen oder canal ausgießen oder kommen lassen.

§. X. Gleicher Gestalt soll auch niemand bauen, oder Keller graben, oder andere Gruben unter seines Nachbarbauren Hause oder Grund: Sondern einjeder soll bleiben in seinem Grunde, und nicht weiter oder fürder greiffen.

§. XI.

§. XI. Es soll einjeder, der in seiner Wand, Gebäude oder Mauren, Fenster hat, dadurch ohne Mittel in des andern seines Nachbahren Grund, Haus oder Hoff gesehen mag werden, solche Fenster verremfen und vermachen, mit Eisen ungefehrlich, auff das seinem Nachbahren kein Schade daraus geschebe, mit Einsteigen oder sonst: Und solches also verremset halten auff seinen Kosten.

ARTICULUS III.

Wie servitutes und Dienstbarkeiten bekommen/
und wiederumb verlohren werden.

§. I.

S jemand seinem Nachbahren eine servitut und Dienstbarkeit geben, oder ihm seine Wohnung oder Grund dienstbar machen will: So mag solches geschehen durch Stipulation, Zusage, Versprechung, Pact, Verding, Kauff, Verträge, auch in Testamenten, und letzten Willen.

§. II. Also kan auch einer auff eines andern Haus, oder Feld-Guth, durch die im Rechten verordnete Verjährung und Præscription, auch langwierigen Gebrauch, eine sondere servitut und Dienstbarkeit erlangen und bekommen.

Die Servitut und Dienstbarkeit aber, welche vor sich selbst, ohne der Menschen Zuthun immer zu wehren (zu Latein servitutes continuæ genannt) als da seynd Wasser zu schöpfen und zu leiten, dann dem Wasser, ob mans gleich nicht leitet oder schöpffet, dennoch immerzu seinen Lauff zu lassen, werden durch einen zehnjährigen Gebrauch, so wol unter den gegenwärtigen, als abwesenden verjähret, præscribiret und bekommen. Also auch, wann jemand auff seines Nachbahren Haus den Dachtropff zu wenden hat, wird für eine continua und stetswährende servitut geachtet. Dann, wiewol es nicht täglich und allewege regnet: So hat doch nichts minder der Regen allewege ohne menschliche Zuthun, seinen ewigen natürlichen Ursprung.

Also ist es auch beschaffen mit der servitut oder Dienstbarkeit der Wasserleitung über eines Nachbahren Grund: Dann, wiewol er sich derselben nicht alle Tag gebraucht: So ist doch der natürliche Fluß allewege dermassen geschickt, daß er sich des jederzeit seiner Nothdurfft nach gebrauchen mag. Gleicher Gestalt, wann jemand diese servitut und Dienstbarkeit hat, daß er in seines Nachbahren Wand einen Balcken oder Tram legen oder sencken mag: So ist derselbe eingefectte Balcke in täglichem immerwährendem Augenschein, und wird solches auch pro continuâ servitute geachtet: Und, wie obgedacht, innerhalb 10. Jahren eressen und præscribiret.

§ III. Damit aber eine solche Dienstbarkeit und servitut durch zehnjährigen Gebrauch erlanget, verjähret oder præscribiret werde, so wird nicht alleine solche jetztgenannte Zeit erfordert, sondern auch, daß unter solcher Zeit die servitutes und Dienstbarkeiten mit Wissen und Gedulden des Gegentheils (welches Wissen und Meinung eine servitut und Dienstbarkeit zu schöpfen, ten) in Willen und Meinung eine servitut und Dienstbarkeit zu schöpfen, auch bonâ fide, und mit gutem Glauben exerciret und geübet werde. Dann, wann der serviens solches nicht wissentlich geduldet hatte / so kan auch

in continuis die servitut nur binnen 30. Jahr / Jahr und Tag præscribirt werden / und wann der Dominans sich deren aus Freund- oder Nachbahrtschaft allein gebraucht, und nicht zur servitut und Dienstbahrkeit, wird nichts præscribiret oder verjähret: Und mag derjenige, von dem man die Freundschafft gehabt, wann er will, dieselbe zu seiner Belegenheit wieder auffheben und verändern.

§. IV. Die anderen Dienstbahrkeiten aber, discontinuæ servitutes genannt, so ohne der Menschen Zuthun und Gebrauch nicht wehren, als zu gehen, Viehe zu weiden &c. Ob wol dieselbige nach dem gemeinen Wahn und opinion der Rechts-Gelehrten, welche auch mehrertheils in Practicâ also gehalten, nicht eher können durch Præscription oder Verjährung erlanget noch bekommen werden, es sey dann so viel Zeit verflossen, die keinem Menschen gedенcke, in deren man solche angefangen, zu gebrauchen: So wollen Wir doch Unsere Gerichte daran nicht verbunden haben, sondern da jemand erweislich machen kan, daß er sich solcher discontinuarum servitutum über 30. Jahre, Jahr und Tag oder mehr gebraucht habe, soll er damit gehöret werden.

§. V. Und ob gleich der Streit nicht in petitorio, sondern allein in possessorio wäre, dennoch ist vonnöthen zu beweisen, daß sich jemand einer servitut oder Dienstbahrkeit, nicht durch Gewalt, oder heimlich, oder auch aus gemachter Freundschafft, oder guter Nachbahrtschaft, sondern aus vorhabender Gerechtigkeit, und vorgehenden, rechtmäßigen und bewehrlichen Ursachen, die ihn billig beweget zu glauben, daß ihme solche servitut und Dienstbahrkeit gebühre, gebraucht habe.

§. VI. Ferner soll man wissen, daß aus Verordnungen der Rechte, die Dienstbahrkeiten der häuslichen Wohnungen und Feld-Gründen werden regulariter verlohren, eben durch die Weise, dadurch sie überkommen oder erworben. Nämlich, da sie von dem Herrn, der sie gehabt, durch ausdrücklichen Verzieg, renuntiation begeben, remittiret oder nachgelassen: Oder in so langer Zeit, so viel dieselbe zu bekommen vonnöthen, nicht gebraucht: Oder beyde Gütter, so einander die Dienstbahrkeit und servitutes zu thun schuldig, zusammen kommen, und eines Herrn werden. Dann auf solche Fälle höret die Dienstbahrkeit auff.

§. VII. Also verleuret auch jemand die servitut und Dienstbahrkeit, wann die in 10. Jahren nicht gebraucht wird, wo anders die Dienstbahrkeit dermassen beschaffen, daß sie für und für, und ohne unterlaß gebraucht werden, und kein Unterscheid der Zeit haben soll. Wo sie aber unterschiedliche Zeit hat, als so einer ein Monath oder Jahr umb den andern die servitut und Dienstbahrkeit hätte, und nur im Sommer Wasser auff eines andern Bodem schöpfen und holen sollte: Da wird die Zeit des Verlusts gedoppelt oder gezwweifacht: Nämlich, daß der, so es nicht braucht in zwanzig Jahren, solcher seiner Gerechtigkeit ab wird, und die verleuret.

§. VIII. Würde sich aber zutragen, daß die Gewalt oder Ungestähm eines Wasserstrohmes einem seine gehabte servitut oder Dienstbahrkeit hinweg genommen hätte: Und die nachfolgend über etliche lange Zeit und viel Jahr, durch Anschüttung des Wassers wieder gegeben: So mag er sich alsdann, angesehen, ob gleich in so langer Zeit rechtmäßige Verjährung geschehen wäre, solcher wieder gegebenen servitut, wie von Alter oder zuvor, gebrauchen, und wird darin gleich wiederumb rektituiret.

§. IX. Wann auch einer über einen frembden Grund einen Weg hätte, und mit Gewalt davon vertrieben würde, und denselben Weg nachmahlen in langer Zeit, das ist, in zwanzig Jahren, nicht gebrauchet: So hat er seine Be- rechtigkeit damit verlohren.

TITULUS III.

Von der Nießung / Leibzucht oder Abnü-
kung: Item, von erlaubtem Gebrauch der Güther/
und Häußlicher Wohnung.

ARTICULUS I.

Von der Nießung oder Abnützung.

§. I.

S begiebt sich je zu vielmahlen, daß einem allein die Nießung oder der Abnuß eines Gutthes gelassen, und das Eigenthum davon separiret und abgefondert wird, zu Latein *jus utendi fruendi*, oder *usus fractus* genannt. Oder aber es hat einer allein den blossen Brauch eines Dinges oder Guts, *jus saltem utendi*, oder die häußliche Wohnunge, *jus habi- tandi*.

Welche drey persöhnliche Dienstbarkeiten seynd: Als da ein Gut ab-
lein der Persohn dienet: Und werden darumb *personales servitutes* genannt,
dieweil sie an der Persohn, und nicht am Guthe hangen: Darumb sie dann
auch mit der Persohn sterben und verfallen.

§. II. Und ist anfänglich der *usus fractus*, die Nießung oder Abnützung,
eine Berechtigkeith, daß jemand anderer Güther genießsen und gebrauchen mag:
Doch daß die Güther in ihrem Wesen und Wehrt bleiben, welches die Rechts-
Gelehrten nennen einen *proprium usumfructum*, dadurch sich jemand unver-
mindert, auch ungeärgert, der rechten Substantz und Wesentlichkeit des Haupt-
Gutthes gebrauchen, und alle Abnützung davon empfaßen mag. Und mag
nehmlich einem solche nießliche Berechtigkeith (*jus utendi fruendi*) durch Pact, Ge-
dinge, Verträge, Uebergabe, Schenkunge, oder sonst andere rechtmäßige We-
ge, Contract, und Verpflichtunge: Wie auch in Testamenten, Codicillen und
lehten Willen constituiret und verordnet werden.

§. III. Es ist aber der *usufructuarius* nebenst Auffrichtung eines Inven-
tarii schuldig, Caution, Bestand und Bürgschafft zu thun, daß er sich der Abnü-
zung anders nicht, dann nach ziemlichen Dingen, Erkänntnuß eines billigen
unverdächtigen Mannes und guten Haus-Vaters, ohne Schwächung und
Abbruch des rechten Eigenthumbs und proprietät ungesefhrlich gebrauchen
wolle.

§. IV. Ferner wird auch ein *usufructus*, Nießung oder Leibzucht erlan-
get, durch einen langwierigen Gebrauch und *quasi possession*, Besitz und Ver-
jährung.

Als zum ersten, wann einer, der eines Gutthes nicht rechter Herr ist, einem
andern Unwissenden, in denselben einen *usufructum* constituiret und machet,
und

und ihm dasselbige quasi tradiret, übergiebt und einräumet: Und der Besizer darauff dasselbige mit gutem Glauben 10. Jahr besessen, und dasselbige (etiam domino ignorante) unwissend des Herrn oder Eigenthümers, genossen und gebrauchet, so soll er dadurch das jus utendi fruendi hiemit völlig erlanget haben.

Darnach mag auch einer solches Recht in diesem Fall überkommen, so er ein frembd Guth 10. Jahr innen gehabt, und dasselbige jure servitutis genossen und gebrauchet, und ist dieses insonderheit zu vernehmen, wann auch der rechte Eigenthümers-Herr solches gewußt, und denselbigen Gebrauch nicht verboten oder widersprochen hat. Was aber das rechte Eigenthumb und die proprietät anbelanget, dieselbe kan ihm der usufructuarius, durch eine lange Zeit, oder einige andere Præscription, Verjährung nicht vindiciren oder zu eigen machen. Dieweil er dieselbige nicht besizet, er auch selber weiß, daß es ein frembd Guth und einem andern anhörig ist.

§. V. Wann nun einer (wie obgedacht) die nießliche Berechtigung, jus utendi fruendi erlanget: So mag er sich alsbald aller Frucht und Nutzung der Güther, darauff er die hat, unterwinden, und dieselbige zu seinem völligen Nutzen durch sich selbst, oder seine Diener und Gewalthaber, empfangen, percipiren, einnehmen, oder die auff andere wenden, veralieniren, verkauffen, oder anderer rechtmäßiger Weise hinlassen.

§. VI. Und soll auch unter die Früchte gerechnet werden alles dasjenige, was der Usufructuarius und Nießer, auff dem Grund und Boden, so ihm vom Eigenthümers-Herrn eingeräumet, fahet, als da seynd die Vögel in der Luft, allerley Wild auff der Erden, und Fische im Wasser. Also auch da sich die Güther durch Anschüttunge, oder sonst in andere Wege, gemehret oder gebessert hätten: Mag er sich der zugestandenen Besserungen auch wol gebrauchen. Wie es aber mit dem thelauro oder Schatz zu halten, der in einem fundo fructuario, gefunden, davon ist daroben sub tit. I. allbereit Verordnung geschehen.

§. VII. Jedoch ist er, der Usufructuarius, Nießer entgegen, solche nießliche Güter wesentlich, auch so viel an ihm ist, in der eigenthümlichen Substantz, allerding gänzlich ungeärgert zu halten, auch die Güter mit allen nothdürfftigen Bürden und Auflagen, gegen der Obrigkeit, und sonst gegen männiglichen, wie sich gebühret, und die Nothdurfft erheischen wird, zu vertreten schuldig. Es soll auch ein jeglicher Fructuarius, Nießer, an seiner habenden Berechtigung sich begnügen lassen, und sich derselben in Maas und ungefährlicher Weise gebrauchen, die fruchtbaren Bäume nicht abhauen, oder sonst etwas fürnehmen, daß dem Eigenthum und Proprietät möchte schädlich seyn.

§. VIII. Darum so auch jemand eine Heerde Schafe oder anderes Vieh in der Nießung hätte, ist er schuldig den Abgang von den jungen Lämmlein wiederum zu suppliren und zu ersetzen: Auch an der verdorbenen und unfruchtbaren Bäume statt andere zu setzen oder zu pflanzen. Dann er soll (wie obgedacht) solche Nießunge wesentlich halten, und sich derselben anders nicht, dann wie einem getreuen Haus-Vater geziemet, gebrauchen.

§. IX. Ob aber der Fructuarius und Nießer seine nießliche Berechtigung einem andern auftragen, schencken, vermietthen, verkauffen, oder übergeben demöge, ist bey den Rechtsgelahrten strittig. Wir lassen Uns aber hierin derer Meynung gefallen, die da wollen, daß solches wol geschehen könne: Jedoch soll solches Uebergeben sich allein so weit erstrecken, als lange der Usufructuarius und Nießer selbst bey seinem Rechten kan erhalten werden.

Aber der Proprietarius und Eigenthümer mag seine Proprietät und Eigenthum, unangesehen, daß ein ander die Abnützung hat, wol verkauffen, oder einem andern auftragen: Dieweil die Nießung in solchen Fällen von dem Eigenthum repariret und abgesondert ist.

§. X. Da es sich aber auch begäbe, daß der Usufructuarius und Nießer, oder der die Possession und Besiß auf den Gütern die Tage seines Lebens hat, mit zeitlichem Tode abgehen würde, und die Früchte jetzt zeitig seynd, aber doch noch nicht auffgehoben, percipiret und eingenommen, sondern noch auf dem Felde oder Lande stehen, ob sie schon zur Einsammlung tüchtig und bereit seynd: So kan und mag doch der verstorbene Usufructuarius, Nießer oder Besißer dieselben, vermöge kaiserlichen Rechten, nicht gewinnen noch sein eigen machen, also daß dieselben wüchten auf seine Erben fallen oder gebracht werden.

Dieweil aber das Sächsishe Recht ein anders eingeführet, wollende, daß dasjenige, was die Egde bestrichen hat, zum Erbe des Usufructuarii, oder zu der Frauen Leibgeding gehören solle, und solches auch der Billigkeit nicht ungemäß, als lassen Wir es bey dem Sächsischen Rechten bewenden. Und soll auch hinführo demselbigen nach in Unsern Ober- und Unter- Gerichten also gesprochen werden.

§. XI. Wann aber einer Frauen ein Leibgeding auf ein Gut gemacht worden, und sie alsdann verstürbe, wann das Feld besäet, und mit der Egde noch nicht bestrichen: So sollen alle Früchte demjenigen heimfallen, so ein Erbe der Güter ist, welcher der verstorbene Frauen ihren Erben die gedoppelte Aussaat, vor Saat und Arbeit zu erstatten schuldig seyn solle. Was aber die Früchte anlanget, so bey Leben der Frauen allbereit abgehauen, und dennoch im Felde liegen bleiben, und dieselbe nicht hätte percipiren, noch einsammeln und einbringen mögen, die folgen ihr und ihren Erben billig. Und solches soll auch gleichmäßig von denen verstanden werden, die ihre Lehn- oder Magdeburgische Güter an ihre Lehnsfolgere veräußern: Dann die sollen zwar dieselben Güter erben, aber alles was die Egde bestrichen, sollen sie den Land-Erben unweigerlich folgen zu lassen schuldig seyn.

§. XII. Die Berechtigung der Nießung oder Abnützung endet sich fürnemlich durch des usufructuarii, des Nießers leiblich Sterben: Oder so derselbe civiliter mortuus wäre, also daß er mit Verbitung des Landes, Verweisung der Stadt, Verschickung in das Elend, um maleficische Thaten gestraffet und also seines Bürger-Rechts entsetzt / und von denen jure civitatis ausgeschlossen wird. Darnach erreicher die Nießung oder Leibzucht ihre Endschafft, so das Gut, darauß dieselben gestanden, verdirbet, einfällt, abgehiet oder verbrennet: Oder so sie auß einer Hoffstat oder ledigen Platz wäre, und würde hernach ein Gebäude dahin gemacht, oder so einer hätte an einem Acker die Nießung oder die Leibzucht, welcher darnach zu einem Weyer oder Teiche, oder hinwiederumb, oder hätte die Nießung auß einer Heyde, Walde, der nachmahls, ohne des usufructuarii widersprechen, ausgerottet und zu Acker bereitet würde. Dergleichen so ein Wasser-Strom auß jemandes Grunde, darauß einer die Nießung und usufructum gehabt, seinen Gang, Lauff und Rinsal gewonnen hätte. In diesen und dergleichen Fällen kan der usufructuarius oder Nießer den Grund-Herrn, umb Erstattung solches Schadens oder Abgangs, nicht beklagen.

§. XIII. Fürs dritte endet sich auch solcher Nießbrauch, wo der nicht zu

rechter und geordneter Zeit und Maasse gehalten würde. Und einer denselbigen mißbrauchet und zum Verderbe richtet.

§. XIV. Fürs vierde endet sich der usufructus und Niessung, so sich der usufructuarius und Niesser derselben in zehen Jahren nicht gebrauchet hätte. Also verlöschet auch die Niessliche Berechtigung, so dieselbe auff eine gewisse Zeit oder Tag ist gesetzt und angeordnet worden, und dieselbe nunmehr herbeykommen und verflissen ist.

§. XV. Da aber ein usufructus oder Niessung einer Stadt, Commun oder Dorff wäre gegeben und verordnet worden, so soll, vermöge der Rechte, dieselbe nicht eher verlöschen oder aufhören, es seyn dann von Zeit ihres Anfanges ganzer hundert Jahr verlaufen. Dana des Menschen Leben wird nicht für langwieriger geachtet: So wäre auch an ihm selbst unbillig, daß der usufructus und die Niessung von der proprietät und Eigenthumb ewiglich solle repariret und abgesondert bleiben.

§. XVI. Und ob es sich auch gleich zutrüge (wie oft geschieht) daß der proprietarius und Eigenthümer eher, dann der usufructuarius, mit Tode abginge: So behält doch der usufructuarius und Niesser nichts minder seine Niessliche Berechtigung, so lange ihme die gelassen oder gegeben ist.

Wann auch ein Testirer, in seinem Testament, einem das Eigenthumb und proprietät, an etlichen Güttern oder Gründen verordnet, legiret und vermacht: Und darneben den usufructum und die Niessung derselben seinen inhiireren und geächten Erben vorbehalten hätte: So endet sich solche Niessung und Leibzucht mit dem Absterben der eingesetzten Erben, und kommt wieder zu dem Eigenthumb, ob gleich solches im Testament nicht ausgedrucket oder vermeldet wäre: Desgleichen wann jemanden und seinen Kindern oder Erben ein Guth zu nutzen und zu gebrauchen verschrieben, und das Eigenthumb desselben nicht mit verlichen wäre: So höret der usufructus solches Guths mit Absterben der Kinder des ersten Grads auff, wann gleich dasselbe in der Verschreibung nicht also ausdrücklich vermeldet wäre.

ARTICULUS II.

Von Neuz und Gebrauch einer Behausung oder Wohnung.

§. I.

Wann jemand der Gebrauch oder Inwohnung eines Hauses legiret oder verordnet würde: Mag er sich solcher Wohnung, sammt seinem ehelichen Weibe, Vater, Mutter, Kindern, Freunden, und sonst seinem gemeinen Haus-Gesinde gebrauchen: Aber sonst seine Berechtigung keinem andern auftragen oder verkaufen. Doch wird ihme verstatet und zu gegeben, daß er einen inquilium, Insimann, zu sich umb Bestand-Beld oder pension nehmen, oder sonst einem Herberge darinnen geben mag. Dann die Wohnung (daron allhie disponiret wird) ist eine Berechtigung, vom Brauch (usu) und Leibzucht (usufructu) abgesondert, stehet im Wohnen, und wird allein auff ein Haus oder Behausung gemacht, und dieser mag auch eine solche Behausung einem andern, den er zu sich nimmet (wie obgedacht) lociren und verleihen für einen Zins, oder auch gratis und umbsonst: Aber er kan es nicht auff seine Erben wenden: Und wann er stirbet, so ist es damit aus.

§. II.

§. II. Da aber jemand eine habitation und Behausung mit aller Diefung verordnet oder legiret wäre, also daß er die weiter verlassen, und seines Willens nutzen und gebrauchen möchte: So ist derselbe schuldig, solche Behausung mit aller Nothdurfft wesentlich zu unterhalten. Wäre ihm aber allein der Gebrauch solcher Behausung, und die Bewohnung derselben gegeben: So soll der Proprietarius und Eigenthümer sein Eigenthum mit Gebäu, und in andere Wege, selbst zu versorgen schuldig seyn.

TITULUS IV.

De Usucapionibus & temporum præscriptionibus.

ARTICULUS I.

Von Ersizung oder Verjährung beweglicher und unbeweglicher Haab und Güter.

§. I.

Anfänglich ist zu wissen, daß die Käyserliche Rechte, denen auch viele andere Fürsten und Herren, mit ihren Constitutionibus, Satungen und Statuten gefolget, die Usucapion, Præscription und Verjährung, von gemeines Nuzes wegen, geordnet haben, damit das dominium und Eigenthumb der Haab und Güter bey denjenigen, so sie lange Zeit mit rechtmäßigem Titel inne gehabt und besessen haben, nicht allerwegen ungewiß und zweiffelich sey, sondern keine gewisse bestimmte Zeit habe, über welche derselbige nicht weiter angefochten noch molestiret oder gestritten möge werden.

Dann auch solche in Rechten bestimmte Zeit geraum genug ist, daß die rechten Eigenthumbs-Herren, so sich der Haab und Güter anmassen wolten, dieselben mit Recht widerumb von den unrechtmäßigen Besizern und Possessoren erholen, vindiciren und wiederumb an sich bringen mögen. Da sie aber in solcher so langer Zeit solches verlassen, so ist dafür zu halten, daß sie ihrer Güter selbst nicht achten, und dieselbige williglich in frembde Hände wollen kommen lassen.

§. II. Es hat aber die usucapio, Verjährung und Ersizung nicht allein in den unbeweglichen liegenden, sondern auch in den beweglichen Gütern und fahrender Haab, nach befüge der Rechten statt: Doch mit diesem Unterscheid, als nemlich, daß solche bewegliche Güter nur in Jahr und Tag, das ist, nach Sächsischem und Cölnischen Rechten, ein Jahr, sechs Wochen und drey Tage, so wol von den Anwesenden, als Ausländischen, mögen ulucapirt und eressen werden; Doch daß ihnen solch Jahr und Tag von Zeit ihrer Wissenschaft, als sie erfahren, daß solch Gut an sie erlediget worden, gerechnet werde.

Die unbewegliche, oder andere als liegende und stehende, eigene oder Erbschaft Güter aber, so an jemand rechtlichen gefallen, und ohne Rechtliche Ansprüche besessen, sollen inwendig dreyßig Jahren, Jahr und Tag, das ist, ein und dreyßig Jahr, sechs Wochen, drey Tage, verjähret und præscribiret werden, wann es gleich auch bewegliche Güter wären, so zur Erbschaft gehören, sofern dieselbe

dieselbe nur nicht von der andern Erbschaft schon abgefondert, und getrennet seynd.

§. III. Damit aber vorgedachte Verjährungen ihren vollkommenen Lauff erreichen, so ordnen und wollen Wir weiter, daß zu einer jeden fürnehmlich fünf Hauptstück oder requisita, sofern sie wärcklich, beständig, und kräftig seyn soll, gehören sollen.

Zum ersten bona fides, ein guter Glaub, das ist, ein gut und aufrichtig Gewissen, also, daß der Possessor, Besizer anders nicht glaubt, noch weiß, daß solch Gut, so er besizet und præscribiret, kein geraubt, gestohlen, noch unrecht, sondern ein unvermæhelt und rechtmäßig Gut sey. Also daß er auch anders nicht gewußt, dann der, so ihm solch Gut gegeben, tradiret, auffgetragen oder überantwortet, habe ihm das zu geben ꝛ. wol Fug und Macht gehabt: Saget ihm aber sein Gewissen, daß er unrecht Gut an sich gebracht hat: So hat ers mit Unrecht und bösem Glauben, wie lange er es auch behält. Würde auch Vieh, Rinder, Pferde, Schaaffe oder Schwein, oder anders ꝛ. darunter seyn, und das mit allem Nutz gebraucht, so soll er den Nutz, der über die Fütterung davon kommen ist, wieder zu geben schuldig seyn.

* §. IV. Und wird bona fides in einer jeden præscription und Verjährung zur Zeit des Contracts und Lieferung nothwendiglich requiriret und erfordert. Inmassen denn auch bis dahero in Unserm Hoff = Recht darauff gesprochen und sententioniret worden.

§. V. Zum andern, erfordern die Verjährungen einen rechtmäßigen Titul, oder rechtmäßigen Anfang, dadurch der Possessor und Besizer solch Gut an sich gebracht und bekommen hat: Als so er es von seinen Eltern ererbet, oder von Fremden gekauft, oder ertauschet, oder aus einem Testament und letzten Willen, einer Uebergab, Transaction und Verträge, oder sonst durch andere rechtmäßige Mittel bekommen hat. Darumb so einer ein Gut gestohlen, geraubt, oder sonst mit Gewalt einem abgedrungen hätte, der hat keinen rechtmäßigen Titul oder guten Glauben, dahero kan dasselbige auch nicht præscribiret oder verjähret werden.

§. VI. Und solches hat zum dritten nicht alleine statt in den Dieben und Räubern selbst, sondern auch in denjenigen, die von ihnen etwas bona fide und mit gutem Glauben gekauft, oder sonst durch einen andern rechtmäßigen Titul empfangen oder bekommen haben. Derowegen so mag der rechte Eigenthums = Herr dasselbige allezeit, auch ohne Erstattung des Geldes, damit es er ner gekauft und an sich gebracht, wiederum vindiciren und fordern, sofern er zu Rechte beweiset, daß es sein gewesen, und ihm abgestohlen oder abgeraubet worden. Man soll es ihme auch also gut, wie es ist, wiedergeben und zustellen: Der Beklagte aber soll und mag seinen regress an seinen Autorem oder Gewehrman haben. Ist es aber gestohlen oder geraubet Viehe, und bey dem Käufer fern, so es mit gutem Glauben besessen, oder andern Besizern, in seiner Gewalt ohne seine Schuld gestorben, oder sonst untkommen, er darff es ihm nicht gelten.

§. VII. Jedoch wird solcher vorgedachter titul in der Præscription der dreßsig Jahre nicht so eben requiriret und erfordert: Diereil solcher langen Zeit halben die Præsumtio und vermuthung für den Besizer ist, daß er, oder seine Voreltern oder Vorfahren, solch Gut nicht ohne Titul und Ursach, sondern rechtmäßiger Weise, und mit gutem Titul werden einbekommen haben, nach dem

dem sie dabey so viel lange Jahre unangefochten und ruhig gelassen worden. Es mag und kan aber niemand ihme selbst den Titel seiner possession, Besizes oder Innehabens ändern oder verwandeln, oder einen andern Titel oder Schein desselben fürwenden. Dann wann einer das thäte, so wäre er ein Besitzer und Innehaber böses und unredlichen Glaubens, welcher böser Glaube die Præscription und Verjährung (wie oben gesetzt) ganz und gar verhindert.

Es wird auch de bonâ fide nicht mehr gefragt / wann jemand 40. Jahr lang eine Sache geruhig besessen / massen durch diese vierzig jährige Possession aller Streit auff ewig-auffgehoben seyn soll.

S. VIII. Zum vierdten wird auch erfordert, daß der Besitzer, ein und dreyßig Jahr und Tag, wie vorgedacht, solches stets, continuè und geruhiglich inne gehabt, besessen und genossen habe. Dann ohne stetige Possession und stetswährende Zeit mag noch kan keine Verjährung statt haben. Und da auch nur ein Tag an der Zeit, so in Rechten zur Erfüllung der Verjährung und Præscription bestimmt, mangelte, so ist die possessio der vorhergehenden Zeit nicht kräftig, oder dem Besitzer nützlich.

S. IX. Es sollen auch ferner in die Jahre der Verjährung und Præscriptionis computiret und gerechnet werden die Jahre, so des jetzigen Besitzers Eltern oder Vorfahren solch Gut geruhiglich und unangefochten inne gehabt und besessen haben. Darum ist es nicht allezeit vonnöhten, daß der Possessor und Besitzer für sich selbst das Gut so lange inne gehabt, sondern genug, daß seine Vorfahren, und er desselben in rechtmäßiger Possession und Gewehr, die bestimmte Zeit blieben sey: Dann die vergangene und gegenwärtige Zeit und Gerechtigkeit der verstorbenen und abgangenen, und anderer Personen, von denen solch Gut an den Possessor und Besitzer kommen, hangen hierin, so viel die Præscription und Verjährung antrifft, an einander, und werden zusammen gerechnet. Doch gebühret sich in allerwege, daß der rechte Ursprung solcher Verjährung mit gutem Glauben und Titel einen Anfang genommen habe. Dann wo die Traditio und Erlangung solcher Güter, erstlich mit bösem Glauben, oder sonst gefährlicher Weise geschehen, so hangen solche Vicia, Mängel und Laster der possession und Besizung hierinn an, obgleich der gegenwärtige Innehaber von solcher seiner Vorfahren geübten Gefahr oder Betrug keine Wissenschaft gehabt. Derwegen so hat auch die angeregte Præscription und Verjährung in solchem Fall nicht statt. Es soll aber derjenige, so malam fidem allegiret, denselben zu probiren schuldig seyn. Dann wer zuvor ein possessor oder im Besiz eines Dinges gewesen, für den præsumiren und vermuthen die Rechte, daß er noch bonâ fide possidire und inne habe.

S. X. Zum fünfften wird erfordert, daß der Possessor, Besitzer oder Innehaber das Gut, als für sein eigen, und als ein rechter Eigenthums-Herr und Proprietarius, aber nicht als von eines andern wegen, solche Jahre über inne gehabt und besessen habe. Darumb dann diejenigen, so ein Gut, als Hoff oder Miets-Leute, Beständere, Meyer oder Zinsmann, Leibzüchter, item. die Creditores und Gläubiger, denen etwas verpfändet, oder sonsten Bittsweise, precario eingeräumt, und dergleichen Innehaber, ob sie gleich solchen Besiz über vierzig oder mehr Jahre also hergebracht hätten, mögen doch nimmer præscribiren noch die Güter ersitzen.

ARTICULUS II.

Von Verjährung oder Ersikungen der Rechtlichen Sachen und Klagen.

§. I.

Sie die servitutes reales und personales, als un Leibliche Dinge, so den Feld- und Stadt-Gründen, so wol auch den Persöhnlichen anhangen, werden verjähret oder præscribiret, davon ist oben in dem andern und dritten Titul Verordnung geschehen: Andere Rechtliche Sachen aber, jura & actiones zu Latein genant, mögen mehrertheils durch die längste præscription oder Verjährung der dreyßig Jahre, Jahr und Tag aufgehaben perimiret und getödtet werden. Dann durch Verfließung so langer Zeit, alle actiones, Ansprüche und Forderungen zumahl, die belangen gleich Erbschaften, Schulden, Erb-Eigen, Jurisdictiones und andere Berechtigkeiten, und wie das sonst Nahmen haben mag, gänzlich verlöschen und untergehen. Darumb, wann einer eine Action, Zuspruch und Forderung gehabt, und dieselben von Zeit an, darin derohalb anfangs rechtlich hätte mögen geklagt werden, 30. Jahre, Jahr und Tag stillschweigend beliegen ließ: So mag er dieselben gehalten persöhnlichen und sachlichen Klagespruch und actionem nicht mehr fürnehmen, ändern noch gebrauchen. Es wäre dann denselben eine kürzere oder auch längere Zeit in diesem Land-Recht angesetzt oder præfiguriret.

§. II. Und solche Verjährung und Præscription der dreyßig Jahren, Jahr und Tag, laufft auch wieder die Minderjährigen.

§. III. Es gilt aber und laufft keine Præscription oder Verjährung gegen und wieder die, denen grosses Bewässers und Fluth oder anderer Noht halben, für Bericht zu klagen unmöglich. Wie auch nicht in Sterbens-Zeiten, wann die Pestilenz oder gemeine Land-Seuchen regieren. Dann sobald eine gemeine Seuche und vergiftete Luft einfället, so wird eine jede Præscription und Verjährung interrumpiret und unterbrochen. Welches auch statt hat in Krieges-Laufften und Unfrieden. Dann es soll dieselbige Zeit, da der Krieg und Unfriede währet, an der Præscription abgezogen und abgekürzet werden. In Anmerckung, dieweil auch in Krieges- und Sterbens-Laufften, die Præscription und Verjährung ruhet und gleichsam schläffet. Wann aber der Krieg und das Sterben aufgehöret, so gehet die Zeit wieder an, wird continuiret und aneinander gerechnet.

So gilt auch die Præscriptio und Verjährung nicht gegen und wieder die, welche aus Ehehaft und rechtmäßigen Ursachen lange Zeit nicht einheimisch und im Lande gewesen: Als die in Geschäften der Gemeinde, oder von wegen des gemeinen Nutzes eine lange Zeit verschicket und gebraucht worden. Dann dieweil sie dem gemeinen Nutzen gedienet, und der Gemeinde halben bemühet gewesen, so sollen sie von der præscription cum effectu und würcklichen erlediget und befreyet seyn. Und wann gleich ein Gut wäre in der Zeit verjähret oder præscribiret, so mag der abwesende verletzte Theil solches hinwiederum mit Recht fordern und vindiciren: Oder aber darüber per restitutionem in integrum, in vorigen Stand wieder gesetzt werden. Wann aber einer nicht aus Ehehaft und nohtwendiglich verreisen müssen: Sondern selbst aus eigenem freyen Willen lange Zeit

Zeit ausgewiesen: So soll er von der Præscription und Verjährung, würclichen und cum effectu, nicht gefrenet noch erlediget seyn.

S. V. Es hat auch ferner die Præscriptio und Verjährung nicht statt wider ein Weib des Heyrath-Guts halben, in Zeit wäherender Ehe. Also kan auch einer Frauen die Leibzucht (Dotalitium latinè genant) so sie an einem Gut hat, nicht præscribiret oder verjähret werden, dieweil sie hierin allein für eine bloffe usufructuariam oder Leibzüchterin gehalten wird, derer Recht sich mit ihrem Tode endet.

S. VI. Ob aber jährliche Zinse und Pächte in totum ganz und gar können præscribiret oder verjähret werden, ist eine schwere Disputation im Rechten. Wir lassen Uns aber hierin derer Meynung gefallen, daß die jährliche Zinse und Præstationes, welche aus einer Zusage oder Contract ihren Ursprung haben, so sie über Rechts verwährte Zeit, als nemlich über dreyßig Jahre, Jahr und Tag nicht erleget, können verjähret und præscribiret werden, nicht allein daß die verlassene Zinse nicht zu zahlen, sondern daß auch die zukünftigen nicht dörffen erleget werden. Welches auch in Testamenten und letzten Willen, ohne Unterscheid, aus Krafft dieser Unserer Meynung, dieweil im Rechten derowegen auch Zweifel gewesen, statt haben, und dergestalt daß die Zinse verjähret und præscribiret werden sollen, darauff dann Unsere Gerichte hinführo zu erkennen und zu sprechen haben.

S. VII. Gleichgestalt soll auch die Verjährung und Præscription in dreyßig Jahren, Jahr und Tag wieder eine Stadt, ganze Gemeine und Rempubl. statt haben.

S. VIII. Also ist etwan auch in Zweifel gezogen, ob die Præscription der Sächsischen Rechte, als dreyßig Jahr, Jahr und Tages, auch wieder Kirchen, Universitäten, Hospithäle und pia loca statt habe. Unsere Deputirte und Verordnete seynd auch der Meynung, daß die Præscriptio und Verjährung der dreyßig Jahr, Jahr und Tages, davon das Sächsische Recht redet, wieder Kirchen, Universitäten, Schulen, und andere pia loca nicht statt habe.

Und weil dann die gemeine Rechte verordnen, daß, nach Verlauffung vierzig Jahr, wieder Kirchen und andere pia loca, könne præscribiret oder verjähret werden, und daß sie die pia loca innerhalb vier Jahr, nach Ausgang der vierzig Jahren, iustā ex causā zu restituiren, derowegen dann auch billig sey, daß man sich im Sprechen diffals nach den gemeinen Rechten halte. Solches Privilegium aber die Clerici, Professoren der Universitäten oder einzele Personen in ihren selbst privat Sachen nicht haben sollen: So lassen Wir es auch darbey bleiben, und sollen sich Unsere Gerichte im Rechtlichen Erkänntniß dessen also halten.

S. IX. Wann aber ein Schuldener in 30. Jahren, Jahr und Tag um Schuld nicht gemahnet wäre, noch Zinse davon gegeben hätte: So soll er hernacher durch die Præscription und Verjährung der 30. Jahren, Jahr und Tag sicher seyn, obgleich ein ander Brief und Siegel über die Schuld hätte. Es wäre dann, daß der Creditor vor Ausgang der 30. Jahre von der Obligation oder Schuld seines Debitoris gar nicht gewußt hätte, dann in solchem Fall könnte dem Creditori ignoranti die Præscriptio nicht schädlich seyn.

S. X. Wo aber die Contract und Handlung ersilich mit sondern Pacten, Bedingen und anhangenden Unterscheiden, wie, und wann man die Pfände wieder einzulösen, wären auffgerichtet worden: So soll man für allem solche Pacta und Bedinge zu halten schuldig seyn. Wann sich aber solche Pacta, Unterschied und

und Bedinge geendet hätten: Und von Zeit solcher Endung dreßsig Jahr, Jahr und Tag verschieuen wären, mögen solche Klagen nichts minder verjähret und præscribiret werden. Dann solche Verjähungen nehmen ihren Anfang erst, so die Ausnehmung, oder das vorbehaltene Geding und Pact vergangen, und nicht von der Zeit des geschenehen Contracts. Darum so mögen sich die Käuffe oder Pfandschafften, darin einem ewige Wiederkäuffe, oder Lösung außgedinget (wie jetzt folget) wie auch die res meræ facultatis, in keiner Länge der Zeit verjähren.

§. XI. Es haben sich auch Unsere Deputirten hierin miteinander verglichen, daß des Wiederkauffs halben einige Verjähung oder Præscription, durch aus, auch hundert und mehrjährige Zeit, nicht statt habe, sondern zu jeder Zeit solch wiederkäufflich verkaufft Gut, Krafft und Inhalts des außgerichteten erwiesenen Contracts, gelöset, oder wiedergekauffet werden möge.

§. XII. Wann aber jemanden res aliqua mobilis, ein beweglich Ding oppignoriret und verpfändet würde, und die Parthe deswegen unter sich gewisse pacta gemachet, wie es mit der Auslösung und andern desselben Pfandes halten zu halten; So wird solchen pactis billig nachgelebet: Würden aber darinnen keine conditiones oder Gedinge enthalten seyn, so soll das Pfand nach Ausgang Jahres und Tages, wann es dem debitori sechs Wochen zu vorn außgekündigt, in billigem Wehrt verkaufft werden, der Creditor sich seines außgelegten Geldes, nebst den außgelauffenen billigen Interessen daraus bezahlet machen, und was davon noch übrig, soll dem Debitori, dem das Pfand gehöret, zugestellet werden.

ARTICULUS III.

Von Præscriptionen und Verjähungen / dardurch kein Eigenthumb der Güter erlanget: Sondern werden allein als Exceptiones und Schutzwehren / wieder eckliche persöhnliche Klagen eingewandt.

§. I.

Diese præscriptiones und Verjähungen seynd allein Ausrede und Exceptiones, welche ihr Wesen und Substantz fürnehmlich von der Zeithero genommen, und auch darumb erfunden, damit die Zanck und Haber bey nahe nicht unsterblich und ewig, sondern abgekürzet und abgeschnitten würden. Als die Klage umb Injuri, Schmach-Rede, und Laster-Wort, wäret nur ein Jahr: Dann nach Verlauffung eines Jahres kan dieselbige von dem Beklagten Injurianten durch die Exceptionem præscriptionis hintertrieben, und abgelehnet werden. Und wird die vorgedachte injurien Klage, so gar durch den Verlauff, eines Jahres und Tages außgehabet, daß dieselbige auch nicht mehr für, oder wieder die Erben des injuriati oder injuriantis mag intentiret und angestellet werden.

Ob aber dasselbige Jahr pro utili oder continuo zu halten, ist bey den Rechts-Gelehrten sehr streitig: Wir ordnen und wollen aber, daß dasselbige Jahr pro utili zu achten, und alsdann anfahe zu lauffen, wann der Injuriatus, so von einem andern geschmähet ist, solches erfahren hat: Nach empfangener Wissenschaft aber sahet es an continuum zu seyn: Darumb wo der (injuriatus) so geschmähet ist, solches weiß, und innerhalb eines Jahres und Tages Frist seine Injuri-

Injuri-Klage wider den Injurianten nicht anstellet, soll er hernacher mit derselben nicht mehr gehöret werden.

§. II. Die Klage wegen eines Betrugs und Argelists, *actio doli mali*, aber soll innerhalb zweyen Jahren, und nicht darüber, angestellet und fürgenommen werden: Dann dieselbige Klage umb Betrug verfället und verlöschet in zweyen Jahren, gleich von der Zeit des begangenen Betrugs an, an einander zu rechnen, und läuft dieselbe auch dem Abwesenden und Unwissenden

§. III. Also auch die Klage oder Exception und Auszug *non numeratæ pecuniæ*, des nicht dargezehleten Geldes, wäret jetzt nur zwey Jahr, und wann die umb seyn, kan sie ferner nicht fürgenommen oder angestellet werden. Davon mit mehrern im Proceß, sub Articulo de Exceptione non numeratæ pecuniæ wird gehandelt.

§. IV. Da jemand eine Klage über ein Testament, oder donation, als ob dieselbe *inofficiosa* oder unfreundlich wären, übergeben wolte, mag er solches innerhalb fünf Jahren, à tempore adeptæ scientiæ thun. Nach Verlauff derselben Zeit aber soll die *querela inofficiosi Testamenti*, oder *inofficiosa donationis* fortmehr nicht statt haben. Welche Zeit dann auch von dem *supplemento legitimæ* künftigt solle verstanden werden. Also daß die *actio ad petendum supplementum legitimæ*, wann die vorgedachte fünf Jahr expiriret und verflossen, fortmehr nicht statt haben soll.

§. V. Eben in derselben Zeit soll auch die *præscriptio in adulteriis*, im Ehebruch statt haben, daß nehmlich nach fünf Jahren niemand weiter Ehebruchs halben könne beflaget werden.

§. VI. In andern *maleficiis* und Missethaten aber, soll und mag nach Verlauff zwanzig Jahren keiner mehr umb begangen Uebel oder Missethat willen peinlich oder criminaliter angeklaget werden. Also auch die Anklage umb Landfriedbrüchige Handlung oder *accusatio ex constitutione pacis publicæ*, verlöschet und wird *præscribiret* oder verjähret in zwanzig Jahren. Von denenjenigen *criminibus* so entweder in kürzerer oder längerer Zeit *præscribirt* worden / kan Unstre Criminal-Ordnung nachgesehen werden.

§. VII. Wir wollen auch, da in geschעהner Rechnung etwas geirret, und innerhalb Jahr und Tag *error calculi* nicht allegiret und bewiesen, daß innerhalb derselben Zeit, auff solchen Fall innerhalb Jahr und Tag, solcher *actio* *præscribiret* werden möge.

§. VIII. Desgleichen so einer sonst redlich und nothwendiglich verhindert wird, daß er zu Recht nicht kommen, excipiren oder klagen mag, und solches darthun und beweisen kan, so hat alsdann die *præscriptio* und Verjährung auch kein statt. *Non enim valenti agere nulla currit præscriptio*. Wie auch allbereit hievon oben Meldung geschehen.

ARTICULUS IV.

Wie die Verjährung/ Besitzung/ und Præscription
interrumpiret/ unterbrochen und zersthöhret werde.

§. I.

Ist anhero ist gesetzet und verordnet, ob, wie, und in welchen Dingen und Fällen die præscription und Verjährung statt habe, oder nicht: Folget nun weiter, in was Weise, Maas und Wege dieselbige interrumpiret und unterbrochen werde. Welches geschieht entweder natürlicher oder bürgerlicher Weise. Natürlicher Weise wird die præscriptio und Verjährung interrumpiret durch Fluth und Ergießung des Meers, oder eines andern grossen Strohmies und Wassers. Oder wann einer durch die Räuber, oder sonst auf andere Weise, seines liegenden Gutes mit Gewalt spoliiret und entsetzet, oder ihm die fahrende Haabe genommen werden. Darnach wird auch die præscription oder Verjährung natürlicher Weise interrumpiret und unterbrochen, wann der Inhaber die possession und Besitz ganz und gar verlassen hat, denselben länger nicht zu behalten oder zu gebrauchen. Und in diesen und dergleichen Fällen ist zur Stund an in solcher Verjährung eine interruptio und Unterbruch geschehen, also daß sich ein jeder, so interesse an demselben Dinge und Gut hat, derselben wieder solche Verjährung gebrauchen mag.

§. II. Bürgerlicher Weise aber wird die præscriptio und Verjährung interrumpiret, erstlich durch die Citation und geschehene Inlination, noch mehr aber durch die rechte wahre Befestigung des Rechtlichen Krieges, & scilicet contestatione in iudicio facta, nemlich so wieder den Possessorn und Besitzern geklaget, und der Krieg im Rechten wieder ihn befestiget wird.

§. III. Dergleichen geschieht auch die Bürgerliche interruption der Verjährung, wann einer der Schuld geständig und bekänntlich ist, mit Versicherung thun oder Bürgen stellen, und mit Entrichtung der pension: Oder aber wann jemand einem andern eine Summa Geldes schuldig gewesen, und ihm, ehe sich dieselbe Schuld-Forderung verjähret hat, etliches daran bezahlet, oder (wie obgedacht) Bürgschafft dafür gethan hatte.

§. IV. So wollen Wir auch, daß die Pfändungen von der Zeit an, als sie geschehen, die præscriptio servitutis juris pascendi, oder dergleichen interrumpire und unterbreche. Es wäre dann, daß nach solcher Pfändung der ander Theil wiederum geruhiglich, über 30. Jahr, Jahr und Tag getrieben.

TITULUS V.

Von dem Besitz und Gewehr der Güter/
und sonderlich/ wie der Einsatz derselben erlanget und über-
kommen / wie er auch behalten / oder so jemand spoliiret und
entsetzet / wie er wieder zur Possession kommen
möge.

ARTI-

ARTICULUS I.

Wie und welcher Gestalt man die Possession, Gewehr und Besitz der Güter erlange und überkomme.

§. I.

S werden die Klagen und Rechtfertigungen umb Possession, Gewehr und Besitz jest fürnehmlich und mehrertheils umb dreyerley Ursachen willen angestellet. Zum ersten, die Possession und Besitz, so einer noch nicht hat, zu erlangen. Zum andern, die habende Possession und Besitz, die einer jest hat und zu haben vermeinet, zu behalten. Und zum dritten, die verlorne oder entwendete Possession widerumb zu bekommen. Was dann erstlich die acquisition, Ueberkonnung und Erlangung der Güter, die einer noch nicht hat, anbetrifft: Erlanget und überkonnit man die nicht allein aus Testamenten und letzten Willen, oder durch Erbschafften, sondern auch durch viel andere rechtmäßige Wege mehr, als durch Pacta, Transactiones und Verträge, Contracte, Kauffen, Verkauffen, Tauschen, Schenckungen, Uebergaben. Item, durch Eroberunge in Kriegen, und ohne Mittel in alle andere Weise, dar durch einer etwas in seine Gewehr oder Gewaltfahm bringen mag. Jedoch geben solche Possession, Besitze, oder Innehaben nicht durchaus gleiches Recht oder Gerechtigkeit. Dann etliche werden für rechte Possessorn und Besizere gehalten, als die ein Ding oder Gut mit gutem Glauben und Titul innehaben und besizzen, und für das Ihrige vertreten. Und dieses wird eine iusta und gerechte Possessio und Besiz im Rechten genannt, welche die Rechte probiren und loben, auch ihren Ursprung aus einer billigen und rechtmäßigen Ursachen hat, dardurch man sich ein Ding zueigenen, oder überkommen mag, und wird civilis im Rechten genannt, und bestehet mehr im Rechten, als in facto, in der Geschicht.

Anderer aber seynd für solche nicht zu achten, als die ein Ding oder Gut nicht besizzen, sondern bloß und allein, von eines andern wegen einhaben, *citra jus affectionemque domini*, oder sonsten malo & injusto titulo überkommen, haben auch keinen guten Glauben, oder rechtmäßigen Titul, und wissen, daß ihnen solches nicht zugehörig. Daher sie dann auch *malæ fidei possessores*, und ihre Possession oder Inhaben *injusta* und unrechtmäßig im Rechten genannt werden. Und ein solches Innehaben wird bisweilen im Rechten *naturalis possessio* geheissen, und berubet mehrertheils in *solo facto*, allein in der That.

§. II. Darumb geben und bringen auch solche *possessiones*, Besiz, *deceptiones* und Innehaben nicht gleiches Recht, dann wo jemand eigens Gewalts etwas eingezogen, gestohlen oder geraubet hat: So soll oder mag ihme eine solche thätliche Possession und Innehaben desselben keinen beständigen Titul geben oder gebahren. Und da der Thäter umb solche unrechtmäßige Einziehung beklaget wird, so ist der Richter nicht allein dem Kläger die entwendete Possession, sammt allem Interesse wieder einzuanworten: sondern auch jenen darumb gebührliehen zu straffen schuldig.

§. III. Anders aber verhält es sich, wenn jemand mit Zulass der Rechten, und der Obrigkeit Gebiet, eines frembden Dinges Innehaber und Besizer wird, dann derselbige besizet es mit gutem Glauben, dieweil er ein gut Gewissen dabey haben kan: Also auch wann einer etwas kauft von einem Procurator

torn und Verwalten, oder Vormündern und Pflegern, welche er vermeinet, daß sie solch Gut zu veräußern oder zu veralieniren gut Fug und Macht haben.

Hergegen aber der ein Ding vi. clam. vel precario mit Gewalt, heimlich oder Bittsweise inne hat, und dem Herrn, oder dem es zusetzet, auff sein Erfordern und Begehren, nicht wil wiederumb einräumen oder zustellen, derselbe ist gleicher Gestalt pro mala fidei possessore zu halten.

§. IV. Item. es wird der auch für einen rechten possessorn und Besitzer geachtet, dem der Einsatz und Immission in die Güter, aus Erkenntniß des Rechtens, durch den Richter, wie sich gebühret, zu ertheilet wird. *Iuste enim possidet, qui auctore Prætoris sive Judice possidet.*

§. V. Darum verordnen auch die Rechte, daß nemlich die Ueberkennung oder Erlangung solcher Possession und Besitzes, leiblich und darzu mit dem Gemüth geschehen soll. Jedoch hat es den Verstand nicht, so jemand einen Grund einnehmen und besitzen will, daß er darun von einem Acker in den anderen gehen soll oder müsse. Es ist auch nicht allewege vonnöthen, daß einer in eigener Person in die Gewehr und Possession komme, oder dieselbe leiblich berühre. Und da einem Güter und Gründe sollen tradiret und eingeräumet werden, ist gnug, daß ihm dieselben von weitem gezeigt, so hat er die Possession, durch solche Demonstration und Anzeigung, als ob er auch alle Gründe durchgangen hätte, erlanget und bekommen.

§. VI. Und das Gemüth oder der Wille etwas zu besitzen, wird bewehret und erwiesen durch die Wort und That, als da einer säet, pflüget, oder sonst den Acker bestellet, und die Früchte percipiret, einnimmt oder empfahet, oder betheuret solches mit seinem Eyde. Leiblich aber, corpore, wird dafür geachtet, daß einer die Possession und Besitz erlanget, wann einer auf einen Grund und Boden gehet, des Gemüths und der Meinung, daß er denselben einnehmen und besitzen wolle, oder mit dem Gemüth denselben ergreift, ob er gleich nicht (wie obgedacht) alles umgeheth. Welches dann auch in andern Dingen statt hat: Als wann Wein in dem Keller, oder Korn auf den Speichern verkauft wird, und darauf die Schlüssel dem Käufer tradiret und überantwortet, so wird ihm zugleich auch hiemit die Possession und Besitz derselben Dinge eingeantwortet, tradiret und geliefert.

§. VII. Es gehöret aber auch ferner zu Erlangung solches Besitzes, daß derjenige, so ein Ding besitzen will, zugleich mit dem, so es liefert und tradiret, über das Gut einig sey und consentire. Und da gleich in dem Nahmen desselben von beyden Contrahenten getretet würde, so wird doch die Erlangung des Besitzes dadurch nicht gehindert. Es mag auch zu deme der Einsatz der Possession nicht allein pure, ohn Bedinge, sondern auch sub conditione und mit Bedinge oder Unterscheid geschehen. Wann aber eine Condition und Beding hinzu gethan, alsdann hat derselbe Einsatz, vor und ehe dem Bedinge ein Genügen geschicht, keine Wirkung.

§. VIII. Es mag auch einer auf einem Gut, das ihm zugehörig ist, die Possession und Besitz haben, ob gleich ein anderer darauff das Dominium, Eigenthum, oder den Usumfructum, die Nießung oder Leibzucht hätte. Dann der Besitz, Eigenthum und Nießung eines Dinges seynd drey unterschiedliche Gerechtigkeiten, und mag um dero jede insonderheit geklaget werden. Und wo solche dergleichen Streit oder Controversia sämtlich miteinander einfallen, so soll vor allen Dingen die Rechtsfertigung von wegen der Possession und Besitzes zum ersten

ten decidiret und erörtert werden: Und wenn die possession oder Besitz rechtlich aberkannt wird, derselbe mag alsdann, und ehe nicht, um das Eigenthum und Proprietät der Güter in petitorio gebührliche Klage fürwenden.

S. IX. Es mag einer die possession und Besitz der Güter nicht allein durch sich selbst, sondern auch durch seine Söhne, Diener, Procuratorn, Anwälde, Vormündere und Curatores, durch Mittel rechtmäßiger Käuffe, Tausche, Handlung und Contract erlangen und überkommen, ob gleich sie, als rechte Principalen, dessen keine Wissenschaft hätten. Also mag auch einer dieselben Güter oder Gründe nicht allein durch sich selbst, sondern auch durch seine Diener, Verwalter, oder jemand andern, von seinem wegen wol innehaben, oder einem zubehalten oder jemand andern, von seinem wegen wol innehaben, oder einem zubehalten befehlen, oder um einen Bestand, oder Zins, oder Miethe verlassen, und wird nichts weniger, als rechter Herr und Principal, allein für den possessorn und Besitzer gehalten.

S. X. Und obgleich dieselben Gründe oder Güter eine Zeitlang durch ihne, oder die Seinen nicht coliret oder gebauet würden, und also öde und wüst liegen: Dennoch hat er die possession und Besitzung nicht verlohren. Dann wiewol zu erster Erlangung einer Besitzung und possession, eine leibliche Anrührung, Tradition und Überantwortung gehörig: So mag doch dieselbe folgend, nach solcher leiblichen Tradition und Einantwortung durch das Gemüthe allein behalten werden, also daß weiter keiner steten possession vonnöthen ist. Und da es sich auch zutrüge, daß eines Herrn Hinterfah, Meyer, Hoffmann oder Verwalter an solcher possession und Besitz etwas begeben würde, oder sonst von den Besitzern gefährlich, oder aus Verwahrlosung und Unfleiß entziehen liesse: Das alles soll ihne, dem Herrn, gänzlich ohn allen Schaden seyn, und ihne darzu sein Interesse durch gemeldte seine Hinterfassen, wie sich gebühret, abgelegt und zugekehret werden.

S. XI. Würde auch ein Procurator oder Anwald aus Befehl seines Herrn etwas kaufen: So hat er damit dem Herrn die possession und Besitz erlangt. Hatte er aber solchen Kauff ohne Befehl, und ihm selbst oder einem dritten gethan: In diesem Fall ist solche possession und Besitz dem Herrn, so derselbe seines Anwaldes Kauff nicht ratificiret oder gut heißet, nicht erlangt oder überkommen. Gleichergestalt können und mögen auch die Tutores und Vormündere, wie auch die Curatores und Pflögere, ihren Unmündigen und Pflegekindern die possession und Besitz eines Gutes erlangen und überkommen.

S. XII. Da jemand in einem Testament zum Erben gesetzt ist: So hat er in den verlassenen Haab und Gütern alle die Recht und Gerechtigkeit, die der Gestorbene gehabt. Aber die possession und Besitz derselben Güter hat er noch nicht: Er habe dann dieselben persönlich oder durch seinen Anwaldt eingenommen und erlangt. Darum, wo ein instituireter Erbe, vor und ehe er die natürliche possession erlangt, um Spolii oder Entsetzung klaget, wird er damit nicht zugelassen. Dann wer um Spolii und Entsetzung klagen will, der soll und muß ausführen, daß er des Guts Innehaber gewesen, und folgend desselben spoliret und entsetzet worden sey. So viel aber die Ersitzung und Præscription betrifft, werden des verstorbenen Testirers, und des instituirten Erbens Zeit conquiret, und gleich ohn alle interruption und Unterbruch auff einander gerechnet, wie auch allbereit oben sub tit. de usucap. & temp. præscript. mit mehreren gedacht.

S. XIII. Ob aber zween oder mehr zugleich in einer Zeit und in solidum ein

ein Ding oder Gut besitzen können, als nemlich einer bürgerlich, civiliter, der ander natürlich, naturaliter: Einer mit gutem, und der ander mit bösem Glauben, ist bey den Rechtsgelehrten sehr zweiffelich.

Wir lassen Uns aber hierinn derer Meinunge und distinction gefallen, die da wollen, daß solches in eadem possessionis specie, eben in einem Besitz ungetheilt nicht seyn kan: Dann gleichwie nicht zweyen in einer Zeit und zumahl an einem Orth stehen oder sitzen können: Also können sie auch ein Ding zugleich nicht inne haben und besitzen.

Aber solches mag wol geschehen in diversa possessionis specie diversoque respectu, in unterschiedenen Fällen, daß nemlich einer civiliter, der ander naturaliter, ein Ding inne habe und besitze. Denn es kan ein rechter Herr oder Eigenthümer ein Ding civiliter besitzen, und die natürliche possession oder Besitz desselben ein ander einhaben. Wie zu ersehen in proprietario und usufructuario, an einem Eigenthümer, und dem, so die Nießung oder Leibzucht eines Guts hat, wie auch in einem Lehen-Herrn und Lehen-Manne, nach der gemeinen Rechts-Regula, quæ dicitur: Nihil commune habere proprietatem cum possessione. Also kan es auch wol geschehen, daß derjenige, so ein Gut, Haus oder Hoff einem andern verpfändet und verhypotheciret, zugleich desselbigen civilen und naturalem possessionem behalte: Hergegen aber auch der Creditor und Gläubiger, dem solches Ding verhypotheciret, an demselben, was nemlich sein jus hypothecæ anbelanget, oder was er sonst daran hat, auch beydes civiliter und naturaliter habe und besitze.

§. XIV.

DE INTERDICTO QUORUM
BONORUM.

Da jemand verstorben, und einen zum Erben instituiret und eingesetzt, oder ohne Testament solche seine Erb- und Verlassenschaft auff denselben, als seinen nechsten Erben verfället: Aber ein anderer unter dem Schein, als sey er Erbe oder Besitzer solcher Erbschaft, dieselbe inne hat: So kan und mag er den Besitz, possession oder Gewehr solcher Erbschaft von ihm, vermittelst dieses Interdicti oder Klage, erlangen. Darum so sich jemand in eines verstorbenen Güter, als ein putativus hæres, vermeinter Erbe oder angemasseter Besitzer geschlagen, und dieselben also in seine possession und Besitz gebracht hätte: Und der rechte Erbe, oder der, dem die Güter von Rechtswegen zugehörig, mit demselben vermeinten Erben und angemasseten Besitzer zu Streit käme, und dem Kläger in solchem Fall die immision oder Einweisung mit Urtheil ertheilet würde: So ist der beklagte angemaste Besitzer alsdann die vermeinte possession abzutreten, auch dieselbe dem Kläger ohne Mittel mit einander, sambt allem Interesse, folgen zu lassen schuldig. Jedoch gebühret sich in alle Wege, daß er, Kläger, zuvor seine Erb- oder andere gegründete Gerechtigkeit lauter ausgeführet, dargebracht und probiret habe, nemlich, daß er des verstorbenen rechter Erbe sey, auch die immision oder Einweisung in desselbigen Güter bey dem ordentlichen Richter erlangt habe, welche jeho noch bey dem vermeinten Besitzer vorhanden, oder aber sonst dieselbige dolo malo, betrügllicher Weise, an andere gelangen lassen. Da aber, nach eines tödtlichen Abgang, sich nach der Zeit niemand der Erbschaft unterfangen hätte: Alsdann mag der rechte Erbe oder successor, eigenes Gewalt, propria autoritate, sich derselben anmassen, besitzen, und die als sein Eigenthum gebrauchen.

DE INTERDICTO QUOD LEGATARIORUM.

Dieses Interdictum quorum Legatorum, ist eine Klage für einen Erben, den Besitz derer Erbgüter, die von dem Verstorbenen einem andern legiret seynd, zu erlangen. Dann wann jemand in einem Testament einem andern etwas legiret und vermachtet hat, und derselbige legatarius oder auch fideicommissarius nunt das legirte Gut, als ein Haus, Acker, Wiesen oder dergleichen, selbst ein, ohne der rechten Erben Vorwissen und Willen: So kan oder mag der Erbe solch Legatum, vermittelst dieser Klage, wieder unter seine possession oder seinen Besitz bringen, also daß es der Legatarius oder fideicommissarius nachmahls von des vorgedachten rechten Erben Hand empfangen muß. Darum so ein instituireter Erbe die Legata oder fideicommissa, in einem Testament verlassien, bezahlet hätte, und dieselben so weit sich nicht erstreckten, daß ihm seine Falcidia oder Trebellanica, das ist, der vierte Theil der verlassien Güter überblieben wäre: Alsdann mag er von jeglichem Legatario oder fideicommissario ersordern, so viel sich nach Anzahl der Summa des Legati oder fideicommissi gebühret, auff daß ihm der Abgang erstattet werde.

Da aber der Legatarius oder Fideicommissarius das Legat wiederzugeben sich weigerte, soll er in das Interesse, das ist, so hoch als dem Erben daran gelegen, daß er es in seiner possession oder Gewehr gehabt hätte, vertheilet werden. Es wird aber dieses Interdictum quorum Legatorum fast in praxi und in den Gerichtlichen Uebungen nicht viel gebrauchet, diereil in den neuen Kaiserlichen Rechten versehen, daß in diesem Falle der Erbe das jus retentionis hat: Sondern er mag auch (so er will) die actionem rei vindicationis derentwegen intenciren und fortstellen.

§. XVI. Da sich auch zutrüge, daß ein Zweifel einfiel, ob eine Erbschafft von dem Erben angenommen würde, oder nicht: In diesem Fall soll zu den verlassien Gütern, um Bewahrung derselben, ein Curator constituiret und geordnet werden. Und obgleich jemand vorhin in dieselbigen Güter immittiret und gesetzt wäre: So mag dennoch der Curator, im Fall der Nothdurfft, gebührlische Vertretung derselben, damit nichts verwahrloset werde, fürnehmen.

Es sollen auch die Gläubiger, die also in die Güter eingewiesen, immittiret oder eingesetzt werden, des, so ihnen tradiret und eingeeantwortet wird, ein lauter richtig Inventarium machen, und gefährlich nichts veralieniren oder verändern: Was sie aber zu Nutz, Nothdurfft oder Unterhaltung und Besserung der Güter expendiren und ausgeben, dasselbe soll ihnen wiederum von oder aus den Gütern erstattet werden. Wo auch die Güter ohn ihr, der Gläubiger als Besitzer, gefährlichem Zuthun, Schuld oder Verwahrlosung ärger worden wären, sollen sie, die Creditorn, des kein Entgeld haben. Wo aber mit Gefahr oder Betrug durch solche possessores und Besitzer etwas fürgenommen würde: Darum mögen sie, auch ihre Erben, wo dieselben solches Betrugs einigen Genieß empfangen und erwiesen, wol beklaget werden.

Da auch jemand gestorben wäre, und dessen Erbschafft niemand annehmen, und sich der Fiscal derselben auch entschlagen wolte: So mögen die Creditores und Gläubiger in dieselbe immittiret und gesetzt werden. Und kommt solche Immision und Einsatz nicht allein dem, der dieselbe zum ersten erlanget, sondern auch ohne Mittel allen andern Creditorn und Gläubigern zu gut.

DE SALVIANO INTERDICTO

Es wird auch ferner eine possession, Gewehr und Besitz erlanget, durch das Interdictum Salvianum: Welches dem Herrn, der seinen Grund oder Gut einem andern verpachtet und vermietet hat, competitet und gegeben wird, für welche Verpachtung und Zins ihm etwas seiner Güter zum Unterpfande hauffet oder eingesehet ist: Und ein anderer, oder auch der Mieter und Hoffmann oder Pachtmann selbst, oder seine Erben, solche verpfändete Güter bey sich hat: So kan und mag der Locator oder Vermiether, von wegen des Zinses, die Güter durch dieses Interdictum oder Klage in seine Gewehr und possess bringen. Und hat also dieses Interdictum oder Klage nicht allein statt wieder den Pacht- oder Hoffmann selber, sondern auch wieder einen jedweden Besitzer und Possessorn, der des Pacht- oder Hoffmanns Haab oder Gut innehat und besizet.

ARTICULUS II.

Wie einjeder bey seiner Possession ungeirret bleiben / und derselben ohne Recht nicht entsetzet werden soll.

s. I.

Sleich wie man die possession, Gewehr oder Innehaben eines Dinges oder Guts leiblich, und darzu mit dem Gemüthe erlanget und bekommet: Also wird dieselbige auch behalten: Jedoch kan dieselbige auch solo animo, allein mit dem Gemüth, behalten werden. Und es mag einer eine possession und Besitz eines Dinges nicht allein für sich selbst, sondern auch durch andere, als durch seinen Miets- oder Hoffmann, Procuratorn und Anwalden behalten, und da gleich diese die possession und Besitz, aus Betrug, oder sonsten aus Fahrlässigkeit, verliessen oder aber gestorben wären: Dadurch dann anderen Ursach und Anlaß gegeben würde, dieselbige einzunehmen und zu besizzen: So wird doch dardurch dem vorigen possessori und Besitzer sein Besitz oder Gewehr nicht genommen, dann er dieselbige in diesen und andern dergleichen Fällen solo animo, mit dem Gemüth, wol behalten mag.

Also auch da der, dem ein Ding geliehen, fürter einem andern verleihe, oder bey dem ein Ding niedergesehet, deponiret, und zu verwahren gegeben, fürter einem andern tradiret und auftrüge ic. So soll hierdurch gleichfalls dem ersten possessori an seinem Besitz nichts benommen seyn.

s. II.

DE INTERDICTO UTI POSSIDETIS.

Wir ordnen und wollen auch, daß keiner aufferhalb Rechts den andern in seiner possession, Besitz oder Innehaben turbiren, betrüben, verhindern, vielweniger ihn desselbigen spoliiren oder de facto entsetzen soll. Derowegen, wann jemand von einem andern in seiner Gewehr, possession und Besitz turbiret oder verunruhet: Oder etwa am Gebrauch und Nutzung desselbigen gehindert wird, der mag diese Klage ex interdicto uti possidetis wieder ihn anstellen, Ruhe und Friede vor ihm zu erlangen. Und diese Klage ex Interdicto uti possidetis competitet und wird gegeben allen denjenigen, so ein liegend Gut innehaben und besizzen, und darin turbiret, betrübet oder verhindert werden. Dann wer im Innehaben

nehaben und possession eines Guts ist, und solchen seinen Besiz nicht durch Gewalt, auch nicht heimlicher Weise, oder durch Bitte erlanget hat, dem soll keine thätliche oder andere unrechtmäßige Turbation oder Betrübniß zugefüget: Sondern er soll bey solchem seinem Innehaben ungeirret gelassen, und durch jedes Orts Obrigkeit, wie sich gebühret, gehandhabet und geschützet werden. Wo aber der Besizer um das Eigenthum der Güter angesprochen würde, soll derhalben geschehen, was recht ist.

§. III. Und es soll dieses Interdictum uti possidetis allein in dem Fall verstanden werden, so dem Besizer Irrung oder Turbation geschieht von einem, dem er, der possessor und Besizer, dieselbige streitige possession oder Besizung nicht mit Gewalt abgedrungen, auch nicht heimlich eingezogen, oder dieselbe aus Bitte von ihm erlanget hat. Es hat auch ferner dieses Interdictum, nach der Rechtsgelehrten Meinung, welche allenthalben in praxi angewonnen und geübet wird, in quasi possessione rerum incorporalium, in Besiz der un Leiblichen Güter, als Jurisdictionen, Rechten und Berechtigkeiten, Messungen, Stadt- und Feld-Dienstbarkeiten, und andern dergleichen, so jemand darinn turbiret und verhindert wird, Raum und Statt.

Und mag wieder einen jedweden, so einen andern in seiner possession vel quasi turbiret, molestiret, verhindert oder auch gar davon treibet oder ausjaget, intentiret oder angestellet werden: Daß er sich nehmlich hinführo aller solcher Turbation oder Verhinderungen enthalte, auch ihn künfftig nicht mehr unbilliger Weise turbire oder hinderlich sey, sondern friedlich, ruhig, und unbehindert in seinem rechtmäßigen Besiz und Innehaben bleiben lasse: Auch derhalben Caution, Sicherung und Gewißheit zu thun schuldig und pflichtig sey, mit Erstattung aller Kosten, Interesse und Schaden, so er derhalben erlitten.

§. IV. Und obgleich der Beklagte wieder die Intention des Klägers excipiret und sagte, der Kläger wäre kein rechtmäßiger Besizer desselbigen Gutes oder Berechtigkeits, sondern er hätte solche possession und Besiz einem andern mit Gewalt oder heimlich entwendet, so ist er damit nicht zu hören, und ist ohne Mittel allein an dem gelegen, ob dem Beklagten solche Entwendung geschehen sey oder nicht.

Dann wo der Besizer solche seine possession und Besiz von einem andern, und nicht von dem Beklagten erlanget: Mag er, der Antworter oder Beklagter, sich derselben frembden Einrede und Exception gar nicht behelffen, noch gebrauchhen, obgleich der Besizer oder Innehaber unrechtmäßiger Weise in die possession und Besiz kommen wäre.

§. V. Wann dann (wie obgedacht) zweien von possession wegen eines Guts krieget, und ihr jeglicher desselben im Innehaben und possess zu seyn vermeinet: So sollen die Richter per summarias informationes, als da sind eines oder auch mehr Zeugen, wann gleich unbeschworne Aussagen, erkunden, welcher unter denselben die bessere Berechtigkeits zu solcher possession und Besizung habe, und alsdann denselben in Besiz und Innehaben verbleiben lassen.

§. VI. Würden aber beyde Theile in Erweisung und probation ihres Rechtens gleich seyn, als daß einer so viel als der andere bewiesen hätte: In diesem Falle sollen die Richter für den Besizern und possessorn zu sprechen geneigter seyn: Oder aber unter ihnen, wann es zweiffelich, die streitige possession theilen, oder so solches füglich nicht geschehen mag, dieselbige bis auf weitere probation und Ausführung, so in petitorio ihnen vorbehalten seyn soll, sequestriren und hinter-

hinterlegen. Im Fall aber der Kläger gar nichts anzeigen oder beweisen mag, daß ihm solche possession und Besitz zugehörig: Wo dann (wie obgedacht) jedes Theils habende Gerechtigkeit zweiffentlich gefunden würde: Soll der beklagte Besitzer bey seinem Innehaben, wie sich gebühret, gelassen, und demnach in posesforio für ihn geurtheilet werden. Würde aber ausgeführet und dargebracht, daß er, Besitzer, solche seine possession und Besitz von seinem Widertheil mit Gewalt, heimlich oder bittlicher Weise erlangt hätte: So mag ihm, dem Besizer, dieselbe seine possession oder Besitz und Innehaben nichts fürträglich seyn. Und solches hat auch statt in den Erben, Nachkommen und Successorn derjenigen Possesorn und Besizer, welche in solchen und dergleichen Fällen ohne Mittel an ihrer Vorfahren statt stehen, treten und kommen.

§. VII. Wo jemand einen turbiret, verhindert, oder Irrung thut an Erbauung seines Hauses, oder in Erbauung seiner Gründe und Aecker, so wird derselbe auch geachtet, als habe er ihn, den Besizer oder Innehaber des Hauses oder der Gründe, an seiner Gewehr oder possession verhindert und betrübt. Dergleichen so einem an seinem habenden oder gebührenden Servituten und Gerechtigkeiten Betrübung oder Verhinderung zugefüget wird: Mag derselbe um Turbirung gleicher Weise seine possession utili actione Klage fürnehmen, und dadurch sein Interesse erlangen.

Aber die Creditores und Gläubiger, so allein custodix causâ, um der Güter Bewahrung willen, in dieselbige eingesetzt und immitiret: Die mögen um keine Turbirung oder Hinderung klagen.

§. VIII.

DE INTERDICTO UTRUBI.

In aller Massen, wie um Turbirung, Betrübung und Verhinderung der possession, liegenden Güter, oder anderer unbeweglichen Rechte oder Gerechtigkeit, Interdictio uti possidetis geklaget wird: Also auch wird um zugefügte Irrung oder Eintrag in fahrendem Gut, des der Besizer nicht in gewaltigen, heimlichen oder bittlichen Innehaben ist, Interdictio utrubi geklaget. Darum wann jemand von einem an der Gewehr und Besitz eines beweglichen Guts verunruhiget und turbiret wird: Hat er diese Klage wieder ihn anzustellen, daß er ihn dasselbe friedlich besitzen lassen möge.

§. IX.

INTERDICTUM DE SUPERFICIEBUS.

Die Klage ex Interdictio de superficiebus hat statt, wann jemand auf eines andern Grund und Boden zu bauen vergönnet ist worden. Als wann jemand einen leeren Platz gemietet, und etwas darauff gebauet hat: Ein anderer aber an dem Besitz solches Gebäudes ihn turbiret, verhindert oder verunruhiget: So mag er diese Klage wieder ihn anstellen, damit er bey ruhigem Possess und Besitz gelassen und geschüzet werden möge. Dieses Interdictum kommt fast überein mit dem Interdictio uti possidetis, darum wann zween in diesem Interdictio de superficiebus kriegen oder irrig seynd, soll man für den erkennen und sprechen, welcher da zur Zeit der Litis contestation, der Kriegeres-Befestigung, besüzet, oder aber für den, welcher den ältern Besitz hat.

§. X.

DE INTERDICTO DE ITINERE ACTU-
QUE PRIVATO.

Es seynd auch noch andere Interdicta im Rechten verhanden, welche da tractiren von dem Besiz und Gebrauch der un Leiblichen Dinge oder Güter, als da seynd die Dienstbarkeiten zc. wie folget. Das interdictum de itinere actuque privato ist eine Klage wegen eines Steiges oder Triffts, als wann jemand über eines andern Grund, Acker oder Wiesen, dieß Jahr über einen Steig oder Trift gebrauchet hat, nicht mit Gewalt noch heimlich, oder auch Bittweise: Und ein anderer will ihn darin hindern und turbiren: So kan oder mag er denselben mit dieser Klage belangen, daß er ihn fortan bey geruhigem Gebrauch solches Steiges, Weges oder Trift ungehindert lasse. Darum so jemand eines Steiges, Weges oder Trifts in dem nechst vergangenen Jahre, doch nicht minder als 30. Tage, nicht gewaltiger, heimlicher, oder bittlicher Weise (wie obgedacht) im Besiz oder Innehaben wäre: Dem soll in solchem seinem Innehaben, so viel das possessorium anrühret, keine turbation oder Betrübung zugefügt werden.

§. XI. Wo aber der Besizer sein Innehaben von seinem Wiedertheil, oder von desselben seines Wiedertheils Vorfahren durch Gewalt, heimlich oder bittlich erlanget hätte: So kan er umb turbation oder Verhinderung solches seines Innehabens gar nicht klagen.

Und stehen in diesen und dergleichen Fällen die, so an eines andern statt durch Rauff, oder andere Contract, oder durch Erbfälle kommen, ohn Mittel in derselben ihrer Vorfahren Recht und Gerechtigkeit. Darum so ist der Besizer den Gebrauch und dazu seine angemassete Servitut dero halben, wie sich gebühret, auszuführen und zu beweisen schuldig.

§. XII. Also mag auch einer klagen wider den, der ihn an Besserung eines Weges, Trift oder Steiges, so ihme zuständig ist, turbiret und verhindert. Darum wann jemand einen andern an Besserung eines Weges, Steiges oder Trift, so ihme als eine servitut und Dienstbarkeit auff eines andern Acker zuständig, oder er zum wenigsten dieß Jahr hero weder mit Gewalt, noch heimlich oder Bittweise gebrauchet hat, turbiret oder verhindert: Kan oder mag er diese Klage wieder ihn anstellen, daß er denselben die vorhabende Besserung ungehindert verrichten und verführen lasse.

§. XIII.

INTERDICTUM DE AQUA QUOTI-
DIANA.

Ex interdicto de aqua quotidiana entstehet eine Klage, da einem Wasser, so er in sein Haus zu führen Macht hat, versaget und gehemmet wird: Dero wegen so einer dieß Jahr, weder mit Gewalt, noch heimlich, oder Bittweise, durch eines andern Haus oder Grund und Boden, Wasser zu seinem Hause, Acker oder sonst seinem Gute geführet hat: Aber jeso von jemand daran gehindert werden wolte: Hat er diese Klage wider denselbigen zu gebrauchen.

INTERDICTUM DE AQUA ÆSTIVA.

Also auch, wann jemand den nechst vergangenen Sommer, durch eines andern Acker, oder Grund und Boden, Wasser auff sein Feld, Wiese, Garten geführet,

geführt, etwan seine Früchte oder dergleichen zu befeuchten oder zu erfrischen: Und indem er es jetzigen Sommer auch also leiten will, von jemand gehindert wird, mag er diese Klage ex interdicto de aqua aestiva wieder ihn anstellen.

§. XIV.

INTERDICTUM DE AQUA EX CASTELLO DUCENDA.

Gleichergestalt verordnen die Rechte eine Klage wegen des Wassers, so man aus einem Bache oder Heller leiten will, Interdictum de aqua ex castello ducenda zu Latein genannt. Als wann bey einer Stadt, Flecken oder Dorff ein gemeiner See, Brunnenquell oder Heller ist, aus welchem einem zugelassen das Wasser in sein Haus oder Hoff zu führen: Er aber hierüber von jemand turbiret und verhindert würde: So hat er diese Klage wieder ihn anzustellen.

§. XV.

INTERDICTUM DE RIVIS REFIICIENDIS.

Also geben die Rechte auch einem eine Klage wegen Besserung der Gräben oder Röhren, dardurch das Wasser geführt wird. Darum so jemand Gerechtigkeit hat, deren er sich auch den vorigen Sommer oder jetzigen Jahr also gebraucht, daß er durch ein Bächlein oder gemachten Graben Wasser geführt, und dieselbige nun bessern will, er aber darüber von jemand gehindert und turbiret wird, mag er wieder denselben ex hoc interdicto de Rivis reficiendis diese Klage anstellen. Weils auch der Vorflot halben grosse Irrungen und Spaltungen sich oft erregen: So ordnen und wollen Wir, daß hinführo ein Nachbar dem andern unweigerlichen die Vorflot zu halten und zu schaffen solle schuldig seyn, nebst Erstattung des erlittenen Schadens, bey 10. fl. Ungarisch unmachlässiger Straffe, so oft derjenige, so deswegen ersüchet wird, sich dasselbe zu thun verweigern würde, die Helffte Unserm Fisco, und die andere Helffte dem klagenden Parth zu erlegen.

§. XVI.

INTERDICTUM DE FONTE, LACU, PUTEO, PISCINA REFIICIENDIS.

Mit diesem kommt fast überein das Interdictum de Fonte, ¹ zu, Puteo, Piscinâ reficiendis, als wann einer im instehenden Jahre, Wasser aus einem Quell, Brunn, Lache oder Teiche geschöpffet, und er jetzo von jemand des Wassers ferner zu gebrauchen, oder auch denselben Quell, Brunnen, Lache oder Teich, um solches Wassers Gebrauchs willen zu bessern oder zu reinigen verhindert wird, mag er wieder ihn diese Klage anstellen. Wie dann auch so jemand eines Wassergangs, eines Brunnens, und andern Cistern, ein Jahr in rechtmäßigem Innehaben gewesen wäre: Und dasselbe Innehaben nicht durch Gewalt oder Bitte erlanget hätte: Sol ihm keine turbation, Irrung oder Hinderung darinn geschehen.

§. XVII.

INTERDICTUM DE CLOACIS PRIVATIS REFIICIENDIS &c.

Was daroben von Ausräumunge oder Besserunge eines Bachs oder Wassers

Wassers &c verordnet: Solches hat auch statt in den heimlichen Gemächern. Derowegen so jemand seinen Nachbahren oder auch einen andern ein heimlich Gemach zu bauen, oder zu reinigen turbiret und verhindert, oder sonst etwas darein sencket oder leget, dadurch ihm desselben Brauch geheimmet wird, so kan oder mag er diese Klage ex Interdicto de Cloacis wieder ihn anstellen.

§. XVIII.

INTERDICTUM DE PRECARIO.

Wann jemand einem andern etwas Bittweise vergünstiget oder zuges lassen hat, und von ihm dasselbige nicht wieder erlangen mag: So siehet ihm frey, diese Klage wieder ihn anzustellen und zu gebrauchen. Derowegen was einem aus Freundschaft, nachbahrlichem guten Willen, durch Bitt, oder aus keiner Berechtigung gestattet wird: Als das er über eines andern Grund gehen, reiten, oder das er ein Dachtropff auff sein Dach, oder in seinen Hoff oder Platz kehren, oder einen Balcken in seine Wand mauren läst &c. das ist man länger zu halten nicht schuldig, dann so lange es deme, der die Gestattung durch ange regte Bitte gethan, lieb und gefällig ist. Und wer also einen erbetenen Besitz und Berechtigung hat, der soll sich derselben ungefährlich gebrauchen, und diesel be, so es von ihm oder seinen Erben begehret wird, zu Stund an wieder abtre ten. Wo er, oder aber seine Erben solches nicht thäten, seynd sie allen Schaden und Interesse zu wiederkehren und abzutragen schuldig.

§. XIX.

INTERDICTUM DE ARBORIBUS CÆDENDIS.

Das Interdictum de arboribus cædendis hält in sich eine Klage, Bäume, so dem Nachbahren zum Nachtheil wachsen, abzuhauen. Darum wann eines Nachbahren Baum des andern Nachbahren Wohnhause zu nahe stehet, und er ihn nicht will abhauen, noch abhauen lassen: Oder da solcher Baum eines Nach bahren Acker, Wiesen, oder sonst einem Landgute zu nahe und Schaden stehet, und der Nachbahr will denselben Baum, nicht bis auff 15. Schuch, von der Erden an in die Höhe, abhauen oder abschneiden lassen: Kan und mag er diese Klage anstellen, das er ihn solches verrichten lassen muß.

§. XX.

INTERDICTUM DE GLANDE LEGENDA.

Interdictum de glande legenda, die Klage wegen Einklesung der Eichelcn, oder anderer Baum-Früchte, hat alsdann statt, wann eines Nachbahren Fruch te von seinem Baum auff eines andern Acker oder Garten gefallen, und er sie aufflesen will: Jener aber ihn daran hindert und hemmet: So hat er diese Klage vermöge des Kayserslichen Rechts wieder ihn anzustellen. Diweil aber das Sächsische Recht dawieder ein anders eingeführet, das nehmlich die Fruch te, so in eines andern Nachbahren Grund und Bodem hangen, oder wann man das Obst schüttelt, was alsdann in seines Nachbahren Hoff fället, das es dessen seyn und bleiben soll: Und solches auch allhier in unserm Königreich Preussen, durch einen langwierigen Gebrauch, stets geübet und gehalten wird, als lassen Wir es bey demselben bewenden.

¶

§. XXI.

§. XXI.

INTERDICTUM DE MIGRANDO.

Wann jemand von einem ein Haus gemiethet, oder sonst etwas in Pacht einbekommen, und nach gezahletem Zins ausziehen, und seinen Hausraht, und was er sonst daselbsten hat, hinweg schaffen oder bringen wil: Aber der Herr und Vermiether des Hauses oder Guts ihn hierinne hemmet: So mag er das Interdictum de migrando zu Hand nehmen und wieder ihn klagen, damit er ihn fahren und ausziehen lasse.

§. XXII.

EX INTERDICTO, NE VIS FIAT EI, QUI IN POSSESSIONEM MISSUS.

Wann jemand durch Urtheil und Recht, oder sonst aus erheblichen Ursachen von dem Richter in ein Gut immittiret und eingewiesen würde, und ein ander wil ihn in die Gewehr und Possession des Gutes zukommen verhindern, kan und mag er diese Klage, ex Interdicto, ne vis fiat ei, qui in possessionem missus est. wieder den andern anstellen, daß er ihn friedlich und ungehindert darein kommen lasse, oder auch demselben das Interesse erstatte, so viel ihm daran gelegen, daß er ihn mit Frieden in das Gut hätte kommen lassen sollen. Es mag auch derjenige, so in die Gewehr oder Besitz also zu kommen verhindert, das Richterliche Ampt anrufen und bitten, sich Gerichtlich, oder auch nach Gelegenheit der Sachen manu militari, mit gewehrter Hand, einzurufen.

§. XXIII.

INTERDICTUM DE TABULIS EXHIBENDIS.

Das Interdictum de Tabulis exhibendis vel proferendis, ist eine Klage wieder den, der einem ein Testament vorenthält. Darumb wann einer in jemandes Testament zum Erben eingesetzt, oder ihm darinne etwas legiret oder vermacht worden: Aber ein ander ihm das Testament vorenthält, supprimiret, also daß er sich darauff nicht beruffen, oder seines Rechts daraus gebrauchen möge: Da mag er diese Klage wieder ihn anstellen, so hoch ihm daran gelegen, daß das Testament von ihm heraus gegeben und exhibiret würde.

§. XXIV.

INTERDICTUM DE LIBERIS EXHIBENDIS.

Aus dem Interdicto de Liberis exhibendis, klagt einer wieder den, der einem andern seine Kinder vorenthält. Darumb wann jemand einem andern ein Kind, so noch in seines Vaters Gewalt ist, vorenthält: So mag der Vater diese Klage wieder denselben anstellen, daß er ihm sein Kind folgen lasse. Würde sich aber auch zutragen, daß einer einen freyen Menschen wieder seinen Willen auffenthielte, daß er, seiner Freyheit nach, nicht gehen noch kommen mag, wo er will: Kan und mag diese Klage ex Interdicto de libero homine exhibendo wieder ihn angestellet werden, daß er denselben Menschen loslasse.

§. XXV.

§. XXV.

EX INTERDICTO QUOD VI
AUT CLAM.

Aus dem Interdicto, quod vi aut clam, entsteht oder kommt eine Klage wieder den, der mit Gewalt oder heimlich etwas bauet. Derowegen so einer auff eines andern Grund und Boden, oder daran er den Nutz und Gebrauch, oder sonst einig Recht hat, oder zum wenigsten an deme ihm gelegen, daß dar- auff nichts gebauet werde, etwas mit Gewalt oder heimlich, ohn seinen Vorbe- wußt bauet, da er es doch hätte wissen sollen, daß, wann es der ander wüßte, er mit dem, der da bauet, nicht zufrieden seyn würde, so kan der ander diese Klage wieder ihn anstellen, daß er solchen Bau auff seine Kosten wieder abschaffe. Und dieweil nicht allen und jeden Bewehren und possessionum controversis können und mögen eigene und sonderbahre Interdicta, von wegen der unzehl- bahren Rechtspäñ, so aus dem Besitzen entstehen, attribuiret oder zugeeignet werden: Als haben die Rechte dieses Interdictum, quod vi aut clam, als ein generale angenommen, vermöge welches alles dasjenige, was einem mit Ge- walt oder heimlich, in seinem Besitz oder Possels zugefüget ist, wiederumb abge- schafft, und in vorigen Stand mag gebracht werden. Dann es ist aller Ge- walt im Rechten also und dermassen verbothen, daß, da sich jemand frembder Güter oder Gerechtigkeit unterstehen, und einem andern darin, durch sich selbst oder durch die Seinen, gewaltige Irrung oder Betrübung zufügen wolte, und nicht den ordentlichen Weg des Rechts wandelte: So soll er zu Stund an alles dasjenige wiederumb in vorigen Stand zu bringen und zu restituiren schul- dig seyn, wie solches mit mehrern darunten sub articulo de recuperanda posses- sione wird erkläret.

Es wird aber dieses für eine heimliche possession und Innehaben geachtet, darin sich jemand ohne Wissen, Willen, auch unerkant des rechten Besitzers oder Herrn, verborgentlich und hinderrücks eindringt. Und ob gleich derselbe zu solcher possession einige Gerechtigkeit hätte, oder zu haben vermeinete, noch soll er sich derselben, wieder Verboth der Rechte, solcher Weise keinesweges un- terfahen.

Da aber jemand einem andern seine Behausung, im Schein ein auff- gangen Feuer dardurch zu erretten, niedergerissen hätte, und doch das Feuer in dasselbe Haus noch nicht kommen wäre: So mag derselbe umb eine geübte Gewalt und Wiederkehrung des Schadens beklaget werden.

Die Klage aber, so aus diesem Interdicto, quod vi aut clam, entspringet, competiret oder wird gegeben, nicht allein dem Besitzer oder Eigenthums- Herrn, sondern auch einem jedwedern, dem daran gelegen, oder Interesse daran hat, daß solches mit Gewalt oder heimlich nicht hätte sollen geschehen: Und hat statt wieder den, welcher etwas mit Gewalt, oder heimlich gethan und ge- macht, oder zu thun und zu machen befohlen hat: Und soll der Beklagter das- jenige, was er also gemacht, oder zu machen befohlen hat, wiederumb auff sei- nen eigenen Kosten zu ergänzen, zu restituiren, und in vorigen Stand zu bringen schuldig seyn, mit Erstattung alles Interesse und Früchten oder auch Schaden, so dahero verursacht worden.

Jedoch so jemand in seinem Hause einen Mietsmann, oder Land-Gü- tern einen Hoffmann oder Meyer Bestandsweise hat, der ist nicht von desselben seines

seines Mietsmannes oder Hintersassen gewaltiger oder heimlicher Handlung einige Wiederkehrung noch Erstattung zu thun schuldig.

Also da auch die Vormündere oder Curatores und Pfleger für sich selbst, oder durch andere, jemand Gewalt und Unbilligkeit zugefüget hätten: Seynd daher ihre unmiündige Kinder oder Pflugs-Verlobnen derhalben nicht verhaftet oder verpflichtet. Es mögen auch nicht allein die beleidigten Principalen, sondern auch derselben Erben umb solche gewältige und heimliche (Einziehung und turbation, wie sich gebühret, klagen. Und ist an dem nicht gelegen, es sey die That vor oder nach Annehmung der Erbschaft geschehen. Und was also durch Gewalt oder heimliche Unterfahung geschicht, dasselbe soll und muß dem Beleidigten, durch den Thäter oder desselben Erben, so sie in Jahres Frist beklagt, sammt allem Interesse, wiederkehret werden. Und mag ein jeder, der Interesse an der Sache hat, zu solcher Klage kommen.

s. XXVI.

INTERDICTUM DE NOVI OPERIS NUNCIATIONE.

Nun folget das Interdictum de novi operis nunciacione, wann jemand einen neuen Bau einem andern zu Nachtheil vornimmt. Darumb so jemand befindet, daß ihm sein Nachbar, oder sonst ein ander, wieder Recht, Billigkeit, oder alt Herkommen, einen Bau (es sey in häußlichen oder Bau-Gütern des Feldes, ist nicht daran gelegen) zu Schaden aufzurichten unterstehen wolte: Dem mag er solchen Bau, durch sich selbst, oder durch die ordentliche Obrigkeit, als eine Neuerung, untersagen, denunciiren und abkünden lassen; welches zu Latein heisset novi operis nunciatio. Und mag dieselbe an einem jeglichen Tage geschehen. Doch wird das allein auff Gebäude, die dem Grunde und Boden anhangen, verstanden.

Dann da jemand das Getreidig oder Früchte auff dem Felde abschneidet, oder die Bäume umbhauet, oder sonst denselben Schaden zufüget: So hat solche denunciation und Verkünden des neuen Baues oder Wercks nicht statt. Desgleichen so jemand ein alt Gebäude wieder auffrichtet, oder dasselbe unterstühet, kan ihm solches auch nicht verbotthen werden. Dann Wir wollen allhier solche neue Gebäude verstanden haben, die geschehen nicht allein in häußlichen Gütern, sondern auch in Bau-Gütern des Feldes. Als so einer etwas bauet oder machet, dardurch die Gestalt und Form desselben Guts verwandelt oder geändert wird, mit Graben, Gruben, oder einen andern ungewöhnlichen Bau zu machen, davon seinem Anstößer oder Nachbahren künfftig ein Schad entstehen möchte.

Wann sich aber auch zutrüge (wie oft geschicht) daß ein Haus oder Gebäude baufällig, und also gestalt wäre, und zu befürchten, daß es einfallen und Schaden thun möchte: So mag sein Nachbar ihm solches testato, das ist, mit zween oder mehr Zeugen, oder aber durch die Obrigkeit denunciiren, ankündigen und sagen, daß er solchem Schaden vorkomme. Würde er das nicht thun, und Schaden daraus erfolgete: So ist er ihm denselben zu erstatten schuldig. Es mag aber solche Denunciation und Verkündigung eines neuen Baues, folgender gestalt (wie auch die Rechte ordnen) geschehen: Daß er nehmlich die Obrigkeit, darunter das Gut gelegen, darüber ersuche und anruffe, damit der vorgenommene neue schädliche Bau alsbald ab- oder eingestellt werde.

und

Und wann dann einem solche novi operis nunciatio und Ankündigung geschehen: Soll er sich weiter zu bauen enthalten, bis er erkant wird, daß er solches zu thun Recht, Fug und Mächtig habe. Wo aber dem, der den Bau vorgenommen, mittlerweil stille zu stehen, beschwerlich seyn wolte: Mag er mit seinem Gebäude fortfahren, doch soll er, dem solche denunciatio und Ankündigung geschehen, zuvor gnugsame Caution und Versicherung thun, daß, wenn erkant würde, daß er an dem Ort zu bauen kein Recht hat, er alsdann dasselbige wieder abthun, abbrechen, räumen, und immassen, wie es zuvor gewesen, stellen und machen wolle: So mag er auf solche Caution und Vorstand mit dem Gebäude (wie jetzt gedacht) wol verfahren. Würde aber hernacher erkant, daß ers nicht befüget seye, so soll er das Gebäude wieder abschaffen, auch hienit zugleich den Bau-Kosten und impensas, so er darauff gewendet, verlohren haben. Wann auch nachmahls solcher Verkündigung halben zwischen den Partheyen weiter Streit und Irrung entstehen: Sollen dieselbe von der ordentlichen Obrigkeit inner dreym Monatzen, von Rechtswegen endlich erörtert, beygelegt oder vertragen werden.

Was aber sonst für Gebäude auffgerichtet werden, die niemand an seinen Rechten und Berechtigkeiten, oder habenden Servituten abtrüchig seynd, die mögen niemand verwehret werden: Sie wären denn also gestellet, oder befestiget, daß künftiger Zeit Schaden oder Zwenracht daraus zu besorgen seyn möchte.

§. XXVII.

ACTIO DE ARCENDA AQVA PLUVIA.

Also auch wann einer auf seines Nachbahren Grund und Boden etwas bauet, oder sonst mit der Hand etwas machet, daß das Regen-Wasser anders, dann zuvor ablauffen und abfließen muß, dahero er sein Nachbar sich Schadens auf seinem Acker oder Boden zu befahren: So mag er wieder ermeldten Nachbahren diese Klage (zu Latein actio de arcenda aqua pluvia genant) moviren und anstellen, und darinne bitten, ihn dahin zu halten und zu vertheilen, daß er den Bau abschaffe und alles in vorigen Zustand bringe, auf seine Kosten, so ers selbst gemacht, oder zu machen befohlen.

§. XXVIII.

INTERDICTUM, NE QUID IN LOCO

SACRO FIAT &c.

Diese Klage hat statt, wann etwas an einem heiligen Orte gemacht oder gebauet wird: Dann an einem heiligen oder geweihten Orte soll man nicht etwas bauen, einlegen, einstecken, oder sonst was machen, dadurch derselbe Orth verstelllet, hehlich oder schadhafft wird. Da aber jemand dawieder thäte oder handelte, kan wieder ihn diese Klage, zu Abschaffung solches Baues und Vornehmens, angestellet werden.

§. XXIX.

INTERDICTUM, NE QUID IN LOCO

PUBLICO FIAT.

Diese Klage mag wieder den angestellet werden, der etwas auf einem gemeinen Orte fürnimmt oder bauet. Darum wann einer auf einer gemeinen Land-Strasse, oder sonst auf einem gemeinen Orte etwas bauen, oder dergleichen vornehmen will, oder auch solches allbereit zu Werke gerichtet hat: So hat diese Klage wieder ihn statt, daß er nehmlich mit seinem Bau innehalte, oder da er etwas gebauet, daß er dasselbe wiederum abschaffe.

Q

§. XXX.

§. XXX.

INTERDICTUM, NE QUID IN FLUMINE PUBLICO RIPAVE EJUS FIAT &c.

Diese Klage mag oder kan wieder denjenigen intenciret und angestellet werden, der etwas auff einem gemeinen oder öffentlichen Schiffreichen Fluss, oder desselben Ufer, bauen will oder gebauet hat. Dann es soll niemand auff einem gemeinen oder öffentlichen auch schiffreichen Fluss etwas bauen, hinein sencken, oder dergleichen etwas vornehmen, dardurch entweder die Schifffahrt verhindert, oder das Wasser nicht also fliesse, wie es den vorigen Sommer geflossen hat. Also soll auch keiner an anderen Wasserflüssen etwas bauen, machen oder fürnehmen, dadurch einem andern an seiner Mühle, die er etwan des Orts stehend hat, Schaden geschehen möchte.

§. XXXI.

INTERDICTUM DE LOCO PUBLICO FRUENDO.

Aus diesem Interdict entsteht eine Klage, die wieder den competiret und gegeben wird, der einen andern am Gebrauch und Nutzung eines gemeinen Orts verhindert. Derowegen so jemand ein Gut, Haus, Hoff, Acker, Wiesen &c. Teiche, See, von einem Amt, Stadt, Gemeinde, oder derselben Verwaltern, die es auszuthun Macht haben, um eine gewisse Pension oder Pacht annimmt: Und er der Pacht oder Zinsmann im Gebrauch oder Nutzung desselben von jemand gehindert wird: So hat er sich dieser Klage wieder denselben zu gebrauchen.

§. XXXII.

DE INTERDICTO DE VIA PUBLICA ET ITINERE PUBLICO REFIENDO. &c

Dieses Interdictum klaget wieder den, der einen einer gemeinen Lande Straßte oder Steiges nicht gebrauchen lassen will. Derowegen da einer über eine öffentliche Straßte oder öffentlichen Steig gehen oder etwas treiben will, und er darüber von jemand gehindert würde: So hat er diese Klage wieder ihn anzustellen Fug und Macht, zu Latein genant Interdictum, ut liceat ire, agere per viam publicam.

§. XXXIII. Es erfordert auch ferner die hohe Nothdurfft, daß im Lande die Brücken, Stege und Wege, zu Verhütung allerhand Gefahr und Schaden, so daraus entstehen und verursacht werden könnte, richtig und baulich gehalten werden: Ordnen und wollen demnach, daß männiglich auff seinem Grund und Boden über Ströme und Flüßte, die Brücken in die Breite auff wenigste funffzehen Werckschuch, mit drey Balcken oder Trägern, und so es vonnöhten, auch Unterschlägen und Lehnen also hoch erbauen und im baulichen Werken erhalten solle, und wol versehen, damit von den Wasserflotten des Vorjahrs und sonst die Brücke nicht überschwemme, der Weg auch zur Brücken also erhöhet sey, auff daß man sicher bey Ergießung der Wasser überfahren und kommen kan, und soll sich jederman vorsehen, auff daß er auff die Lehnen nichts henge. So sollen auch die Brücken über Graben, Gesumpffe, auff wenigste zehen Werckschuch breit, fertig gemacht seyn, und also Stege und Wege gehalten werden, damit der reisende Mann davon keinen Schaden oder Gefahr habe. Welcher sich nun dieser Constitution zuwieder verhalten wird, derselbe soll Unserm Filco 10. fl. Ungarisch, und da sich Schaden hieraus begeben, denselben demjenigen, so den Schaden erlitten, auff Erkänntnis jedes Orths gebührenden Richters zu

erstattenschuldig seyn, und nach Gelegenheit der Sachen auch sonst arbitrariē gestraffet werden.

ARTICULUS III.

Von Wiedereinsetzung derjenigen / die ihrer Possession und Besitzes entwehrt und entsetzet seynd.

§. I.

§. I. Wenn man eine Gewehr, possession oder Besitz eines Dinges oder Guts überkommt oder erlanget, nemlich mit dem Leibe und Gemütze (corpore & animo) also wird auch dieselbe hergegen verlohren: Aber mit dem Leibe allein (solo corpore) verleuret keiner sein Gewehr oder Besitz: Aber alleine mit dem Gemütze (solo animo) mag einer die wol verlieren: Als wann einer des Willens und Vorhabens ist, daß er ein Ding oder Gut nicht mehr inne haben und besitzen will, sondern dasselbige gutwillig, ohn allen Zwang und Drang, gänzlich zu deseriren und zu verlassen gesonnen. Viel anders aber verhält es sich mit demjenigen, der mit Gewalt seiner possession und Besitzes spoliiret, beraubet und entsetzet ist: Dann derselbige mag per varia Juris remedia, durch mancherley Gutthaten der Rechten wieder zu seiner abgedrungenen possession und Besitz kommen.

§. II.

INTERDICTUM UNDE VI.

Als erstlich durch das Interdictum unde vi, dahero entsiehet eine Klage wider geübete Gewalt, in unbeweglichen und liegenden Gütern. Derwegen so jemand mit Gewalt oder gewapneter Hand einen andern seiner possession, Besitzes oder Gewehr, an einem unbeweglichen Gute spoliiret und entsetzet; So mag er, der Entsetzete und spoliatus, wieder ihn klagen: Erstlich, daß er ihn wieder zu der Possession und Besitz friedlich kommen lasse, und ihm alles wieder gebe oder erstatte, was ihm also durch dieses gewaltsahmes Entsetzen entworden und genommen ist. Da auch ihme, dem spoliato, oder dem, so entsetzet, nicht ein unbeweglich Gut, sondern eine Berechtigkeit, als so ihme von seinen Unterthanen die Zinse, Zehende, oder anders de facto versaget worden: Oder aber von einem andern ihm gewaltige Einträge an seinem Rechten geschehen, dardurch er derselben entsetzet würde, hat er gleichfals diese Klage (utilis actio zu Latein genannt) wider die Gewalt über ihn anzustellen.

§. III. Es soll und muß auch der, so spoliiret und entsetzet, allerdings wieder in vorigen Stand restituiret und gesetzt werden, mit Erstattung aller aufgebabener Nutzung und alles erlittenen Schadens, und sonderlich, wann er bewiesen hat, daß er zu der Zeit, da er entsetzet, im Besitz gewest, unangesehen, ob er gleich solcher seiner Possession und Besitzes keinen Titel oder einige befugete Berechtigkeit gehabt: Und wann gleich der spoliator alsbald oder zu Stund an wolte darthun und beweisen, daß das Guth ihme eigenthumblich zustünde: So soll er dennoch mit dieser seiner Exception nicht gehöret werden. Dann es kan sich der Entsetzer oder spoliator mit der Exception und Behelff des vorgeworffnen Eigenthumbs, wieder solche hochbefreyete restitution in keinem Wege aufhalten oder schützen.

§. IV. Und diese Klage und thätliche Entsetzung hat nicht allein wieder den Thäter, sondern auch wieder seine Erben, und den, der solche That befohlen, oder dieselben, so die geschehen, ratificiret und gut geheissen, oder gefährliche Anschläge darzu gegeben etc. Raum und Statt. Jedoch gebühret sich in alle Weae, daß der entsetzete (spoliatus) Kläger zu Zeiten der Entsetzung des Guts in leiblichem oder

oder gemüthlichem Innehaben, durch sich selbst oder seine Anwälde, Verwalter, Hoffmann, Bauren oder Gesinde, im Besitz gewest sey. Gleicher gestalt so ein Herr seines Guts, darbey er niemand gelassen, in seinem Abwesen spoliret und entsetzet wäre: Und der spoliator oder eingedrungene Besitzer ihn nicht wieder zu seinem Gute kommen lassen wölste: So mag er, der Herr oder Spoliator, umb dieselbe Entsetzung auch klagen: Dan wiewol er die leibliche Besitzung und Possess durch sich oder die Seinen dazumahl gehabt: So hat er doch den Besitz oder Innehaben dennoch im Gemüth haben und behalten mögen. Nam & solo animo retinetur possessio, licet res corpore non teneatur.

§. V. Es soll auch ferner nicht allein der, so einen freventlich oder mit gewayneter Hand spoliret und entsetzet: Sondern auch der einem den rechtmäßigen Gebrauch oder Gerechtigkeit seines Guts, oder der quasi possession, verwehret oder verhindert, als da er ihn daselbst nicht bauen, ackern, säen, oder eine andere Nothdurfft verbringen lassen will, für einen gewaltigen Thäter gehalten werden. Es mag auch umb solche Irrung, Turbation und Verhinderung Interdicto uti possideris (wie oben gedacht) wie sich gebühret, geklaget werden.

§. VI. Wir ordnen und wollen auch weiter, daß derjenige, der des seihen also mit oder ohne Gewalt freventlich spoliret und entsetzet wird, und solche Klage umb solche Entsetzung intra annum utilem fürgenommen, nicht allein allerdings in vorigen Stand gesetzt: Sondern es sollen ihm darzu auch all sein Interesse und was er solches spoli und Entsetzung halber Nachtheil, Schadens oder Abgang gehabt und erlitten, wie sich gebühret, cum fructibus perceptis & percipiendis wiederum abgelegt, restituiret und wiederkehret werden. Die Erben aber des Thäters seynd umb keine weitere Ablegung, dann so viel in ihr jedes Gewalt und Genieß kommen, verhaftet.

§. VII. Wir wollen auch allhier aus den Käyserlichen Rechten die Straff introduciret haben, daß, wo einer hohes oder niedriges Standes den andern spoliret und entsetzet, und des mit Recht überwunden wäre, in Sachen, die den Friedenbruch mit belangen: So soll der Spoliator und Entsetzer dadurch directum dominium, das Eigenthum oder die Haupt-Gerechtigkeit der Güter, oder Gerechtigkeit, darum der Streit gewesen, verlohren haben. Wo aber dieselbigen Güter oder Gerechtigkeit gedachtem Spoliatori oder Entsetzer mit ihrem Eigenthum nicht zugehören, so soll er derselben Werth oder aestimation dem Spoliato oder Entsetzten, nach Ordnung vorgedachter gemeiner Rechte, zu geben schuldig seyn, wornach man sich hinführo zu richten.

§. VIII. Dieweil auch gemeiniglich, wann einem ein Haus, Hof, oder Sitz abgedrungen, was darin für Fahrniß und Mobilien gefunden, zugleich mitgenommen, geraubet, abgetragen und verlohren werden: Und aber dem Spoliato und Beschädigten in solchem Fall beschwerlich und fast unmöglich ist, ein jedes Stück an der Fahrniß oder Mobilien insonderheit zu erzeigen oder zu beweisen: So wollen Wir hierin das Käyser-Recht hiemit bestätiget haben, in welchem weiter geordnet und versehen, daß die Gerichtliche Obrigkeit aller entwandten Mobilien und Fahrniß auf vorgehende Anzeigen derselben einen gleichmäßigen Anschlag machen und taxiren soll, und dem Spoliato und Beschädigten denselben bey seinem Ende sub juramento in litem zu behaupten auflegen, und den Thäter oder Spoliatorem folgend darauff condemniren und vertheilen.

§. IX. Nachdem auch alle Recht zulassen, daß man Gewalt mit Gewalt abtreiben möge: So soll niemand verwehret oder verboten seyn, sich selbst bey seiner rechtmäßig habenden Possession und Besitz zu beschirmen und handzuhaben. Darum so sich jemand unterstünde, einem andern seine Possession und Besitz

sitz mit Gewalt oder gewaltiger Hand abjudringen: So mag der, so angegriffen, seine Gegenwehr gleicherweise mit gewapneter Hand thun. Und die, so das Spolium oder Entsetzung fürgenommen, nicht allein abtreiben, sondern auch denselben, wo er allbereit in die Possession und Besitz kommen, mit Gewalt wieder daraustrreiben. Jedoch soll diese Gegenwehr und Gegenthath, vermöge der Recht, zu Stund an in frischer That, das ist, in continenti, und nicht ex intervallo, auch nicht von Rache, sondern allein von Defension und Beschirmung wegen geschehen.

S. X. Wir ordnen und wollen auch weiter, daß niemand, von was Würden, Stand oder Wesen der sey, den andern beschaden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belägern, auch durch sich selbst oder jemand andern von seinem Wege, darzu keine Hülffe noch Dienst leisten, noch einig Haus, Dorff, Hof oder Sitz mit gewaltiger That freventlich einnehmen, oder gefährlich mit Brand, oder in andere Wege dergleichen beschädigen soll: Auch niemand solchen Thäter, Rath, Hülffe, oder in keine andere Weise Beystand oder Fürsuh thun: Auch die wesentlich oder gefährlich nicht beherbergen, behäusen, äßen oder träncken, enthalten oder gedulden, alles bey Poen der Acht und Ober Acht, und andern Straffen des Rechtsens.

S. XI. Es hat die Klage um Entsetzung gegen niemand (wie obgedacht) dann den rechten Thäter, der dieselbe Entsetzung und Spolium begangen hat, oder desselben Helfer, nach den gemeinen Rechten, statt. Darum so demselbigen gewaltigen Entsetzer und Spoliatori solche abgedrungene Possession und Besitz durch einen andern wiederum mit thätlicher Gewalt genommen würde: So kan der Spoliatus, Beschädigte oder Entsetzte niemand anders, vermöge angezogenen Rätser Rechten, dann den ersten Thäter, der ihn spoliret und entsetzet, um die erlittene Entsetzung oder Spolium beklagen. Dieweil es sich aber auch sehr oft zuträgt, daß, nachdem der Spoliator und Entsetzer dasselbige Gut in die dritte Hand gebracht, verkauft oder sonst veralieniret hat, und daher der dritte Besitzer, de rigore prædicti juris civilis, wegen des begangenen Spolii oder Entsetzung nicht kan oder mag in Anspruch genommen werden, und ihme dem Spoliato und Entsetzten aber diffals sehr schwer ist, das Dominium oder Eigenthum zu beweisen: Als ordnen und wollen Wir, daß auch in diesem Fall wieder den dritten Possessorem zur Restitution und Erstattung desselben Guts wol mag geklaget werden, doch mit dieser ausdrücklichen Erklärung und Anhang, sofern derselbige dritte Besitzer Wissenschaft darinn hat, und solches über ihn dargethan und erwiesen, daß dasselbige Gut mit thätlicher Gewalt dem Kläger ist abgedrungen oder genommen worden. Dann dieweil er, der dritte Besitzer, sich also wesentlich der gewaltigen abgedrungenen Possession und Besitzes (oder wie die Rechte sagen, Spoliatori hoc casu quasi succedat in vitium, ed quod non multum interit, quoad periculum animæ injustè detinere ac invadere alienum) theilhaftig machet, so ist demselben und der Billigkeit gemäß, daß er dergleichen möge beklagt werden und dem Spoliato oder Entsetzten darüber zu antworten schuldig sey.

S. XII. Würde sich auch zutragen, daß sich jemand eines Guts ohne thätliche Gewalt, auch nicht mit gewapneter Hand unterfangen, und gedacht hätte, es wäre sein eigen, oder der rechte Herr hätte desselben keine Acht, der ist allein die possession oder den Besitz fallen zu lassen schuldig: Und wird also von seines ungesährlichen Innehabens, von der Poen des Rechtsens, davon oben Verordnung geschehen, enthoben. Jedoch gebieten und wollen Wir, daß sich hinführo niemand frembder Güter, ob die gleich vacireten oder keinen Herrn hätten, annassen oder unterstehen soll. Den es kan und soll ein jeder leichtlich gedencken, was nicht sein ist, daß es einem andern zugehörig. Darum so mag der Herr (oder desselben Erben, sofern die vorhanden) solch entwendet Gut inner 30. Jahren, Jahr und Tag, samt allem Interesse, mit rechtmäßiger Klage, wie sich gebühret, wiederum erlangen.

§. XIII. Es sollen aber auch ferner alle thätliche und zugefügte Gewalt, auch die Verhinderung, turbation, die einem in seiner Possession und Besitz zugefügt wird, in denen Jurisdictionen und Gerichtsbahrkeiten, darinnen dieselben geschehen, wie sich gebühret, justificiret und gerechtfertiget werden, davon dann auch allbereit in Processu sub tit. de foro competentis Meldung geschehen. Es müssen aber auch fürnehmlich in allen Behülffen oder remediis recuperandae possessionis, die zu Wiedererlangung der abgedrungenen possession und Besitzes dienen, zwey Dinge, als Haupt-Gründe, von den entsetzten Klägern deduciret, probiret und erwiesen werden. Erstlich, daß Kläger sage und beweise, daß er in possessione, vel quasi possessione, im Innehaben und Besitz, oder quasi Besitz desselben Guts oder Berechtigtheit, davon der Streit, Spän und controverfien entstanden, gewesen sey. Darnach, daß er von demselben Besitz oder quasi possession, durch seinen Segentheil und Beklagten, oder durch einen andern, dem es befohlen, sey spoliiret und entsetzet worden. Wann dann diese zweyen, als fundamenta der Entsetzung von dem klagenden Theil seynd deduciret, probiret, dargethan und erwiesen: So soll für ihn, den Klägern, gesprochen, und thme die mit Gewalt abgedrungenen Güter wiederumb plenarie restituiret, zugestellet und eingeräumet werden, wornach man sich zu richten.

§. XIV. Diemeil aber dasjenige, was oben von Wiedereinsetzung und restitution derjenigen, die ihrer Possession und Besitzes spoliiret und entwehret seynd, etwas weitläufftig, und nicht ein jedweder Richter fassen kan: Als wollen Wir gleicher Gestalt denselben, als in genere und ingemein, fürgeschrieben haben, wes sie sich hinführo in dem allen verhalten sollen. Derowegen so jemand den andern umb spoliu oder Entsetzung erlicher Haab, Güter, Jurisdictionen, Servituten, Gebrauch, Nutzung, oder andern Rechten und Berechtigkeiten, deren er in Possess, Besitz oder Gebrauch gewesen wäre, mit Klag rechtlich fürnehme, und solch spoliu und Entsetzung deducirte, und (wie obgedacht) bewiesete, daß er der Haabe oder Güter Gebrauch oder Nutzung zc. in possession vel quasi, und Gewehr gewesen, und durch die Wiederpardthe spoliiret und entsetzet wäre: So sollen die Gerichte und Urtheiler, durch ihren Rechtlichen Spruch erkennen und erklären, daß der Kläger wieder einzusetzen und zu restituiren sey, wie er nehmlich vor solcher Entsetzung und spolio gewesen ist, ungehindert, oder ungehindert einiger Exception, Einred oder Auszugs. Es wäre dann, daß der spoliatus oder entsetzte Kläger dem Segentheil, das ist, dem spoliatori und Entsetzer in petitorio (wie auch zum Theil oben gemeldet) zu handeln, und Auszug des Eigenthums zu thun, und also exceptionem dominii einzuwenden, gutwillig zuließ und bewilligte.

§. XV. Endlich setzen, ordnen und wollen Wir, daß niemand in hangenden Rechten dem andern, mit eigenem fürnehmen, oder thätlicher Handlung, etwas, dessen einer in possession, Besitz, Gebrauch, oder Niessung wäre, spoliiren, entziehen, nehmen, abstehlen, entsetzen noch unbillige Gewalt thun, oder entfrembden solle. Da aber jemand darwieder handelte, und also, wie jetzt gesetzt, dem andern in hangendem Rechte einige Gewalt thäte, oder mit eigener That den possessor oder Innehaber der Haab oder Güter entsetzte, spoliirte, wirklich und in der That: Derselbige, der solche eigenwillige Gewalt und Handlung gethan, oder zu thun zugerichtet und befohlen hat, soll in diesem Fall aller seiner Forderung und Berechtigtheit, so er in oder zu derselben entwehreten oder entsetzten Haab oder Gütern hätte und haben möchte, verfallen, verlustig und beraubet seyn. Darbey Wir es nun allenthalben bleiben lassen, und sollen unsere Gerichte hinführo darnach also sprechen

und erkennen.

ENDE des dritten Buchs.